Der preussische Landsturm von 1813

Maximilian Blumenthal

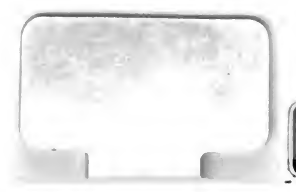
Digitized by Google

Ger 266.252

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

IN·MEMORY·OF·
·JOHN·HAYS·GARDINER·
·CLASS·OF·1885·





Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Preußische Landsturm von 1813.

Auf archivalischen Grundlagen

dargestellt von

Dr. Maximilian Blumenthal,
Königl. Bibliothekar.

Berlin,
Richard Schröder, Verlagsbuchhandlung
(vorm. Ed. Dörings Erben).
1900.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Preußische Landsturm von 1813.

Auf archivalischen Grundlagen

dargestellt von

Dr. Maximilian Blumenthal,
Königl. Bibliothekar.

2.149

Berlin,
Richard Schröder, Verlagsbuchhandlung
(vorm. Ed. Dörings Erben).
1900.

Digitized by Google

Ger 266.252
~~Ger 261.300.30~~
HARVARD COLLEGE
APR 25 1923
LIBRARY
Gardiner fund
Digitized by Google

Vorwort.

Es handelt sich in dieser kleinen Schrift darum, die Einrichtung, Organisation und Auflösung des Landsturms von 1813 hauptsächlich auf Grund der aktenmäßigen Verhandlungen darzustellen. Die Veranlassung bei der ersten, die Grundsätze bei der zweiten, und die Ursache der dritten werden sich dabei von selbst ergeben. Die ethische Bedeutung des Landsturms, die patriotischen Beweggründe seiner Schöpfer hat der Verfasser nicht besonders in den Vordergrund stellen zu müssen geglaubt. Die eine ist hinlänglich gewürdigt worden, und an den zweiten hat Niemand gezweifelt; ebenso wenig daran, daß er ein Hauptmittel sein sollte, den Krieg im Gegensatz zu allen früheren zu einem nationalen, zu einem Volkskriege zu machen. Der Landsturm hatte aber nicht blos seine ethische, sondern auch eine technische Bedeutung. In dem Defensivsystem, welches vor dem Kriege und im Anfang desselben den Berechnungen der leitenden Strategen zu Grunde lag, war der Landsturm ein integrirender Bestandtheil. Als man dieses System aber sehr bald verließ, lag bei der an die Stelle tretenden Offensive das Schwergewicht auf dem regulären Heere, zu welchem auch die Landwehr zu rechnen ist. Für die sekundäre Aufgabe, die nun dem Landsturm blieb, erschienen nun aber Vielen die aufgewandten Mittel und das Maß, welches den Anstrengungen und der Aufopferung des

Digitized by Google

Volkes zugemuthet wurde, zu groß. Auch ergab sich nun, wo ein regulärer Krieg, der sich in die Länge ziehen konnte, geführt wurde, wo nicht mehr alle Chancen mit einem Male auf eine Karte gesetzt wurden, die Nothwendigkeit, den Steuerzahler und wertherzeugenden Bürger zur Ernährung und Erhaltung des fechtenden Heeres zu schonen. Hierin lagen die Hauptgründe für die Außerkraftsetzung des Institutes; andere, wie die Furcht vor dem revolutionären Charakter des Landsturms kommen dagegen nicht in Betracht.

Selbstverständlich hat der Landsturm in den Biographieen der am meisten bei demselben betheiligten Männer, Scharnhorst, Gneisenau, Boyen und Hippel — Scharnweber hat noch keinen Biographen — darstellende Beachtung gefunden. Das ausführlichste Material bringt Pertz in seinem Leben Gneisenaus, die richtigste Auffassung finden wir wohl bei Meinecke, in der Biographie Boyens. Alle diese berühren den Landsturm, soweit er für ihren Helden in Betracht kommt, und wohl auch mehr oder minder von dessen Standpunkt aus; auch bringen sie wohl einige der hier mitgetheilten Akten; doch lag ihnen eine ausführliche Darstellung der Geschichte dieser Institution fern.

Der Verfasser hat geglaubt, alle diese Akten, soweit sie ihm zugänglich waren, zusammenstellen zu müssen. Er hat anstatt abgeleiteter und reflektirender Darstellung möglichst den Inhalt der Verhandlungen zu geben gesucht, und, wo es anging, die handelnden Personen mit ihren eigenen Worten reden lassen. Auch dem Interesse des Laien wird gedient sein, wenn er das sichere Gefühl der Authentizität hat, und mitten in die Wirklichkeit, entgegen aller vielleicht sonst sehr schönen Poesie, hineingeführt wird.

Digitized by Google

I.

Landsturm und Wehrverfassung.

Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht, daß jeder Einwohner zur Vertheidigung des Staates, der ihm Schutz des Lebens und die Möglichkeit der Existenz verleiht, verpflichtet ist, ist in Brandenburg-Preußen von seiner ersten Organisation an stets in Kraft geblieben. Die alten aus diesem Prinzip heraus geschaffenen Organisationen bleiben auch bestehen, als die Veränderungen in Taktik und Kriegswesen handwerksmäßige Soldaten und stehende Heere nöthig machten. An diese Organisationen knüpfte auch der große Kurfürst an, als er im Jahre 1654 beschloß, „ezliche Völker zur Landes-Defension in Wartegeld zu nehmen“.[1] Die (Amts-) Dörfer wurden angewiesen, eine gewisse Anzahl bereits gedienter Soldaten heranzuziehen, denen allerlei Begünstigungen in Betreff der Abgaben und Steuern, freie Wohnung, Brotkorn und Bier zugesichert wurden, und die außerdem jährlich drei Thaler, das volle Traktement aber nur für den Fall der Versammlung bei der Fahne erhalten sollten. Sie waren enrollirt, durften keine fremden Kriegsdienste nehmen, konnten aber sonst ihrem Erwerb ungehindert nachgehen. Auf diese Weise blieben die nach den Kriegen reducirten Truppen zur

[1]) Mil.-Wochenbl. 1848 S. 34.

Digitized by Google

Disposition, und wurde ein dem heutigen nicht ganz unähnliches Reserveverhältniß geschaffen. Ein weiterer Schritt zur Volksbewaffnung und mehr im Sinne der alten Einrichtungen war die Schöpfung einer Landmiliz durch seinen Sohn, den ersten preußischen König. Das „Enrollirungs-Reglement“ von 1704 bestimmte, daß in den Amtsstädten und Amtsdörfern alle junge Mannschaft zwischen 18 und 40 Jahren nach einem bestimmten Schema in eine Liste eingetragen wurde, auch solche, welche bereits als Unteroffiziere und Gemeine in der Armee gedient hatten. Auch diese „Enrollirten“ dürfen nicht außer Landes gehen, sind aber auch von aller Werbung für die Feldregimenter und Garnisonen befreit. Sie erhalten eine gleichmäßige Montur, welche ihnen aber nur zum Exerziren, sowie an Sonn- und Festtagen verabfolgt wird. Auch die Gewehre werden für gewöhnlich asservirt, während ihnen die Seitengewehre belassen werden. Die Dienstzeit war auf 5 Jahre festgesetzt, nach welcher der Betreffende ein Attest erhielt. Allwöchentlich wurde eine zweistündige Uebung abgehalten, unter Aufsicht zuerst von Beamten, dann von früheren Offizieren. Die Kosten für diese Einrichtung hatten die Städte und Kreise aufzubringen. — Die Bestimmung dieser Landmiliz war, zur Verstärkung der Festungsbesatzungen, zur Grenzbesetzung und zur inneren Landesvertheidigung zu dienen; eine Verwendung außer Landes war ausgeschlossen. Während des spanischen Erbfolgekrieges wurden aus diesen Enrollirten vier Regimenter zur Festungsbesatzung von zusammen 10000 Mann in den Provinzen außerhalb Altpreußens gebildet.

So bestand also unter dem ersten König neben dem stehenden Heere (reglirte Miliz) zu offensiven Kriegszwecken noch eine Landmiliz zur Festungsbesatzung und Landesvertheidigung. Sein Nachfolger brach mit dieser Einrichtung, die er als Zwitterwesen betrachtete. Er hob die Landmiliz auf und setzte sogar, um jede Erinnerung an diese Institution

Digitized by Google

zu beseitigen, eine Strafe von hundert Dukaten auf den Gebrauch des Wortes „Miliz“ im amtlichen Verkehr. Bestand sein Heer, um dem Lande möglichst wenig Erwerbskräfte zu entziehen, größtentheils aus geworbenen Ausländern, so blieb es doch ein nationales Institut, weil es seinem Streben gelang, ein gediegenes nationales Offizierkorps zu schaffen. — An die alte Wehrpflicht erinnerte nur die Umwandlung der Lehnsdienste in eine bestimmte Abgabe zur Erhaltung der Armee. Als aber die Kompagniechefs und Werbeoffiziere bei der unzureichenden Zahl der geworbenen Ausländer auf die Insassen ihrer eigenen Güter zurückgriffen und diese in die Regimenter einstellten, um sie nach erhaltener Ausbildung wieder zur Arbeit in die Heimath zu entlassen — als sogenannte Urlauber —, gefiel dem König die praktische Sparsamkeit dieses Systems. Er regelte dasselbe gesetzlich und führte es als Kantonsystem für die ganze Monarchie ein. Die einzelnen Kantons wurden besonderen Regimentern zur Beschaffung ihres Nachwuchses zugewiesen. Bedeutete dies System eine Nationalisirung der Armee und einen Schritt zur allgemeinen Wehrpflicht, so belastete es doch bei den vielfachen Befreiungen gerade die Schultern mit der Vertheidigung des Staates, die am wenigsten zu vertheidigen hatten. — Trotz seines Widerwillens gegen die Milizeinrichtungen war der König doch gezwungen gewesen, eine ähnliche Institution in der Einrichtung von Landregimentern zu treffen, welche, vier an der Zahl nach den vier Hauptprovinzen, aus alten gedienten Soldaten bestehend zur Festungsbesatzung dienen sollten. Sie waren für gewöhnlich beurlaubt, wurden nur alljährlich zu einer vierzehntägigen Uebung eingezogen und versahen den Garnisondienst, wenn die Truppen zur Revue ausrückten.

Friedrich der Große behielt diese Einrichtungen, auch die Landregimenter, bei. In der Noth des siebenjährigen Krieges trat aber auch die alte Landbewaffnung wieder in ihre Rechte.

Digitized by Google

Schon im Jahre 1757 hatte der Feldmarschall von Lehwald eine zur Vertheidigung der Küsten und Festungen bestimmte litthauische Miliz von 2214 Mann organisirt, welche auch an der Schlacht von Großjägerndorf Theil genommen haben soll. Als aber nach der Schlacht bei Kollin Brandenburg und Pommern ohne Vertheidigung waren, boten die pommerschen Stände dem König die Errichtung von 10 Bataillonen Landmiliz zu je 500 Mann auf ihre Kosten an, mit der Bitte um Offiziere zur ersten Einrichtung. Die Trümmer der in der Schlacht von Kollin ganz zu Grunde gerichteten pommerschen Regimenter Manteuffel und Bevern, sowie eine Anzahl alter Offiziere, die von ihren Gütern nach Kolberg und Stettin eilten, gaben die Grundlage zu dieser mit Dank angenommenen Organisation ab. Die Marken, Magdeburg und Halberstadt folgten diesem Beispiel und errichteten zusammen 13 Bataillone. Dazu wurden hier sowohl als auch in Pommern noch Milizhusaren gebildet. „Dies sind die vierundzwanzig Bataillone und Husareneskadronen, welche von den Ständen der genannten Provinzen den ganzen siebenjährigen Krieg hindurch freiwillig unterhalten wurden, die die Festungen Küstrin und Kolberg vertheidigt, Stettin und Magdeburg beschützt haben, und den Kern der kleinen Korps bildeten, mit denen die Generale Wedel, Belling und Werner die Provinzen gegen überlegene feindliche Streitkräfte im offenen Felde vertheidigten.“[2]) Aus diesen Milizen gingen auch Frei-Bataillone hervor und es trat in den letzten Jahren des Krieges für die Landmiliz zum Theil das Verhältniß als Ersatz-Bataillone ein, indem ausexerzirte Mannschaften an die Armee abgegeben, und andere dafür eingezogen wurden. — Diese vier Landregimenter übernahm Friedrich nach dem Kriege auf den Königlichen Etat. Im Jahre 1788 wurden sie von Friedrich Wilhelm II. re-

---

[2]) Minister Gr. Herzberg. Mil.-Wochenbl. 1848 S. 34 f.

Digitized by Google

duzirt und verschwinden Mitte der neunziger Jahre aus den Stammlisten.

Ebenso existirte noch 1802 im Fürstenthum Bayreuth eine alte Milizeinrichtung, die in zwei Theile, einen für den Krieg im Lande, den andern für den Krieg außerhalb des Landes zerfiel, unter dem Namen Landausschuß. Sie bekleidete und bewaffnete sich, mit Ausnahme der Offiziere, selbst und versammelte sich alljährlich in Kompagnieen, namentlich zum Scheibenschießen, das als ein Volksfest betrachtet wurde. Die Stärke des Landausschusses betrug in dem genannten Jahre ca. 35 000 Mann.

War während der französischen Revolutionszeit jeder Rest von Nationalbewaffnung und Milizeinrichtung aus dem preußischen Armeesystem verschwunden, so fehlte es doch nicht an Entwürfen zu neuen derartigen Institutionen. Im Jahre 1794 machte der damalige Kammerpräsident, spätere Minister von Stein dem Ober-Kriegs-Collegium den, von diesem durchaus gebilligten, Vorschlag „Schützen und Jäger vom Lande zum Transport der französischen Gefangenen zu stellen". Das Collegium fügt hinzu, daß „überhaupt in dringendem Fall die Versammlung einer Miliz von dergleichen Leuten, und wobei allenfalls ehemalige gediente Offiziere, welche sich dazu qualifiziren, angestellt werden können, einzurichten wäre". Doch scheint dieser Plan nicht weiter zur Ausführung gekommen zu sein

Einem Vorschlage des kaiserlichen Hofes, welcher in demselben Jahre eine allgemeine Volksbewaffnung empfiehlt, stimmte der König nicht bei, „da es ebenso unhinlänglich und unwirksam gegen unseren jetzigen Feind, als in sich selbst bedenklich und gefahrvoll sein würde". Dagegen wird eine „Vermehrung der schon bestehenden und die Anstellung neuer Landmilizen (was von einer Volksbewaffnung ganz zu unterscheiden ist)" sehr zweckmäßig gefunden. Die Bemühungen des Ober-Kriegs-Collegiums, in Westfalen solche Milizen nach

Digitized by Google

dem Vorbilde des siebenjährigen Krieges zu formiren, scheiterten aber an dem Widerstand des General-Direktoriums.

Das Jahr 1803 brachte mehrere neue Vorschläge auf diesem Gebiete. Der erste rührte von dem General von Rüchel her, welcher für die Zeit des Krieges eine Landmiliz von 50 000 Mann zur Küsten- und Festungsvertheidigung errichten wollte. Entlassene inländische Soldaten, welche nach der Entlassung noch 10 Jahre in der Landmiliz zu dienen hatten, Bürgersöhne der kantonfreien Städte und Distrikte und die sogenannten bedingt Eximirten sollten das Material bilden, halbinvalide Offiziere und Unteroffiziere zu Führern in Aussicht genommen werden. Dem gegenüber verlangte der General von Courbière, daß durch vermehrte Einziehung von Rekruten und dafür erfolgende Beurlaubung einer gleichen Zahl ausgebildeter Soldaten ein Vorrath ausexerzirter Mannschaft zur Vermehrung des Heeres erzielt werde, so daß im Fall einer Mobilisirung jedes Regiment, statt seiner zwei Bataillone à fünf und des dritten à vier Kompagnieen, vier Bataillone à vier Kompagnieen formiren konnte, wovon drei für den Feldkrieg und das vierte zur Festungsbesatzung bestimmt war.

Der dritte Vorschlag des Majors von Knesebeck, der schon Ideen der Scharnhorstschen Reorganisation enthält, fand am wenigsten Beifall. Er wollte die Dienstpflicht nach Möglichkeit auf alle Landbewohner ausdehnen, die Dienstzeit aber von 20 auf 15 Jahre herabsetzen. Alle nicht unbedingt Befreiten sollten bei den Regimentern ausexerzirt werden und die große Masse der Landreserve bilden. Aus den ausgedienten Soldaten und den Bürgern der Städte sollten besondere Truppen-Körper „Vaterlands-Legionen“ genannt, errichtet und im Ganzen 130 000 Mann ausgebildeter Landreserve gewonnen werden, welche überall verwendet werden konnten. Um Kosten zu ersparen sollten die Mannschaften gegen Zurücklassung von Beurlaubten bei den Regimentern geübt werden. Zur Hebung

Digitized by Google

des Soldatenstandes sollten die erniedrigenden Strafen abgeschafft, in den Schulen gymnastische Uebungen, sowie Vorträge über glänzende Thaten aus der Vergangenheit des Heeres eingeführt werden, um den patriotisch-soldatischen Sinn der Bevölkerung anzuregen. Diese Ideen wurden für unausführbar und gefährlich erklärt. „Der Kommission," hieß es, „erscheine es ganz unbegreiflich, daß jemand einer siegreichen Armee, die so lange für ganz Europa ein unerreichtes Muster gewesen ist und bleiben wird, eine totale Veränderung ihrer Verfassung zumuthen kann, welche sie zu einer bloßen Landmiliz reduziren würde." Wie bald sollte diese gepriesene Verfassung der Armee ihren begründeten Ruhm zu Grabe tragen!

Der König entschied sich für den Rüchelschen Plan, 50000 Landmilizen zu errichten. Er soll selbst wiederholt auf die Hessen-Kasselschen Milizen der Ferdinandschen Armee im siebenjährigen Kriege hingewiesen haben. Der, wie es scheint, schon 1804 unter gründlicher Berücksichtigung der Landregimenter im siebenjährigen Kriege ausgearbeitete Plan erhielt am 17. August 1805 die königliche Bestätigung. Das Generaldirektorium wußte aber die Ausführung bis zum Ausbruch des Krieges zu hintertreiben, und der traurige Ausgang des letzteren schnitt die Verfolgung des Planes endgültig ab.

Erst nach demselben, als man eingesehen, daß an Stelle der alten glorreichen Armeeverfassung etwas völlig Neues zu setzen sei, traten auch die Bestrebungen, neben das stehende Heer eine Miliz zu setzen, sogleich wieder hervor. Scharnhorsts Memoire vom 21. Juli 1807 [3]) enthält außer den Grundlinien der künftigen Armeeverfassung bereits die Forderung nach einer Miliz.

„Ein großer Theil der denkenden Militärs," sagt er, war von jeher für eine Landmiliz. Sie kann zu zwei Zwecken dienen: 1) Die Ruhe des Landes zu erhalten, die Polizei zu

---

[3]) Mil.-Wochenbl. 1846 S. 88—90.

Digitized by Google

unterstützen, das Land gegen die Plünderungen der Marodeurs zu decken und feindliche Streifereien zu verhindern; 2) das Land in Verbindung mit regelmäßigen Truppen zu vertheidigen. Fänden Ew. Majestät eine solche Einrichtung für die dereinstigen Verhältnisse vortheilhaft, so würde es sich fragen: ob nicht die Brüder und Söhne, die Eigenthümer von Häusern, Grundstücken, bedeutendem Vermögen, die Söhne von Königlichen Bedienten u. s. w., kurz ein Theil der eximirten jungen Leute, welche in den kantonfreien Städten sehr beträchtlich sein würden, zu einer solchen Miliz organisirt und blos zu dem ersten Zweck bestimmt würden, damit man sie zum zweiten nur dann heranziehen könnte, wenn man es dereinst für gut fände? . . . Eine jede Stadt mit einem gewissen Kreis des umgebenden Landes hätte dann ihre Miliz-Kompagnieen, theils Infanterie, theils Kavallerie. Sie besetzten einige Thore der Stadt und hätten außerdem ihre Wachen. Sie kleideten und bewaffneten sich selbst und erhielten keine Besoldung. Die Infanterie könnte Büchsen führen, alle sich grün kleiden. Die Kompagnieen eines jeden Stadtbezirks versammelten sich jährlich und würden von dem kommandirenden General der Provinz, den Landständen und den ersten Civilbeamten gemustert, nachher erfolgte ein Scheibenschießen, welches einige Tage dauerte. Diese Miliz würde 1) den ordinairen Garnisondienst der stehenden Armee verringern und also den Truppen verstatten, mehr den Felddienst zu üben und gut schießen zu lernen. 2) würde dadurch, wenn in einer Provinz bei einem entfernten Kriege kein Militär wäre, die Ruhe in den großen Städten u. s. w. erhalten; 3) Würde diese Miliz, wenn günstige Umstände zur Vertheidigung des Landes eintreten sollten, ohne Aufsehen sehr bald vermehrt werden und mit den stehenden Truppen dienen können. Sie würde zur Vertheidigung der Flüsse, Posten und in durchschnittenem Terrain in Verbindung mit Linientruppen verwendet werden und bald den Dienst guter leichter Truppen leisten."

Digitized by Google

Zur Zeit dieses Vorschlags war Napoleons Machtspruch, daß Preußens Kriegsmacht 42000 Mann nicht überschreiten dürfe, noch nicht bekannt. Dieser verhinderte die Ausführung der übrigen Punkte der Memoire, und die besondere Wachsamkeit des französischen Machthabers auf alle Versuche, diese Zahl durch Aufstelluug von Landtruppen zu vermehren, ließ auch die Milizvorschläge nur Theorie bleiben. Mit Mühe wußte Scharnhorst die Einrichtung von Nationalgarden in den Städten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durchzusetzen.

Ideen über Volksbewaffnung, wie sie in diesem Memoire zum Ausdruck kommen, soll Scharnhost schon im Jahre 1803 auf der Kriegsschule zu Berlin vorgetragen haben; noch ausführlicher und klarer traten sie in dem von ihm 1808 vollendeten „vorläufigen Entwurf der Verfassung der Provinzialtruppen" hervor.[4]) Alle Bewohner des Staates sind danach die gebornen Vertheidiger desselben. Die stehende Armee besteht aus den streitbaren Männern, welche in ihr freiwillig dienen, und denjenigen, welche sich nicht selbst bewaffnen, kleiden und im Gebrauch der Waffen, ohne Unterhalt des Staates, üben können und sich in dem Alter von 19—31 Jahren befinden. Alle übrigen streitbaren Männer in diesem Alter, die nicht zu der letzteren Klasse gehören, sind das Material der Provinzialtruppen. Der Abgang in beiden Truppenarten wird auf folgende Art ersetzt: in jeder Kommune werden die vorhandenen Kräfte in die oben erwähnten Kategorieen getrennt. Aus der ersteren wird die Provinzialtruppe, aus der zweiten die stehende Armee ergänzt. Wird nicht die ganze Zahl eingestellt, so entscheidet das Loos. Die größte Stärke der Reservearmee wird durch die Zahl der aus der ersten Klasse vorhandenen Männer zwischen 19 und 31 Jahren bestimmt. Nur ein allgemeines Aufgebot kann die höheren Jahre in

[4]) Beiheft zum Mil.-Wochenbl. 1846 S. 62—67.

Digitized by Google

Anspruch nehmen. Die Provinzialtruppen sind zur inneren Ruhe des Staates und zur Defension des Landes gegen einen angreifenden Feind bestimmt. Sie verlassen nur dann ihre Provinz, wenn die Deckung der Monarchie es erfordert. Sie werden, sobald sie über einen Monat zusammengezogen sind, mit Brot und Fleisch verpflegt und gleich den stehenden besoldet. Die Provinzialtruppen bestehen aus Infanterie und Kavallerie; die Artillerie wird ihnen vom stehendem Heere gestellt. Die Offiziere werden anfangs bis zu den Kapitäns von den sämmtlichen Individuen eines Regiments gewählt, mit dem Recht der späteren Cooptation. Alle Wahlen erfordern aber die Genehmigung des höchsten Kriegsherrn, der auch die Stabsoffiziere ernennt. In Friedenszeiten soll Niemand zum Offizier erwählt werden, der nicht die erforderliche Bildung besitzt. Die Reservearmee erhält eine Montirung, entsprechend der der stehenden.

Mit ähnlichen Vorschlägen für allgemeine Volksbewaffnung waren neben Scharnhorst noch andere Männer hervorgetreten. Außer dem schon erwähnten Knesebeckschen Plan hatten nach der Niederlage von Auerstädt unzählige Militärpersonen Bewaffnungspläne eingereicht. Schon Ende Oktober 1806 legten der Herzog von Holstein und der Vater des Grafen Alexander Dohna solche vor. Auch die Grafen Chasot und Arnim-Boitzenburg nennt Boyen als besonders für diese Idee begeistert. Die Idee war eben nichts Neues, sie war, wie wir gezeigt haben, nie ganz in Vergessenheit gerathen; und jetzt war Jeder, nicht blos „alle denkenden Militärs", überzeugt, daß das ganze Volk zusammenstehen müsse, um dem Staate wieder aufzuhelfen. Die Frage nach der Priorität in der Schöpfung der Landwehr halte ich deswegen für müßig: es war stets etwas Aehnliches vorhanden oder wenigstens angestrebt.[5]) Auch Scharnhorst hat an die vorhandenen Ideen

[5]) In dem mehrfach angezogenen Aufsatze Mil.-Wochenbl. 1848

Digitized by Google

angeknüpft, bei den Provinzialtruppen an Knesebeck, bei den Krümpern an Courbière. Was aber den Scharnhorstschen Ideen Bedeutung vor den anderen verleiht, ist nicht blos die praktisch ausführbare Form, in der sie sich darbieten, sondern der Umstand, daß sie integrirender Bestandtheil eines bis in die kleinsten Details vorsorglich erwogenen Kriegsplans gegen die napoleonische Zwingherrschaft waren. Boyen theilt in seinen Beiträgen zur Kenntniß des Generals von Scharnhorst Folgendes über denselben mit: „Scharnhorst hielt bei dem Feldherrntalent Napoleons, bei der Schlachtenfertigkeit seiner Unterführer und Heere einen offenen Feldkrieg mit ihnen nicht für vorteilhaft; er glaubte, daß man mit praktisch gebildeten Linientruppen und ihren möglichst starken Reserven sich um vorbereitete, wohlbefestigte Stellungen bewegen, in ihnen im übelsten Fall eine Zuflucht finden, und unter dieser Zeit sowohl mit Streifparteien als der dazu aufgemunterten ganzen Volkskraft einen unaufhörlichen kleinen Krieg gegen die Ernährung und nächtliche Ruhe der feindlichen Heere führen müsse; erst dann, wenn auf diesem Wege der Gegner ermattet, das kriegerische Vertrauen im eigenen Heere und Volk gesteigert sei, dann erst hielt er es für angemessen, nach dem technischen Sprachgebrauch in die Offensive überzugehen.[6])“

Diese Scharnhorstschen Leitideen müssen wir festhalten; denn sie sind es, auf denen Landwehr und Landsturm und die sie ins Leben führenden Edikte geboren sind. An ihnen hielten seine Schüler noch fest, als bereits andere Verhältnisse andere Voraussetzungen geschaffen hatten.

---

wird sogar erzählt, daß in einer Schrift über die österreich. Landwehr von 1808 ein Kaiserlicher Hofrath als „Erfinder“ angegeben wird.

[6]) Dieselben Ideen, die die gemeinsamen des ganzen um Scharnhorst versammelten Kreises waren, finden sich auch in der Clausewitzschen Denkschrift von 1811.

Digitized by Google

II.

Landwehr und Landsturm.

Wir haben in dem Vorstehenden die Begriffe Miliz und Volksbewaffnung häufig als gleichwerthig neben einander gesetzt gefunden, aber auch in der preußischen Antwort auf das österreichische Ansinnen 1794 einen Hinweis auf den himmelweiten Unterschied zwischen Beiden. Die Miliz ist reguläres Militär; sie besteht nur nicht aus Berufssoldaten und steht in qualitativer Hinsicht wegen der geringeren taktischen Ausbildung der stehenden Truppe nach, der sie sonst völker- und kriegsrechtlich gleichwerthig ist. Das bewaffnete Volk, sobald es nicht uniformirt ist, sobald es abwechselnd den kriegerischen und den bürgerlichen Charakter herauskehrt, ist zu allen Zeiten außerhalb des Kriegs- und Völkerrechts behandelt worden. Es ist unter Umständen eine gefährliche Waffe gegen den Feind, die aber von diesem als eine widerrechtliche mit jedem zu Gebote stehenden Mittel beseitigt werden wird.

„Der Hauptgrundsatz ist, daß der Krieg offener und ehrlicher Kampf sein soll, die Streitenden sollen als solche kenntlich sein und das Kriegsrecht beobachten. So sagt Grenander: „L'ennemi fait la guerre à un état, il doit posséder la certitude, que ceux qui sont contre lui répresentent cet état et que ce dernier est par suite responsable de leurs actes. — Il est donc absolument nécessaire de savoir qui a le droit de traiter en ennemi et qui a le droit de la traite comme tel. De là le besoin d'un signe extérieur distinctif pour les individus autorisés. Ce signe c'est l'uniforme, dans le sens que le droit des gens, donne à ce mot. Il ne constitue, pour ainsi dire, que le côté extérieur, visible, de l'autorisation.“ [7])

---

[7]) Heffter, Europ. Völkerrecht 1888 S. 269.

Digitized by Google

Wer ohne Uniform, in seiner bürgerlichen Kleidung, aus seiner bürgerlichen Hantirung heraus dem Feinde nachstellt, ist ein Missethäter nach bürgerlichem Recht und muß als solcher bestraft werden.

Die Uniformirung sehen wir bei allen oben geschilderten Arten und Versuchen von Miliz immer als etwas ganz Selbstverständliches vorausgesetzt. Auch bei der Einrichtung der Landwehr 1813 ist es nicht anders. Die Beschaffung der Uniformen wird den Kreisen, die die Kosten zu tragen hatten, oft sauer genug, so einfach sie waren. Aber beschafft mußten sie auf jeden Fall werden.

Anders war es bei dem letzten Mittel, welches nach Scharnhorsts Plan die letzte nothwendige Ergänzung der Befreiungsmaßregeln war, bei dem Landsturm. Dieser sollte nach dem Wortlaute des Edikts, welches ihn ins Leben führte, die ganze streitbare Mannschaft des Landes vom 15. bis zum 60. Lebensjahre umfassen, soweit sie „nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht“, aber eine Uniformirung desselben, die ihn in irgend einer Weise kennzeichnete, war ausgeschlossen. Der § 39 des Edikts sagt ausdrücklich: „Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.“ Nach § 37 trugen nur die Hauptleute und Rittmeister eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm. — Es bestand also die durchaus nicht verheimlichte Absicht, den Feind über den Charakter der Landstürmer zu täuschen, von ihm die civile Behandlung derselben Bevölkerung zu verlangen, die nach seinem Weiterzuge in seinem Rücken als bewaffneter Feind aufzustehen verpflichtet war. Etwas Aehnliches war in der Welt noch nicht dagewesen. Der Hinweis auf Spanien,

Digitized by Google

Rußland, selbst auch Tirol ist, wie wir später aus den Einwänden Scharnwebers noch genauer sehen werden, nicht berechtigt. Erst 1870 haben wir in den französischen Francetireurs, soweit sie nicht uniformirt waren und unter der Bluse des Ackermanns die Flinte verbargen, etwas Gleiches kennen gelernt. Die preußische Heeresverwaltung hat mit der Behandlung, die sie derartigen feindlichen Elementen zu Theil werden ließ, gezeigt, daß sie die Richtigkeit des von uns oben aufgestellten Satzes anerkannte. Wohl ahnte auch der Verfasser des Edikts schon, daß der Feind Repressivmittel gegen die neue Einrichtung anwenden würde, denn es bestimmte in § 29: „Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so sollen, wie ich hiermit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll ins Französische übersetzt überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.“ Daß Napoleon durch diese „Repressalien“ irgendwie in der von ihm als richtig erkannten Unterdrückung des Landsturms sich hätte beirren lassen, ist bei seinem Charakter um so mehr zu bezweifeln, als er sich bei dieser Handlungsweise im guten Rechte befand.

Den ganzen kriegerischen Vorkehrungen von 1813 lag die Scharnhorstsche Auffassung zu Grunde, wie wir sie in dem von Boyen mitgetheilten Plane gefunden haben. Wohl hatte man im Jahre 1812 durch eifrige Anwendung des Krümpersystems die Armee auf 150 000 ausgearbeitete Leute gebracht, für die auch die nöthigen Gewehre vorhanden waren. Auch die Feldartillerie für 120 000 Mann war wieder vorhanden. Zu den wieder in Stand gesetzten acht Festungen waren noch vier verschanzte Lager bei Kolberg, Pillau, Neisse und Glatz errichtet worden, in welche die noch unausgebildeten

Digitized by Google

Streitmittel, sowohl an Menschen als an Waffen und anderen Materialien versammelt werden konnten, um sie dem Feinde zu entziehen und im Fall der Noth mitten im Kriege auszubilden. Durch den Alliancetraktat von 1812 wurde der kleinen Armee, die doch immer nur in der Stärke von 42 000 Mann bei den Fahnen versammelt war, die Hälfte entrissen, um für einen fremden Zweck verwendet zu werden. Dies brachte zugleich einen Stillstand in die bis dahin geförderten Vorbereitungsmaßregeln. Als das Hülfskorps um 10 000 Mann geschwächt aus Rußland zurückgekehrt war, war die aktive Armee um ihren vierten Theil vermindert. Gelang es nun wirklich, in einigen Monaten alle Reserven einzuziehen, so war das stehende Heer doch immer nur auf 140 000 Mann zu bringen, von denen noch die Besatzung der Festungen und festen Lager in Abzug zu bringen war. Mit dem, was übrig blieb, war kaum in dem Sinne des Scharnhorstschen Planes ein Feldkrieg zu beginnen. Zur Verstärkung der Feldkräfte war es deshalb unbedingt nöthig, eine Miliz zu schaffen, die dieselben verdoppelte und, von den Kreisen ausgerüstet, dem finanziell so geschwächten Staat einen Theil seiner Last abnahm. Zum Kriegführen gehört bekanntlich außer dem nöthigen Menschen- und anderem Material vor Allem Geld, und dies war gerade dasjenige, was dem Staate am meisten fehlte. Man kann jetzt, nach der Bekanntschaft mit der Scharnweberschen Denkschrift über das Hardenbergsche Regime wohl sagen, ein Beginn der Feindseligkeiten gegen Frankreich wäre wegen gänzlichen Fehlens der Mittel unmöglich gewesen, wenn nicht die Napoleonsche Kontinentalsperre durch ihre Transit- und anderen Zölle dem Staate ungeahnter Weise einige Millionen Thaler geliefert hätte, die den völligen Staatsbankerott verhinderten.

Unter diesen Umständen war die schleunigste Errichtung einer Miliz, der Landwehr, das erste Erforderniß.

Digitized by Google

Aber auch mit den so geschaffenen Mitteln glaubte man im Sinne der Scharnhorstschen Bedenken dem Koloß Napoleon nicht gewachsen zu sein. Da man sich aber bewußt war, daß das Volk in einen Kampf um seine Existenz, um sein Alles gehe, so sollte auch das letzte Mittel in Bereitschaft gesetzt werden, in welchem das Volk selbst, soweit es männlich und einigermaßen mündig war, die Waffen zum Verzweiflungskampfe ergriff, der Landsturm.

Ich werde in dem Folgenden die Errichtung, Entwicklung und Auflösung desselben, die Hoffnungen, die sich an denselben knüpften, und die Bedenken, die schon damals gegen seine Berechtigung und Existenzfähigkeit geäußert wurden, nach den Akten schildern. Geschaffen wurde er sicher in der reinsten und besten Absicht; von den rechtlichen Bedenken, die wir oben geäußert, hatten seine Schöpfer kein Bewußtsein. Aber wir können doch dem Schicksal dankbar sein, daß das Schlachtenglück, das Vorhandensein von Verbündeten, und nicht zum Mindesten die Bravour und Brauchbarkeit der eben aus dem Boden gestampften Landwehrmiliz es unnöthig machten, daß er in Aktion trat, daß er „aufgeboten" wurde.[8])

III.

Errichtung und erste Lebenszeichen.

Es war ein Fehler bei den neuen Organisationen, daß jetzt, wo die Wehrpflicht auf alle Bevölkerungskreise ausgedehnt war, nicht die einzelnen Lebensalter genauer bezeichnet waren, aus denen sich die drei Bestandtheile der Kriegsmacht, Linie, Landwehr und Landsturm zu ergänzen hatten. Knesebeck

[8]) Hiermit steht das, was Lehmann, Scharnhorst 2 S. 546 sagt: „Man versteht die Landsturm-Ordnung nicht, wenn man sich nicht gegenwärtig hält, daß in den Herzen derer, welche sie ersonnen, die Schande von 1806 fortbrannte" u. s. w., durchaus nicht in Widerspruch.

Digitized by Google

tadelt dies gleich im Anfang. „Wie es jetzt ist,“ schreibt er, „nimmt die Landwehr den Ersatz des stehenden Heeres weg, und für den Landsturm bleiben nur Krüppel und Greise.“ Er schlägt dann die Jahre 17—22 für das stehende Heer, vom 23.—40. für die Landwehr, vom 40.—50. für den Landsturm vor. Zu einer solchen klaren Bestimmung ist es bekanntlich nicht gekommen. Jordan klagt noch in einem Schreiben vom 15. Juli über die Verwirrung, die durch das Nebeneinanderbestehen von Bürgergarde — diese sollte allerdings längst aufgelöst sein — Landwehr und Landsturm bestände. Oft sollte derselbe Mann in allen drei Arten zugleich Dienste leisten. Diese, wie andere Inkonveniensen sind um so weniger zu erklären, als diese drei Formationen für die Regierung schon von Anbeginn der Feinseligkeiten, ja wohl schon vor denselben, auf jeden Fall lange vor Publikation der betreffenden Edikte bestanden. So beklagt sich Hardenberg bereits am 21. März beim schlesischen Militärgouvernement über den unpatriotischen und unkriegerischen Geist der Bewohner von Bunzlau und Umgegend, der nicht nur die Errichtung der Landwehr, sondern auch die Anordnung des Landsturms erschwere und sehr mit der Bereitwilligkeit der Marken, Pommerns und Ostpreußens für Einrichtungen solcher Art kontrastire. Am 30. März trägt er dem Militärgouvernement zu Berlin auf, wegen der Verwüstungen, die die feindliche Besatzung von Magdeburg diesseits der Elbe ausgeübt habe, „wenn auch nur auf kurze Zeit“, den Landsturm anzuordnen. Allen feindlichen Anordnungen solle, wenn auch Eigenthum dabei zu Grunde gehe, entgegengearbeitet werden. Der Verlust werde nach Möglichkeit ersetzt werden. Am 4. April erschien eine den Intentionen Hardenbergs entsprechende, den Landsturm vorbereitende Bekanntmachung des Militärgouvernements zwischen Elbe und Oder, welche die Handlungsweise einiger Einwohner belobt, welche Streifkorps

Digitized by Google

der feindlichen Festungsbesatzungen, die sich Lebensmittel verschaffen wollten, auf das Signal der Sturmglocken mit den Waffen in der Hand daran verhindert und auch sonst alle Maßregeln ergriffen hätten, um das weitere Vordringen zu verhindern. Dieses Benehmen wird allen Beamten und Einwohnern zur dringenden Pflicht gemacht, da die Landwehr und der Landsturm, die diesen Zweck erfüllen sollten, noch nicht organisirt wären.

Die erste Stimme in den Akten, die wir bei den beginnenden Berathungen über die neuen Organisationen vernehmen, ist wiederum die von Knesebeck. Die Zügel der Volksbewaffnung, räth er am 9. Februar, müsse die Regierung fest in den Händen behalten, da sich eine solche sonst gewöhnlich gegen das Eigenthum kehre. Deshalb müssen die Führer aus Dienern der Regierung, Verständigen, Gebildeten und Reichen, und die Bewaffneten aus Grundeigenthümern bestehen. Die Volksbewaffnung soll einen Schutz des Landes gegen Kosacken und Marodeure bilden. Verwendung derselben gegen stehende Heere hält er für lächerlich. Als Soutien der Gendarmerie solle jede Bauernfamilie einen Reiter mit Heugabel und Beil, zwei Kossäthen einen Streiter zu Fuß und vier Tagelöhnerfamilien einen eben solchen stellen. Förster und Jäger sollen auf Verlangen der Gendarmen mit der Büchse oder Flinte antreten. Der Gendarmeriechef mit dem Landrath organisirt diese Mannschaft in den einzelnen Dörfern. An die Seite dieser Landtruppen stellt sich die Nationalgarde in den Städten, ebenfalls nach dem Aufgebot der Gendarmerieoffiziere. Auf je 400 Mann wird ein Chef gewählt, zu welchen die pensionirten oder auf halbem Sold stehenden Offiziere von den Gendarmerie-Brigadiers verwendet werden sollen. — Der so gebildete Landsturm hätte lediglich den Charakter einer Polizeitruppe gehabt, den ja auch die Nationalgarden in erster Linie hatten.

Digitized by Google

Weniger auf Charakter und Zweck der zu bildenden Truppe geht ein am 16. Februar von Scharnhorst überreichter Vorschlag des Barons von Roell ein. Dieser erinnert an die alte Verpflichtung aller angesessenen und wehrhaften Männer, dem Rufe des Landesherrn zu den Waffen zu folgen, und verlangt, daß je nach der Klasse auf eine gewisse Zahl Einwohner Streiter zu Fuß oder zu Roß durch das Loos aufgeboten werden sollen. Die Freibleibenden tragen Geld zu der Armatur und Erhaltung der Streitkräfte bei, für welchen Zweck in jedem Bezirk eine Centralkasse gebildet wird. Jeder hat sich selbst zu bekleiden. Die Kasse liefert Armatur und Feldgeräthe. Zur Ausbildung sollen alte Soldaten verwandt werden, und in jeder Kompagnie oder Eskadron ein gedienter Gutsbesitzer als Offizier fungiren. Ebenso sollen die Städte besondere Büchsenschützen formiren.

Bevor jedoch nach Prüfung dieser und ähnlicher Vorschläge das Edikt der Regierung über Organisation des Landsturms erschien, thaten die Elemente, auf deren Nutzbarmachung es berechnet war, bereits überall da, wo die Nothwendigkeit es erforderte, ihre Schuldigkeit.

So berichtet Beyme als Präsident des Militärgouvernements in Stargard am 11. April über eine durch ein falsches Gerücht veranlaßte Erregung des Landes. Der Rittmeister von Blankenburg habe aus Bahn von der Annäherung von 1000 Mann Franzosen, „von irgend woher", berichtet, denen er sich sogleich mit seinen 400 Jägern und gegen 1000 bewaffneten Bauern, die der Alarm sogleich auf die Beine gebracht, entgegengestellt habe. Bald darauf sei die bestimmte Nachricht gekommen, daß der Feind mit 900 Mann in Königsberg i/N. eingetroffen sei. So wenig wahrscheinlich diese Nachricht klang, so mußten doch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden. Hierbei sprach sich denn der Eifer und lebendige Muth allgemein unverkennbar aus. Ein Trupp be-

Digitized by Google

rittener Volontärs von 100 bis 110 Pferden unter Führung des Rittmeisters von Dassel war kaum zu halten und in einer halben Stunde schon in aller Ordnung auf dem Marsche nach Pyritz. Die gesammte Bürgergarde aber stand in derselben Zeit völlig in Ordnung vor dem Pyritzer Thor aufmarschirt und es fehlte wohl kein Mann. Viele, besonders ehemalige Soldaten, baten um Gewehr und Munition. Der Major von Raumer, Oberbrigadier der Provinzialgendarmerie, dem die Bürgergarde unterstellt wurde, ließ dieselbe zunächst auseinandergehen mit der Weisung, sich stets bereit zu halten. Inzwischen ging von Königsberg i/N. die Nachricht ein, daß der Alarm zwar durch das ganze Land von Templin und Zehdenick an verbreitet und Alles überall unter den Waffen, ein Feind aber nicht vorhanden, und das Ganze nur blinder Lärm gewesen sei, der muthmaßlich an der Mecklenburgischen Grenze bei Zehdenick oder Templin durch einige Deserteurs veranlaßt worden und sich durch allgemeines Sturmläuten nach allen Richtungen hin, immer anwachsend fortgepflanzt habe.

Daran schließt sich ein Bericht des Regierungspräsidenten der Neumark vom 16. April, daß durch zwar falsche Gerüchte ein allgemeines Aufgebot der Wehrmänner in dem Distrikt erfolgt sei, bei welchem eine solche Willigkeit, Ordnung und Disziplin gezeigt worden sei, daß für den Ernstfall das Beste zu erwarten wäre. „Mit Blitzesschnelle theilte sich das Gerücht den Städten und Dörfern bis zur westpreußischen Grenze mit; überall, wohin dasselbe vordrang, bewaffneten sich alle wehrhaften Männer, jung und alt, mit Flinten, Spießen, grade geschmiedeten Sensen und Heugabeln. In der Nacht noch schmiedete man Pieken und goß man Kugeln. Die bewaffneten Mannschaften aus den Städten eilten den angeblich bedrohten Dörfern zu Hilfe. — Alles entbrannte auf eine bis dahin vielleicht noch nicht bekannte Art von heiligem Eifer, das Vaterland zu vertheidigen und Gewalt mit Gewalt zu

Digitized by Google

vertreiben. Bei diesem Allen herrschte eine gewisse Einstimmigkeit des Willens und ein gewisser freiwilliger Gehorsam gegen den Aufruf der Vorgesetzten der Kommunen, wie man ihn von undisziplinirten, an militärische Ordnung nicht gewöhnten Volkshaufen nicht hätte erwarten können." Wenn dies Alles auch durch falsche Gerüchte veranlaßt worden sei, so gewähre der Verlauf doch beruhigende Hoffnungen für die Zukunft. — Der König sprach über diese Handlungsweise, welche von allen Ständen in gleicher Weise an den Tag gelegt sei, seine allerhöchste Freude und Anerkennung aus, und dankte noch besonders dem Oberstallmeister Grafen von Lindenau, der als der Erste mit seinen bewaffneten und zur Hälfte berittenen Bauern in Friedeberg eingerückt war und dann die aus den anderen Ortschaften angerückten Wehrmänner nach Landsberg geführt hatte.

Auch die Bauern in der Gegend von Magdeburg hatten sich an die fechtenden Truppen angeschlossen, was der Generalmajor von Borstell — ein Gegner der Volksbewaffnung — in einem Schreiben an den Grafen von Wittgenstein tadelte, eine Mißbilligung, die nach den Worten der gemeinschaftlichen Eingabe von Scharnhorst und Gneisenau, in welcher sie den Landsturm forderten (Pertz, Gneisenau 3 S. 131), dem russischen General sehr auffiel.[8a])

Man möchte nach diesen symptomatischen Aeußerungen des Volksmuthes und der Volkskraft wohl annehmen, daß eine staatliche Organisation dieser Kräfte zu diesem Zwecke nicht nöthig gewesen wäre; daß eine geheime, durch das ganze Land erfolgende Vertheilung von tüchtigen Führern, die im richtigen

[8a]) Das Aufgebot war auf Veranlassung Hardenbergs erfolgt. Das Militärgouvernement zu Berlin stellte das Benehmen der betreffenden Dorfschaften durch eine besondere Bekanntmachung den übrigen als Muster vor. Rühle von Lilienstern, Die deutsche Volksbewaffnung S. 34 f.

Digitized by Google

Augenblicke unter Vorzeigung ihrer Autorisation die Sache in die Hand nahmen und nach den Erfordernissen des Augenblicks dirigirten, zweckmäßiger gewesen wäre.[9]) Auf jeden Fall wäre der Feind dann nicht pomphaft auf das, was ihm bevorstand, vorbereitet worden, sodaß er in aller Ruhe seine Gegenmaßregeln ergreifen konnte. Doch wie wir gesehen haben, gehörte die Organisation der allgemeinen Volksbewaffnung, des Landsturms, seit Langem zu dem Plane der Landesvertheidigung, den die Regierung entworfen, und so erschien denn am 24. April die Verordnung über den Landsturm.[10])

IV.

Das Edikt und seine Aufnahme.

Es ist eine alte Thatsache, daß Vieles gern und freiwillig geleistet wird, solange die edleren Instinkte, Vernunft und Begeisterung die einzigen Stimuli sind; daß aber oft, wenn das Wollen in ein Sollen verwandelt ist, Lauheit und Kritik sich an die Oberfläche drängen. Dies schien auch jetzt nach der Publikation des Edikts sich einzustellen.

Das Edikt über den Landsturm ist ganz in dem Geiste geschaffen, wie der Aufruf an mein Volk und die anderen Erlasse dieser großen Zeit. Von edler Vaterlandsliebe getragen ist seine Sprache markig und volksthümlich. Vom technischen Standpunkte aus glaubt man auf den ersten Blick ein Meisterwerk zu sehen, in dem Alles bedacht, nichts vergessen worden ist. Und doch stellte sich bald heraus, daß Vieles von dem, was gegebenen Falls, im Augenblicke der Noth für selbstverständlich gehalten worden wäre, jetzt bei

---

[9]) Vgl. die ähnlichen Vorschläge, die Gneisenau in seiner Denkschrift August 1811 machte. Pertz, Gneisenau 2 S. 112ff.

[10]) Siehe Anlage I.

Digitized by Google

seiner Kodifikation auf dem Papiere, bei der gesetzlichen Verallgemeinerung für Härte angesehen wurde. Außerdem haftete ihm ein Fehler an, den es mit allen Gesetzen und Erlassen dieser Zeit theilte. Jedes Gesetz war damals das Werk eines Mannes, nicht einer gesetzgebenden Versammlung, selten einer Kommission. Was Wunder, wenn da Gesichtspunkte, die in einer vielköpfigen Versammlung stets urgirt werden, vernachlässigt bleiben, und wenn die Fassung mancher Paragraphen zu Unklarheiten und Mißdeutungen Anlaß giebt. Fast alle diese Gesetze haben mannigfache Deklarationen nöthig gemacht. Auch dieses Gesetz ist das Werk eines Einzelnen. Hippel, der mit der Abfassung betraut worden war, bediente sich dabei allerdings der Hülfe des Lieutenants Bartholdy,[11]) der als Sachverständiger gelten konnte, da er den österreichischen Krieg von 1809 mitgemacht hatte und den Tiroler Landsturm aus eigener Anschauung kannte.[12]) Der Letztere diente deshalb auch vielfach als Vorbild, wie beispielsweise in der Einrichtung der Schutzdeputationen. Aber abgesehen von diesen Eigenthümlichkeiten stimmte das Edikt ganz mit den Grundsätzen und Gesichtspunkten überein, die Clausewitz in seiner Denkschrift vom Februar 1812 über den einzuschlagenden Vertheidigungsplan und speziell über den einzurichtenden Landsturm aufstellte.[13]) Clausewitz wies in derselben an Beispielen die Möglichkeit der Landsturmaufstellung nach und gab auch bereits eine Instruktion, die von der späteren nur in nicht wesentlichen Details differirte. Er exemplifizirte abernicht auf Tirol, das seiner gebirgigen Beschaffenheit wegen weniger in Vergleich kam, sondern auf die Vendee, und glaubt, nach einer

---

[11]) Bach, Hippel S. 80.

[12]) Wie er auch die Geschichte dieses Aufstandes 1814 schrieb.

[13]) Pertz, Leben Gneisenaus 3 S. 1, 23 ff. Siehe auch Anlage. Lehmann, Scharnhorst 2 S. 545.4 glaubt, daß eine Benutzung der Denkschrift sich nicht nachweisen läßt.

Digitized by Google

angestellten Vergleichung des französischen und des deutschen Volkscharakters, auf wenigstens gleiche Resultate wie dort rechnen zu dürfen. Auch die Einwendungen, die später gegen den Landsturm gemacht wurden, widerlegt er mit denselben Gründen, wie später Gneisenau und Andere, indem er zugleich, wie es in der Natur einer Denkschrift liegt, sichere und sachliche Beweise beibringt. Den Anlaß zur definitiven Beauftragung Hippels durch den König gab eine gemeinschaftliche Eingabe Scharnhorsts und Gneisenaus Anfang April 1813. Sie enthält ganz die Grundsätze des Edikts, betont, daß der gegenwärtige Krieg kein gewöhnlicher sei, in dem es sich um eine Provinz handle, sondern ein solcher, der für die Sicherheit des Thrones, die Unabhängigkeit der Nation, für die heiligsten Güter des Lebens geführt werde, und gipfelt in der Forderung, daß jeder Staatsbürger, er gehöre zur Armee oder nicht, an einem solchen Theil nehme, sei es auf mittelbare oder unmittelbare Weise. Er habe sich dem andringenden Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben wollte, ihm durch alle nur irgend aufzubietende Mittel zu schaden. Der in diesen Sätzen ausgesprochene Gedanke bildet den Inhalt des ersten Paragraphen des Edikts.

Beruhte somit das Letztere auf den Anschauungen und Vorarbeiten der ersten Sachverständigen des Landes, so war seine Kodifizirung doch das alleinige Werk Hippels. Dieser Umstand und die Eile, in welcher das Gesetz fertig gestellt werden mußte, waren die Ursachen, daß manche Unklarheit und Unvollkommenheit demselben anhafteten.

Vor Allem war man sich über die Art, wie der Landsturm gegen den Feind verwendet werden sollte, auch nach den Bestimmungen des Edikts nicht klar. So mußte der König in einem Schreiben vom 24. Mai den Militärgouverneur

Digitized by Google

von Schlesien, Grafen von Goetzen, über verschiedene Mißverständnisse betreffs des Landsturmediktes aufklären. In der ganzen Verordnung sei davon keine Rede, daß der Landsturm in Front einer feindlichen Armee entgegengesetzt werden solle. Seine Hauptbestimmung sei, wie die Lektüre der Verordnung ergäbe, den Feind auf den Seiten, wohin er in Masse nicht vordringen kann, oder im Rücken zu beunruhigen und besonders seine Transportmittel aufzuheben und zu vernichten, überhaupt in seinem Rücken einen Partheigänger-Krieg zu führen, an welchem ein kräftiger Schlag Landleute um so mehr bald Geschmack finden wird, je mehr er dadurch Gelegenheit zum Beutemachen erhält. Ueberall da, wo die Stimmung des Volks diesen Erfordernissen nicht entspricht, oder wo Uebervölkerung und Mangel an Lebensmitteln kein Zusammenziehen großer Massen, Verlassen der Dörfer und Zurückbringen der Weiber und Kinder gestattet, darf der Landsturm nicht aufgeboten werden. Das Urtheil hierüber ist lediglich Sache der kommandirenden Generale und Militärgouverneurs. In den Gegenden, wo der Landsturm nicht angebracht ist, muß sofort alle waffenfähige Mannschaft ausgehoben und zur Bildung von Reservebataillonen schleunigst in die Festungen geschickt werden. Ebenso müssen dem Feinde alle brauchbaren Pferde entzogen werden. Ingleichen müssen beim Andringen des Feindes die Kassen, Kassenmanualien und Notizen weggebracht werden. Auch sollen die Offizianten, namentlich die Postoffizianten mit den Expeditionspferden sich entfernen. Alle Bekleidungs- und Munitionsmaterialien, als Leder, Tuch, Leinwand, Blei, Salpeter, große Eisenvorräthe, Getreidevorräthe über den gewöhnlichen Bedarf sollen bei Zeiten hinter die Armee in feste Plätze gebracht werden.

Dies Alles war bis auf den Hinweis über die Verwendung des Landsturms keine eigentliche Deklaration, sondern nur Wiederholung dessen, was schon im Edikt steht. Aber gerade

Digitized by Google

in dem hier nochmal in Erinnerung Gebrachten lag mannigfacher Anlaß zu Irrthümern und Zweifel. Ein solcher Punkt war die geforderte Entfernung der Behörden und Officianten bei Annäherung des Feindes. So beantragt Sack, der Militärgouverneur von Berlin, am 22. Mai beim Justizminister Kircheisen eine Deklaration des Edikts, weil die Offizianten von den Paragraphen 65 und 75 des Edikts eine besondere Anwendung machten. Der § 65 besagt, daß sich Fälle ereignen können, wo ein Gouverneur für zweckmäßig erklären könne, daß ein Bezirk zeitweise von den Bewohnern geräumt wird; und der § 75 bestimmt, daß „Postoffizianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrativen und anderen Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader u. s. w. sich mit ihren Arzeneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen haben, wenn der Distriktskommandant nicht ein Anderes verordnet". Nun hätten sich, auf diese Bestimmungen fußend, viele Mitglieder des Kammergerichts entfernt. Wenn aber § 36 bestimme, daß auch Staatsbeamte zu Ober- und Unteroffizieren gewählt werden sollen, so setze derselbe doch die Anwesenheit derselben voraus. Das Weggehen der Offizianten erfolge wohl nur aus dem Wunsche, sich dem Landsturm und der Gefahr eines französischen Besuches zu entziehen. Eine Deklaration sei deshalb nothwendig. Eine solche wird denn auch am 25. Mai von Kircheisen beantragt.

Eine weitere Vieldeutigkeit des Edikts bestand darin, daß das Recht zum Aufgebot des Landsturms nach demselben sowohl den Befehlshabern der Militärmacht, als den Landsturmkommandanten zustand. Da der Zusammenhang zwischen Beiden und ihr militärisches Verhältniß durchaus nicht vollständig geregelt war, so waren Bestimmungen, die den Interessen und Absichten des Einen von Beiden zuwiderliefen, durchaus nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne schrieb das schlesische Militärgouvernement am 4. Juni an den König,

Digitized by Google

daß es vom Generalmajor Grafen von Lottum, welcher im Liegnitzschen Departement die Verpflegungsanstalten für die Armee bei Bautzen leitete und der von den voreiligen Bewegungen des Landsturms mit Recht die nachtheiligsten Störungen der Verpflegung und des weiteren Rückzuges der Armee befürchtete, ersucht worden sei, den Landsturmkommandanten das eigenmächtige Aufgebot des Landsturms zu untersagen, außer in den Fällen, wo solcher von den Militärkommandanten befohlen oder das Land unmittelbar dem Feinde entblößt wäre.

Eine besondere Neigung der Militärkommandanten, sich des. Landsturms zu bedienen, schien jedoch nicht vorzuliegen Aeußerungen darüber kennen wir zwar nicht, doch zeigt das Verhalten der Generale, daß sie von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Einrichtung nicht übermäßig überzeugt waren. So heißt es in dem eben angeführten Bericht weiter, bei dem Rückzuge der Armee hätten die Bezirkskommandanten verschiedentlich bei den kommandirenden Generalen um Verhaltungsmaßregeln wegen des etwaigen Aufgebots des Landsturms nachgesucht. Es sei jedoch keiner darauf eingegangen; „und da die feindliche Armee der unsrigen in großen Massen schnell nachfolgte, so mußten die Bemühungen der Bezirkskommandanten, den Feind auf seinem graden Wege durch den Landsturm abzuhalten, ebenso vergeblich sein, als es uns bei dem Mangel an Kommunikation mit den invastirten Gegenden und in der gänzlichen Unkenntniß des Operationsplans der Armee, unmöglich war, denselben darüber Verhaltungsbefehle zu ertheilen. Der Landsturm konnte deshalb nur auf den Flanken und im Rücken der feindlichen Armee aufgeboten werden.“ Das Gouvernement habe bereits beim Staatskanzler die Unterstützung des Landsturms durch detachirte leichte Truppen und die Leitung desselben durch geübte Militärkommandanten in Verbindung mit den Operationen der Armee

Digitized by Google

beantragt. Ohne eine solche Verbindung würden seine selbständigen Bewegungen nur verderblich für die Kriegsoperationen sein. Ohne eine solche Leitung würde der Landsturm in Masse nicht in Bewegung zu setzen sein; ohne diese Leitung ist eine unnütze Verwüstung des Landes, aus welchem die Armee noch theilweise ihre Subsistenz ziehen soll, und die Unmöglichkeit, ihre künftigen Vortheile zu verfolgen, die einzige wahrscheinliche Wirkung des Landsturms. Schwach unternommene Operationen des Landsturms würden nur empfindliche Repressalien des Feindes hervorrufen. Soll der Gewinn mit dem Verlust nur einigermaßen im Verhältniß stehen, so muß er zweckmäßig und sehr kräftig für einen bedeutenden Zweck ins Werk gesetzt werden. Nur dann sind keine Opfer zu groß. Bis zum Eintreffen der Königl. Entscheidung werde das Gouvernement alle weiteren Verfügungen über Operationen des Landsturms suspendiren.

Man sieht aus diesem Bericht, daß der Zusammenhang des Landsturms mit den Operationen des Heeres gänzlich fehlte. Und man möchte annehmen, daß die Generäle mit Absicht auf denselben verzichteten, wenn wir in einem anderen Schreiben desselben Gouvernements vom 28. Mai, in welchem über die Wirksamkeit des Kriminalassessors Seeliger als Landsturmkommandant und über die Flucht des Landsturmkommandeurs Heldd'ailé auf Kleppelsdorf berichtet wird, lesen, es sei nicht zu verwundern, daß die Kommandanten des Landsturms ihre Schuldigkeit schlecht vollziehen, da die kommandirenden Generale der Armee von ihren Anstrengungen keinen Gebrauch machen zu wollen scheinen und dieselben daher weder auf Unterstützung noch auf Erfolg ihrer gefahrvollen Thätigkeit rechnen dürfen.

Auch Boyen, der treuste Jünger Scharnhorsts und seiner Ideen, hat das Gefühl, daß seine Kameraden vom stehenden Heer kein genügendes Verständniß für die Vorzüge des Land-

Digitized by Google

sturms haben. Er schreibt am 21. Juni aus Berlin, daß die Uebergabe von Breslau nicht blos den Geist der zur Vertheidigung von Berlin bestimmten Landsturmmänner niederschlage, sondern daß sich auch allgemein das Gerücht verbreite, man wolle den Krieg nur mit bewaffneten Soldaten führen und alle so herrlich in Bewegung gesetzten Volkskräfte unbenutzt lassen. Er bittet daher um einen bestimmten Entscheid seitens des Staatskanzlers, ob es bei den Bestimmungen des Edikts bleiben und dieselben ausgeführt werden sollen, oder ob unglücklicherweise ein anderes und dem Feinde allein günstiges System angenommen werden soll.

Die Aufnahme, welche die neue Institution bei dem Publikum fand, war eine verschiedenartige. Im getreuen Pommern und in den Marken ging man nach Kräften und mit treuem Gehorsam auch auf diese neuen Anordnungen des Königs ein, überzeugt, daß sie, weil befohlen, nothwendig wären und daß dem gehorsamen Unterthan, zumal in solcher Zeit, das Recht der Kritik nicht zustände. Von Ostpreußen erfahren wir in dieser Periode hinsichtlich des Landsturms wenig; dort scheint derselbe erst später — wunderbarerweise — eingerichtet worden zu sein. Auf zwei Stellen dagegen, in Berlin und Schlesien, regte sich bald offener und geheimer Widerstand.

Schon bei der Einrichtung der Landwehr war, wie aus dem oben angeführten Schreiben Hardenbergs an das Militärgouvernement vom 20. Mai hervorgeht, vielfach in Schlesien ein unpatriotisches Verhalten der Bevölkerung hervorgetreten. „Wenn gleich der Grund dieser unerwarteten Abneigung gegen die Vertheidigung des Vaterlandes," schreibt Hardenberg, „zum Theil in dem eigenthümlichen Charakter der Bewohner dieser Gegenden liegt, so ist es doch großentheils Schuld der Behörden, wenn die Anordnungen des Königs so wenig Eindruck machten." Er trifft hiermit wohl nur theilweise das

Digitized by Google

Richtige; denn wir haben oben aus dem Berichte des Militärgouvernements gesehen, daß es an der nöthigen Fürsorge von dieser Seite nicht fehlte, und wir werden in dem Kriminalassessor Seeliger einen der tüchtigsten und thätigsten Landsturmkommandanten kennen lernen. Wohl aber kommt der theilweise ärmliche Zustand der Bevölkerung in Betracht und die Unsicherheit der Zustände bei der Nähe des Kriegsschauplatzes und die vom Gouvernement betonte Nichtbeachtung des Landsturms durch die kommandirenden Generale. Anders mochte die Sache wohl in Breslau liegen, wo sich Renitenz gegen Landwehr und Landsturm deutlich zeigte. So sagt eine Kabinetsordre vom 1. Juli 1813: „Die Stadt Breslau ist nicht nur in Gestellung ihrer Landwehr gegen alle Städte der Provinz auffallend zurückgeblieben, sondern sie sucht sich den ihr aufgelegten Leistungen dadurch zu entziehen, daß sie, als in dem neutralen Landstriche der Waffenstillstands-Konvention belegen, sich nicht befugt erkennt, ihre Verpflichtungen gegen den Staat zu erfüllen. Ich trage Ihnen also auf, vorzuschlagen, wie die Stadt Breslau für diesen offenbaren Mangel an Vaterlandsliebe zu bestrafen sein möchte, um zu verhüten, daß das schlechte Beispiel der Breslauer nicht auf andere Städte nachtheilig einwirke." Eine andere Kabinetsordre vom 29. Juli klagt über ganz mangelhafte Leistungen des Wohlauer und des Lublinitzer Kreises.

Am 7. Juli klagte der Justizrath von Mutius in Altwasser als Kommandant des dortigen Landsturms in einer Eingabe an Hardenberg über die schädlichen Folgen der Landsturmeinrichtung in den dortigen Gegenden. Die Feinde hätten sich besonders hart dort betragen, wo sie Spuren eines vorgehabten Landsturms gefunden hätten. Diese Leiden würden sich sehr vergrößern, wenn unsere Armeen noch weiter zurückgehen müßten. Das Militärgouvernement sei hinreichend von allen Umständen, der Entkräftung und der ungünstigen Stim-

Digitized by Google

mung der Menschen wider den Landsturm unterrichtet. Er werde von allen Kreiseinsassen bestürmt, den Landsturm einzustellen und bitte um hohe Anweisungen, wie er sich dem gegenüber zu verhalten habe.

Hardenberg übersandte die Eingabe an Gneisenau und als Antwort desselben haben wir das Schreiben des Letzteren vom 20. Juli anzusehen, in welchem er den Nutzen des Landsturms und die Willigkeit anderer Bezirke betont.

War alles dies, ebenso das Entweichen der polnischen Einwohner in Westpreußen, nur Renitenz und passiver Widerstand, so wurde der letztere systematisch in der Hauptstadt des Staates. Hier bildete sich bald eine Partei, die mit den Gründen der Vernunft und des Gesetzes gegen die neue Einrichtung zu Felde zog. Ihre Einwände konnten um so weniger ungehört verhallen, als an ihrer Spitze Inhaber hoher Staatsposten, wie der Polizeipräsident Le Coq, der Justizminister Kircheisen und der Fürst Wittgenstein standen. Sie wurde nicht müde, den Kampf gegen die patriotische Militärpartei zu führen; ihren endlichen Sieg aber verdankte sie der eindringenden, alle Details berücksichtigenden, mit allen Gründen der Vernunft fechtenden und doch patriotischen Denkschrift Scharnwebers.

V.

Der Landsturm in Berlin.

An der Spitze des Militärgouvernements in Berlin, dem hier wie allerorten die Organisation der Landwehr wie des Landsturms oblag, standen der Geheime Staatsrath Sack und der General L'Estocq, Beides Männer, die voll und ganz auf dem Boden der Scharnhorstschen Ideen standen und fest entschlossen waren, den heiligen „Volkskampf“ zu organisiren und durchzuführen. Ihre regelmäßigen Berichte geben denn

Digitized by Google

auch von ihrem Standpunkte aus das beste Bild von den Vorgängen auf diesem Gebiete.[14]) Ihnen gegenüber steht zunächst der Magistrat und die Stadtgemeinde, denen natürlich an der Erhaltung der wirthschaftlichen Existenz ihrer Schutzbefohlenen am meisten gelegen ist und die vor Allem darauf denken müssen, das städtische Gemeinwesen gegenüber den beispiellosen Auforderungen, die an dasselbe gestellt wurden, leistungsfähig zu erhalten. Sie haben dabei einen schweren Stand, den Vorwurf mangelnden Patriotismus und der Lauheit abzuweisen, der fortwähreud, auch von dem Militärgouvernement gegen sie erhoben wird. Bald finden sie aber Rückhalt an dem Polizeipräsidenten, dem Fürsten Wittgenstein, dem Justizminister und vielen Mitgliedern der „höheren Stände“, die den Patrioten von vorn herein als lau und feige verdächtig waren.

In dem Bericht vom 18. Mai heißt es: „Ueber den Landsturm sind die Meinungen sehr getheilt, die Sache geht aber in den Kreisen gut vorwärts, und nur in der Hauptstadt, und auch in dieser nur unter den höheren Ständen ist eine entschiedene Abneigung dagegen und gegen die kräftigen Vertheidigungsmaßregeln, welche zur Vertheidigung Berlins getroffen worden, sichtbar, daß wir uns von diesen Ständen, mit verhältnißmäßig sehr wenigen Ausnahmen, wenigstens keine große Mitwirkung versprechen können. Inzwischen werden die Wachen doch in einigen Tagen von dem Landsturm besetzt werden; die Bürgergarde soll dann sofort auseinandergehen, was wir für sehr wichtig halten und schon durch ein Publikandum eingeleitet haben. Der gemeine Mann arbeitet bei den Schanzen, die rund um die Stadt, vorzüglich von

---

[14]) Die Instruktionen und Beschlüsse des Gouvernements, soweit sie nicht in der Darstellung hier angeführt sind, sind zu finden bei Rühle a. a. O. S. 49 ff.

Digitized by Google

dem Cottbusser Thore bis zum Thiergarten gemacht werden, unverdrossen und emsig, und zeigt den besten Willen, obwohl es ihn kränken muß, zu sehen, daß die vornehmen Stände sich von hier fortbegeben, ihm die vermehrte Last zurücklassen und sich, so gut es geht, aus der Sache zu ziehen suchen. — Die Weichmüthigkeit und die Abspannung des Magistrats der Hauptstadt trägt sehr dazu bei, die im Ganzen höchst niedergedrückte Stimmung so zu erhalten, und es kann die Leute nicht zur Thätigkeit und Eifer anfeuern, wenn sie wissen, daß der erste Geistliche der Stadt, der Vorsteher der Stadtverordneten und ein Deputirter des Magistrats zu Ew. Majestät gereiset sind, um Vorstellungen gegen die Ausführung eines Edikts zu machen, welches sehr Viele — so weit gehet die Abspannung — gar nicht zur Ausführung bestimmt halten." Die Spannung in Berlin wäre in Folge dessen groß. Trotzdem wäre man immer noch zum Geben bereit. Man will für die Verwundeten sorgen. Aber der Fortzug der Behörden, Kassen und der Königlichen Familie machen das Volk betroffen. Dies sowie die Entfernung mehrerer Hundert Familien und die Stockung des Verkehrs machen die Leute muthlos.

In ähnlicher Weise klagt ein Bericht vom 2. Juli über den Magistrat: „Der Magistrat thut nicht mehr, als was er gradehin muß, und was er doch nicht unterlassen kann, ohne sich verantwortlich vor dem Gesetze zu machen; er ist aber weit entfernt, die Sache wie aus Herzenstriebe zu erleichtern ..."

Der Eindruck, den nach dem Bericht vom 18. Mai der Fortzug der Königlichen Familie, der Behörden, Kassen u. s. w. auf die Bevölkerung machte, reicht weit über Berlin hinaus in die Provinzen hinein. So schreibt Beyme am 20. Mai aus Stargard, es sei bei der guten Gesinnung der Einwohner sehr zu bedauern, daß das überhandnehmende Flüchten aus Berlin und der Kurmark überhaupt angefangen habe, den Muth zu untergraben und die Entschlossenheit zu erschüttern.

Digitized by Google

Man habe zu kräftigen Vorkehrungen schreiten müssen, um sehr bedeutende nachtheilige Folgen abzuwenden. Zu diesem Zwecke habe auch eine Bekanntmachung gedient, die sie für das Gouvernement erlassen hätten. In dieser wird betont, daß jeder streitbare Bürger durch die Errichtung des Landsturms als Soldat anzusehen sei. Niemand dürfe sich daher ohne Erlaubniß seines Befehlshabers von seinem Wohnorte entfernen. Bei Fremden, welche zureiseten, sollte der Nachweis dieser Erlaubniß von der Polizei verlangt werden und dieselben, wo diese fehlte, unweigerlich in die Heimath abgeschoben werden. Grund zur Beunruhigung sei nicht vorhanden, wenn Prinzessinnen des Königlichen Hauses sich zur Zeit von Berlin entfernten, wenn die obersten Staatsbehörden, von deren Wirksamkeit die Staatsverwaltung in allen Provinzen abhängig ist, angewiesen werden, auf das rechte Oderufer zu gehen, wenn Kassen und Archive dahin geschafft werden sollten. Berlin ist nur 6 Meilen von der Grenze und 11 Meilen von der Elbe entfernt. Deshalb können solche Maßregeln nicht bis zum letzten Augenblicke verschoben werden.

Wie aus einem Schreiben des Stadtraths Dracke vom 27. Mai hervorgeht, ist die oben erwähnte Berliner Deputation, bestehend aus den Herren Probst Ribbeck, Stadtbaurath Langerhans, Kaufmann und Stadtverordnetenvorsteher Humbert und dem Schreiber beim Könige eingetroffen. Die am 15. Mai überreichte Bittschrift derselben wies im Eingange auf den in Berlin bewiesenen Patriotismus bei Stellung von Freiwilligen, Organisation der Landwehr und des Landsturms hin; theilt dann aber mit, daß die Gemüther der Einwohner mit banger Besorgniß erfüllt seien, weil die angesehensten Männer mit ihrer Familie und ihrer besten Habe in Masse die Stadt verlassen und flüchten. Man hält deswegen den Moment für nahe, wo nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April strenge in Berlin verfahren werden

Digitized by Google

muß, „und so die Weiber, Kinder, Greise und Kranke dem Elend, Mangel und dem Uebermuth nicht allein des Feindes, sondern auch des zügellosen Gesindels in der Stadt selbst Preis gegeben werden möchte, zumal da nach Vorschrift der gedachten Verordnung alle Behörden sich auflösen und entfernen sollen, von welchen sie allein noch Hülfe und Beistand erwarten können". Sie, die Petenten, seien zwar durch die mündliche Aeußerung des Gouverneurs von L'Estocq, daß die sämmtlichen Zweige der Administration im Militärgouvernement vereinigt und von diesem geleitet, auch für die Ruhe der Stadt gesorgt werden solle, beruhigt, doch glaubten sie noch durch eine besondere Deputation die Absicht Sr. Majestät in Erfahrung bringen zu müssen für den Fall, daß, was Gott verhüten möge, der Feind die Uebermacht gewinnen sollte. Der § 70 und 71 des Landsturmgesetzes schreibe vor, daß alle Vorräthe, welche sich in der Stadt befinden, fortgeschafft oder vernichtet, die Mühlen verbrannt, die Brunnen verschüttet, kurz Alles unternommen werde, um dem Feinde die erwartete Subsistenz abzuschneiden und sein weiteres Vordringen zu erschweren. Bei der Ausführung dieser Vorschrift in ihrem ganzen Umfange und in diesem Moment der allgemeinen Auflösung aller Verhältnisse und der eintretenden Anarchie wird die Wuth des Volkes, insbesondere des Gesindels ohne Grenzen sein. Die hülflosen Einwohner, deren Rettung durch die Flucht nicht möglich zu machen ist, werden der Noth und dem Verderben und der schändlichsten Behandlung ausgesetzt sein. Der König werde viele Tausend unglückliche und arme Unterthanen erhalten, ohne dem Feinde empfindlich zu schaden. Der König möge deshalb bestimmen, ob die Vorschriften des Edikts in ihrem ganze Umfange in Berlin in Ausübung gebracht werden sollen, und wenn dies der Fall, die gemessensten Befehle erlassen, wodurch bei Zeiten dem gänzlichen Verderben und dem Hungertode der aus-

Digitized by Google

wandernden mehr als 100 000 betragenden Menschenmasse vorgebeugt und deren sichere Fortschaffung möglich gemacht werde.

Die Antwort auf diese Bittschrift lautete dahin, daß das Edikt überhaupt von der Verheerung der Städte absähe. Für den Fall einer Vertheidigung von Berlin werde das Militärgouvernement dem Magistrat und den Stadtverordneten gewiß alle Mittel an die Hand geben, für die Entfernung und für den Unterhalt der nicht waffenfähigen Einwohner zu sorgen.

In demselben Sinne und mit der Anweisung, für die Verpflegung und das Fortbringen der Frauen und Kinder zu sorgen, wird an das Militärgouvernement berichtet.

Wie aus einem Dankschreiben der Deputirten an Hardenberg vom 29. Mai hervorzugehen scheint, waren dieselben mit dem Erreichten zufrieden.

Am 13. Juli schreibt der Staatsrath Sack, daß der Ausschuß für die Landwehr gleich Anfangs unter dem Präsidium des Polizeipräsidenten Lecocq als Königl. Kommissarius aus den verschiedenen Klassen der Einwohner erwählt sei. Er bestand aus dem Adel: Herrn Geh. Rath von Quast und Professor von Savigny; aus den Offizianten: Herrn Kammergerichtsräthen Eichhorn und von Grolman; aus mehreren Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten. Als das Landsturmedikt vom 21. April d. J. erschien, trug man diesem, schon mit den Verhältnissen sämmtlicher Bürger bekannten Ausschuß auch die dafür entstehenden Geschäfte mit auf, und weil der § 20 die Bürgermeister in den Städten den Schutzdeputationen vorsetzt, so ward der Bürgermeister dem Präsidenten Lecocq zur Seite gesetzt, dieser aber aus guten Gründen als Königlicher Kommissarius belassen. An die Stelle des Kammergerichtsraths von Grolman, der mit einem Landwehrbataillon ins Feld rückte, wurde der Kammer-

Digitized by Google

gerichtsrath von Hermsdorff erwählt und diesem der Staatsrath Wlömer für die Leitung der Schanzarbeiten zugesellt. Der Ausschuß hat mit großem Fleiß und Anstrengung seine Geschäfte wahrgenommen, und es ist gewiß, daß, wenn nicht so kräftige Männer, als der Kammergerichtsrath Eichhorn und Professor von Savigny sich vornehmlich der Sache angenommen hätten, hier weder die Landwehr, noch der Landsturm zu Stande gekommen sein würde. Um diesem Ausschuß nicht die den Schutzdeputationen in §§ 24—38 verliehene große Strafgewalt in die Hände zu geben, ist eine sehr gemäßigte Einrichtung getroffen. Die darüber erkennenden Behörden sollten mit Justizpersonen besetzt werden, welche aber von ihrem Justizminister nicht haben überlassen werden wollen. Die einzelnen Schutzdeputationen sind gesetzlich konstituirt. Divisionskommandanten sind die Herrn Generalmajor von Schenck und von Brauchitsch, zu Brigadiers sind größtentheils ehemalige Offiziere gewählt. Die Bürgergarde sollte eigentlich durch die Errichtung der Landwehr aufgehoben sein. Nun diese ausmarschiert ist, trat jene in den Landsturm und aus diesem werden die Wachen besetzt, aber nicht promiscue, sondern nach Auswahl und Ordnung und unter den Befehlen des Kommandanten und des Polizeipräsidenten; statt daß sonst nach dem Abmarsch des Militärs die Bürgerwachen nur unter dem Letzteren standen. Den Oberbefehl hat der Militärgouverneur. In dieser Art hat die Regierung durch ihre Militär- und Civilbehörden das Heft völlig in Händen, und ist bis jetzt nicht die geringste Besorgniß vorhanden, daß diese ganze gesetzliche Einrichtung eine andere Tendenz genommen habe, als wozu sie bestimmt war: gegen den Feind der allgemeinen Freiheit und Unabhängigkeit des Staates.

Am 16. Juli richtet der Magistrat eine Eingabe an den König, in der er die Verhältnisse von seinem Standpunkte aus

Digitized by Google

schildert.[15]) Berlin, welches ebenso freiwillig und patriotisch wie das übrige Land bei Ausbruch des Krieges seine Freiwilligen gestellt habe, sei jetzt bei den Forderungen an Mannschaft prägravirt. Die Stadt sei seit 1806 in ihrer Bewohnerzahl zurückgegangen und habe außerdem viele Einwohner, die als Stuhlarbeiter zum Militärdienst untauglich seien. Trotzdem solle es 4000 Mann zu Fuß und 519 Mann zu Pferde stellen, an welcher Zahl nun 800 Mann fehlten, die nur mit Zerreißung aller bürgerlichen Ordnung und Störung aller Industrie aufzubringen seien. Nach dem Maßstabe, in welchem andere Städte, z. B. Königsberg, herangezogen seien, würde Berlin nur 1800 Landwehrmänner zu stellen haben. Auch die Voranstalten des bei eintretender Gefahr erst aufzubietenden Landsturms und der damit in Verbindung stehenden Schanzarbeiten verdienten eine reifliche Erwägung, damit nicht die Kräfte des Staates unnöthig verschwendet würden und die Stadt und ihre Einwohner in ihren Vermögensumständen immer mehr zurückgesetzt würden „Das fortwährende Exerziren des Landsturms und die gleichfalls noch immer fortgesetzten Schanzarbeiten von Seiten der hiesigen Einwohner verursachen eine Versäumniß der Letzteren in ihren bürgerlichen Geschäften, folglich einen Aufwand von Staatskräften, von dem wir nicht beurtheilen können, ob er mit dem Nutzen im Verhältniß steht, der davon erwartet wird. Täglich werden der Einwohner Viele zum Stadtvogtei-Arrest gebracht, weil sie entweder beim Schanzen oder beim Exerziren gefehlt haben. An einem Tage traf sogar 40 das Loos, unter denen wohl manche widerspenstig waren, die Meisten aber durch ihre bürgerlichen Gewerbs-Verhältnisse daran verhindert wurden." Der Mißmuth hierüber nähme überhand. Sie würden aber

---

[15]) Es ist dies eine Antwort auf den Bericht des Militärgouv. vom 2. Juli; s. oben S. 33.

Digitized by Google

die Bürger zur Ausdauer gern ermuntern, sobald sie wüßten, daß der König diese Maßregeln für nöthig und nützlich halte, und wüßten, daß die Staatsbehörden nicht vielleicht zu weit gingen.

Auch die Königlichen Behörden begannen gegen die straffe Amtsführung des Ausschusses zu protestiren. So beklagt sich am 24. Juni der Staatsrath von Bülow darüber, daß der Geheime Kanzleidirektor und Rendant der Gebührenkasse im Büreau des Staatskanzlers Hofrath von Wenkstern vom Landsturmhauptmann Mechanikus Griesling zum Exerzieren kommandirt sei. Derselbe habe häufig Staffetten und Kouriere vom Staatskanzler zu empfangen und sei als Kassenbeamter und nach Analogie der Postoffizianten zu befreien. Das Gouvernement leugnet die Berechtigung beider Analogieen. Nur Thorschreiber und ähnliche Steuererheber und solche Postoffizianten, die ihre Post den ganzen Tag nicht verlassen können, seien eximirt. Staffetten und Kouriere könnten vor und nach dem Dienst abgefertigt werden. Von Bülow erwidert, daß es sich nicht um die Abfertigung, sondern um die Ankunft von Kourieren handle.

Wichtiger war der Protest, den der Polizeipräsident Lecocq am 26. Juni beim Militärgouvernement hauptsächlich gegen die Besetzung der Wachen durch Landsturmmänner einlegte. Man müsse bedenken, daß der Landsturm noch nicht aufgeboten wäre, und an die Stelle der bisherigen Verfassung eine rein militärische Polizeigewalt noch nicht getreten wäre. Diese Besetzung würde bei der gegenwärtigen Organisation des Landsturms die widersprechendsten und gefährlichsten Folgen für die innere Ruhe und Sicherheit der Stadt herbeiführen. Diese Organisation habe bei einem nicht unbedeutenden Theil der Einwohner, vorzüglich unter der Klasse der Gewerbetreibenden und derjenigen, die von ihrer Hände Arbeit leben, theils aus zu hoher Anrechnung der in dieser Beziehung an sie ergehenden Anforderungen, theils aus irrigen Folgerungen über die

Digitized by Google

Gleichheit der Landsturmmänner als solcher eine Stimmung hervorgebracht, welche der für die Wirksamkeit der bestehenden Obrigkeiten wesentlich erforderlichen Achtung und Folgsamkeit in der That schon täglich gefährlicher werde. Ganz vorzüglich gelte dies von der Autorität der Polizei-Verwaltung, die ihrer Bestimmung nach schon dem Interesse des Einzelnen in der Regel empfindlich entgegen wirke, und die in dem gegenwärtigen Zeitpunkte daher gerade den meisten Anfechtungen unterworfen sei. Erst kürzlich habe ein Bürger, welcher auf öffentlicher Straße excedirte, auf seine Qualität als Landsturmmann sich stützend, laut gerufen, „wie die ganze Polizei und der Präsident ihm nichts mehr zu befehlen habe, er sei Landsturmmann". Auch täglich fast werden Polizei-offizianten und Andere, die ihrer fortwährenden Funktionen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung wegen von der Gestellung zum aktiven Landsturmdienste vorschriftsmäßig entbunden worden, dem entgegen auf kompromittirende und beleidigende Art in ihrer Abwesenheit kommandirt, und in gleicher Weise die Landsturmpflichtigkeit der höchsten Staats-beamten unter drohenden Aeußerungen gegen dieselben öffentlich von Landsturmmännern zu vernehmen gegeben. Der Geist der Unruhe und die Neigung zur Renitenz, die sich auf diese Art mit immer zunehmender Stärke aussprechen, je mehr der gemeine Mann unter dem Deckmantel des Patriotismus sich durch das Beispiel ihm vorgesetzter Männer geschützt und berufen glauben darf, könnte aber in der That nicht gefährlicher gefördert werden, als jetzt durch eine Maßregel, die noch vor seinem bestimmungsmäßigen Auftreten im äußersten Falle der Nothwehr, dem Landsturm selbst in der bürgerlichen Gesellschaft eine Autorität sanktionirt: „Die innere militärische Verfassung des hiesigen Landsturms ist noch so wenig geordnet und durch die Nothwendigkeit täglich und vielfach vorkommender Bestrafungen von Subordinations- und Disziplinarver-

Digitized by Google

gehungen so anerkannt unzuverlässig, daß selbst die unmittelbaren Dienstvorgesetzten ihre persönliche und die äußere Achtung ihrer Befehle von Seiten der gemeinen Landsturmmänner oft schwer nur zu erhalten vermögen. Wie sollen nun einzelne Polizeioffizianten, die in einer großen Stadt, wie Berlin ist, ihrer unverhältnißmäßig geringen Zahl nach bei einigermaßen erheblichen Ruhestörungen ohne zweckmäßige und unweigerliche Assistenz zuverlässiger Wachen durchaus nichts ausrichten können, die gehörige Anerkennung und Folge von Landsturmmännern erwarten dürfen, die als solche ihrer bürgerlichen Subordination gegen die Obrigkeit sich täglich mehr entwöhnen, schon jetzt mitunter sich in dem extremen Zustande der Auflösung aller obrigkeitlichen Verhältnisse dünken und grobe Widerspenstigkeiten zu Schulden kommen lassen? Wie soll bei Zusammenläufen auf öffentlicher Straße und erheblichen Unruhen der wirklich wachhabende Landsturmmann, der dem Edikt gemäß als solcher keine Auszeichnung weiter tragen darf, von dem vorsätzlichen Ruhestörer unterschieden werden, der mit der ersten besten Waffe versehen sich gleichfalls als dienstthuender Landsturmmann ausgeben und so unangetastet zum Nachtheil der öffentlichen Ruhe und Sicherheit auftreten kann? Wie soll besonders bei entstehenden Feuersbrünsten die Polizei die erforderlichen Wachen, besonders zum Zwecke der Sicherung des Eigenthums, mit einiger Zuverlässigkeit ausstellen können, wenn der Dieb von Profession mit der leichten Landsturmwaffe in der Hand die Zeit der Verwirrung benutzt, um vorgeblich als Landsturmwache seinem Zwecke sich zu nähern? Auch eine Auswahl besonders zuverlässiger Subjekte würde nicht viel helfen. Immer würden die Nachtheile bleiben, die stets entstehen, wenn der Bürger, nicht zum gerechten Kampfe gegen äußere Feinde, sondern zum Zwecke der inneren Verwaltung aus dem bürgerlichen Verhältnisse zu den Obrigkeiten unter militärischen Formen heraustritt. Diese Erfahrung habe sich

Digitized by Google

schon aufgedrungen, als die alten Bürgerwachen, die immer unter dem unmittelbaren Befehle der Polizeiobrigkeit standen, der militärisch geformten Nationalgarde, fremden Ursprungs, hatten weichen müssen. Auch jetzt müßten, um Einheit, Thätigkeit und Energie in Handhabung der äußeren Sicherheitspolizei, zumal in so kritischen Zeiten, gewinnen zu können, die Hülfskräfte aus der Bürgerschaft der unmittelbaren Disposition der Polizei.Obrigkeit übergeben werden. So sei auch in Wien das Verhältniß der Bürgerwehr. Und so habe sich die reitende Bürgerpolizei, die sich als von keiner eigenen Autorität ausgehend betrachtet und den Forderungen der Polizei stets sofort Folge geleistet habe, bewährt. Von dem jetzigen Landsturm aber, wenn er noch vor dem eigentlichen Aufgebote diesem Zwecke dienen soll, wäre unter Umständen sogar offene Opposition zu erwarten. In kleinen Städten habe sich allerdings diese Einrichtung harmlos erwiesen. In der Hauptstadt seien die Verhältnisse aber ganz andere. Gemäß dem § 81 des Edikts, welcher besagt, daß die Behörden des Staates darauf zu sehen hätten, daß sich die angeordneten Maßregeln nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren u. s. w., habe er diese Einwendungen gegen die Besetzung der Wachen durch Landsturmmänner gemacht, und er ersuche, neben der schon erprobten reitenden Bürgerpolizei auch noch eine Fußbürgerwache, die bei wirklichem Aufgebot des Landsturms in diesen sofort zurücktrete, gebildet werde, bis dahin aber die Wachen mit der gegenwärtig noch fungirenden National-Bürgergarde zu besetzen.

Ein ähnlicher Bericht muß durch Scharnweber an Hardenberg gegangen sein.[16]) Dieser entscheidet, daß die Maßregel

[16]) Das Brouillon eines Bescheides von Hardenberg in dieser Angelegenheit, der von Scharnweber verfaßt und gegengezeichnet ist, beginnt mit den — wieder ausgestrichenen — Worten: „Der Staats-

Digitized by Google

des Gouvernements total gegen den Sinn des Edikts verstoße, nach welchem der Landsturm nur als Nothwehr gegen den äußeren Feind, nicht aber zum Garnisondienst verwendet werden soll. Sollte die Verfügung noch nicht aufgehoben sein, so sollte das Gouvernement sie sofort suspendiren, um so mehr, da der Zweck, mehreres Militär für den Garnisondienst entbehrlich zu machen, auf die vom Polizeipräsidio vorgeschlagene Weise weit bequemer und sicherer erreicht werden könne.

Am 4. Juli reicht Wittgenstein als Polizeiminister einen Immediatbericht Lecocqs in derselben Angelegenheit dem König ein, dem er sich vollständig anschließt und dessen Inhalt er als die Meinung aller verständigen Bürger bezeichnet

In diesem Bericht bezeichnet Lecocq die bewußten Maßregeln als geradezu gefährlich für die landesherrliche Autorität. Er sei durchaus kein prinzipieller Gegner des Landsturms im Allgemeinen. Er halte denselben vielmehr für eine in diesem Kampfe um die Existenz gebotene, naturgemäße und höchst nöthige Maßregel. Es müßten aber bei der Ausführung derselben örtliche Modifikationen eintreten. In Berlin hätten schon die Einleitungen — präparatorisch genannte Maßregeln — einen Geist erregt und genährt, der ohne Zweifel für die fernere Zukunft überwiegend gefährliche Folgen herbeiführen muß. Nachdem Tausende, dem Rufe der Vertheidigung des Vaterlandes folgend, freiwillig vorangegangen und ein großer Theil der noch übrigen, ihren Verhältnissen nach zum aktiven Militärdienst Geeigneten in die Landwehr eingestellt war und täglich, nicht ohne sehr große Schwierigkeiten, noch eingezogen wird, besteht die Mehrzahl der zurückgebliebenen männlichen Einwohner der Stadt bis zum 60. Jahre aus solchen, die seit Jahren schon gewöhnt an ruhigen, regel-

rath Scharnweber hat mir einen unter seiner Adresse hier angelangten Bericht vorgelegt".

Digitized by Google

mäßigen Betrieb ihrer Gewerbe, ihrer Dienst- oder sonstigen Beschäftigungen, gebunden durch bisherige stete Vereinigung und Theilung aller Sorgen und Gefahren mit den Ihrigen, zum Theil auch wohl ihrer Individualität nach gefesselt durch häusliche und mancherlei andere Bequemlichkeiten des Lebens, wie sie vorzugsweise der Aufenthalt in einer Hauptstadt dem Wohlhabenden darbietet, bei allem Patriotismus und bei aller Bereitwilligkeit zu sonstigen Opfern für die Sache des Vaterlandes sich gleichwohl durchaus nicht tüchtig und geeignet fühlen, zur Bekämpfung des vordringenden Feindes persönlich auszuziehen. Die Vorstellung, daß der Landsturm der Residenz nicht anders aufgeboten werden wird, als wenn das tapfere reguläre Militär selbst schon dem Andringen des Feindes weichen müssen, die Erwägung der wenigen Begünstigung des Terrains und des gänzlichen Mangels an Mitteln zur Verpflegung, vorzüglich aber die durch das Urtheil mancher bewährten Militärs selbst bestätigte Ueberzeugung von der eigenen augenscheinlichen Unvollkommenheit des Landsturms in der Art der Bewaffnung, Anführung, militärischen Uebung und Disziplin bewirken einen allgemeinen Mangel an Zuversicht und soviel Zweifel am Erfolge, daß der Muthige selbst befürchtet, als ein zweckloses Opfer hinausgeführt zu werden. Mit diesem geringen militärischen Nutzen kontrastiren die großen Schrecknisse und Gefahren, die die Repressalien des Feindes über eine große Stadt bringen würden. Der Landmann ist so schon den Verwüstungen und Forderungen des Feindes mehr ausgesetzt, als der Städter, der, wenn er die Kontribution leistet, sein Gewerbe fortführen kann. Der Landmann findet aber nachher seinen Grund und Boden und die Ernte des künftigen Jahres wieder. Wird die Stadt dagegen verheert, so ist die Quelle alles künftigen Wohlstandes verstopft. An einen Ersatz des Vernichteten ist in diesem Falle nicht zu denken. Erwägungen dieser Art sind es, die selbst

Digitized by Google

den besseren, patriotisch gesinnten Theil der Einwohner Berlins gegen die Maßregel des Landsturms stimmen und die zeitkostenden, oft auch erwerbstörenden Beschwernisse der Uebungen doppelt ungern fühlen lassen. Diese Stimmung ist die allgemeine, wie die unaufhörlich eingehenden Notizen bezeugen. Nur die gemeine Klasse des Pöbels, die nichts zu verlieren hat, denkt ihren Vortheil bei der allgemeinen Verwirrung und Anordnung zu finden. Die Zahl desselben ist nicht gering, und da die Waffen ihm einmal in die Hände gegeben sind, werden Unruhen und Excesse desselben schon jetzt, vor Annäherung einer feindlichen Gefahr und fast noch mehr als diese besorgt. Diese Besorgnisse sind nicht unbegründet, weil die Einführung des Landsturms hier einestheils einen gefährlichen, aus dem Begriffe der Gleichheit aller Landsturmpflichtigen entspringenden Geist der Widerspenstigkeit, und einen durch die Einräumung eigenthümlicher Volksgewalten täglich zunehmenden Mangel an Achtung gegen alle obrigkeitlichen Autoritäten hervorgebracht, anderntheils zur Folge hat, daß mit der bevorstehenden Aufhebung der Bürgergarde ohne Substituirung anderer polizeilicher Bürgerwachen die Polizei der kräftigsten Exekutivmittel zur Erhaltung der Ordnung beraubt wird.

Es wird dann auf die bezügliche weitere Beleuchtung dieses Punktes auf die in der Anlage mitgetheilte Eingabe an das Militärgouvernement verwiesen. Ueberhaupt aber sind die Maßregeln zur Ausführung dieser königlichen Verordnung in Berlin jetzt bereits weiter vorgerückt, als in einer bloßen Organisation und in dem Gebote der Vorbereitung des Landsturms liegen kann. Was in dieser Beziehung geschehen und daß schon Schritte gethan und Einrichtungen gemacht sind, die nur für den extremen Zustand der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung, für den Fall des wirklichen Auf-

Digitized by Google

gebotes des Landsturms selbst passen würden, habe er dem Civilgouverneur auseinandergesetzt.

Der hier niedergesetzte Ausschuß zur Errichtung der Landwehr, dem auch die Organisation des Landsturms übertragen wurde, gewinnt mit den von ihm aus der Bürgerschaft kreirten 102 Schutzdeputationen und dem auf diese Delegirten über angesehene Staatsbeamte zum Theil schon öffentlich geübten Strafrechte, unter dem Schutze des von Sr. Majestät gegebenen Gesetzes hier eine Ausdehnung seiner Wirksamkeit, die bald in Hemmung aller übrigen Königl. Autoritäten, namentlich in Unterdrückung der Polizeigewalt übergehen wird. Dieses Verhältniß ist um so gefährlicher, als die Benutzung desselben in den Händen einiger Männer liegt, die in ihren Gesinnungen zwar dem gegenwärtigen politischen Verhältnisse des Staats mit dem glühendsten Enthusiasmus sich anschließen, die aber eben deshalb von aller Mäßigung und von den schuldigen Begriffen des Gehorsams und der Unterwürfigkeit unter Sr. Majestät oberste landesherrliche Beschlüsse so weit entfernt sind, daß sie bei Abweichungen der letzteren von ihren Ansichten vielleicht mit entgegengesetztem Streben aufzutreten bereit sein würden. „Diese Klasse von Leuten ist, wie ich meiner innigsten Ueberzeugung gemäß Ew. Königl. Majestät frei äußern muß, grade in dem jetzigen Zeitpunkte dem Wohle des Staates und dem Throne so gefährlich, als nur immer der äußere Feind sein kann. Je mehr das politische System des Staates jetzt ihrem von aller Verfassung und landesherrlichen Autorität sich lossagenden Hauptzwecke beistimmt; je mehr die zur Ausfechtung dieses Kampfes erforderlich gewesene Aufregung der gesammten Volkskraft ihren Grundsätzen verwandt und ihrem Geiste entsprechend ist, um so aufmerksamer und kräftiger muß das Ansehen und der Wille der Regierung gehandhabt werden, wenn nicht, wie jetzt nach abgeschlossenem Waffenstillstande in hingeworfenen Aeußerungen sich schon

Digitized by Google

andeutet, der Versuch einer immer gefährlicheren Opposition in ihnen künftig zu bekämpfen sein soll. Nicht um ihre Personen anzuklagen, sondern aus Pflichtgefühl muß ich Ew. Königl. Majestät jene Mitglieder des Ausschusses namhaft machen. Es sind der Kammergerichtsrath Eichhorn und Professor von Savigny, beide nicht geborene Unterthanen Ew. Majestät, denen sich der Kammergerichtsrath von Hermsdorff mehr nachgiebig als mit gefährlicher Gesinnung anschließt. Daß namentlich und vorzüglich der Erstgenannte einer Tendenz gegen Ew. Königl. Majestät höchsten Willen wohl fähig sei, hat die Erfahrung seiner thätigen Verbindungen während der Allianz gegen Rußland außer Zweifel gesetzt."[17])

Diese Männer hätten die Arbeiten im Ausschusse und den Schutzdeputationen mit regem Eifer ausgeführt. In steter unmittelbarer Berührung mit diesen als Volksrepräsentanten gewissermaßen konstituirten Autoritäten wirken sie aber so eingreifend auf deren von allen übrigen Einflüssen unabhängiges Verfahren, als auf die durch Stimmenmehrheit geleiteten Beschlüsse des Ausschusses selbst, der zum großen Theile aus geschäftsunkundigen, ihre Absichten selbst oft verkennenden Stadtverordneten besteht.

---

[17]) Auch gegen Boyen hatte man Verdacht erregt. Pertz, Gneisenau 3 S. 84. „Der Rebellionen-Spuk, welcher den Geistersehern Berlins unruhige Nächte gemacht hat, kommt, wie ich höre, daher, daß der Landsturmausschuß den Fürsten Hatzfeld mit einer Rücksichtslosigkeit behandelt hat, gegen welche er sich durch seinen schwarzen Adler-Orden geschützt glaubte, und worin man die Spuren des Jakobinismus zu sehen glaubte. Auch in anderen Dingen soll dieser Ausschuß, an dessen Spitze Savigny stand, zu weit gegangen sein, und man hat in ihm schon den berüchtigten Wohlfahrts-Ausschuß gesehen! Daß Hardenberg durch seine Umgebungen von diesen Ideen selbst beunruhigt worden ist, leidet keinen Zweifel, und es ist sehr zu fürchten, daß er auf diesem Wege bald genug in den Händen derer sein wird, die Feinde aller kräftigen Maßregeln sind." Clausewitz an Gneisenau ebendaselbst.

Digitized by Google

Er selbst könne wegen seiner Amtsgeschäfte den Ausschußsitzungen nur wenig beiwohnen, auch sei er der Stimmenmehrheit ebenfalls unterworfen. So sei er gleich Anfangs mit dem Antrage unterlegen, den Bürgern die Waffen nicht in der Hand zu lassen, sondern die im Edikte selbst vorgeschriebenen Waffendepots anzulegen. Er habe deshalb auch schon eine Eingabe an das Civilgouvernement gerichtet, um so weit Remedur zu schaffen, als er nach dem Edikt dazu berechtigt sei. Er habe aber geglaubt, sich jetzt noch an Se. Majestät selbst wenden zu müssen mit Vorstellungen, denen er sich vor 5 Wochen bei Abgang der Berliner Deputation noch nicht habe anschließen wollen, nämlich, daß bei dem erwähnten Verhältnisse der Hauptstadt und ihrer Bewohner das Aufgebot des Landsturms hier als eine Maßregel erscheint, die in dem entscheidenden Augenblicke ohne verhältnißmäßig reellen Erfolg nicht vollständig und nicht ohne gewaltsame Auftritte im Innern wird in Ausführung gebracht werden können; daß inzwischen aber die fortwährenden Vorbereitungen dazu für die Autorität der Staatsverfassung und die Anhänglichkeit an den Landesherrn für die Zukunft im höchstem Grade gefährlich und vorzüglich hier nicht zu vermeidenden Mißbräuchen unterworfen sind.

Sollte die Aufhebung des Landsturms für Berlin nicht angängig sein, so bitte er, daß das Recht zum wirklichen Aufgebote, mit Sistirung aller ferneren eingreifenden Organisationen, allein von Sr. Majestät Allerhöchsteigenen vorgängigen Genehmigung abhängig gemacht werde; jedenfalls auch die Entfernung der drei vorerwähnten Mitglieder des zur Komplettirung der Landwehr für Berlin immer verbleibenden Ausschusses veranlaßt werde.

In der vom 29. Juni datirten Eingabe Lecocqs an den Civilgouverneur erkennt derselbe zunächst die eifrige Thätigkeit des Ausschusses bei Bildung der Landwehr und nunmehr auch des Landsturms voll an. Die Organisation des letzteren sei

Digitized by Google

vollendet; mit dieser Organisation, die zu konserviren wäre, solle man sich aber auch begnügen und die Waffenübungen des Landsturms mit möglichster Berücksichtigung der Verminderung der Störung des bürgerlichen Gewerbes in dieser ohnehin nahrungslosen Zeit fortsetzen. Der Landsturm sei Nothwehr gegen den Feind und jeder Gebrauch desselben zu anderen Zwecken Mißbrauch, welcher die nachtheiligsten Folgen in der inneren Staatsverwaltung durch mittelbare Auflösung der Verfassung und aller Staatsgewalten herbeiführe, wenn dieselben den eigenthümlichen Gewalten des Landsturms weichen müssen. Würden diese Gewalten schon jetzt vor Aufgebot des Landsturms gegen den Feind in Aktion treten, so wäre die Auflösung aller administrativen Behörden die Folge. Einige sonst sehr thätige und einsichtsvolle Mitglieder des Ausschusses gingen in ihrem Eifer für die gute Sache zu weit und hätten in einer dem höheren polizeilichen Interesse des Staates völlig unangemessenen Weise dem Geschäfte des Ausschusses eine Tendenz gegeben, die dasselbe nicht haben darf. Er habe als Vertreter der Polizeigewalt die Pflicht, die Art und Weise, wie bei Bildung des Landsturms verfahren wird, zu beobachten und in Schranken zu halten, daß sie dem Staate und seinen Autoritäten, so lange sie noch nicht aufgelöst sind, nicht gefährlich werden kann. Auf solchem Abwege befinde sich jetzt der Ausschuß in Folge einiger Beschlüsse, die er in Folge der Beredsamkeit einiger Mitglieder gefaßt habe. Dieser Abweg entspringe aus einer Verwechselung der Begriffe vom aufgebotenen Landsturm und von Bildung des Landsturms. Beides ist wesentlich verschieden. Die Verwechselung dieser Begriffe hat die Anomalieen herbeigeführt, die sich täglich mehren, in fortschreitender Progression gegen alle bürgerlichen und Staatsautoritäten anstoßen und den Staatsbehörden ihre Gewalt successive entwinden. — Die militärische Organisation des Landsturms sei vollendet; auch

Digitized by Google

seine administrative Gewalt, bestehend aus der Central-Schutzdeputation und 102 einzelnen Schutzdeputationen und dem Landsturmgerichte. Hierbei müsse es sein Bewenden behalten. Alle diese Gewalten können für den Fall des Aufgebots in den eigenthümlichen Formen des Landsturms benutzt werden. Jede frühere Funktion derselben als obrigkeitliche Gewalt sei Mißbrauch und stoße gegen bestehende Staatsverhältnisse und Verfassung an, deren Auflösung der aufgebotene Landsturm voraussetze. Es muß also Organisation des Landsturms, zu welchem auch seine Waffenübungen gehören und Funktion des aufgebotenen Landsturms, verschieden bleiben, wenn Ordnung bestehen soll. Die administrativen Gewalten des Landsturms dürfen ihre obrigkeitliche Gewalt nicht eher ausüben. Im Gegensatz dazu sind den Schutzdeputationen des Landsturms, Hauptleuten und Brigadiers jetzt schon Strafrechte zugestanden worden, die sie schon jetzt in einer Weise ausüben, daß sie mit den bestehenden Verhältnissen in Kollision gerathen und die Würde der Behörden und Staatsdiener kompromittiren, wie tägliche Beispiele beweisen. Achtbare Bürger werden wegen geringer Vergehen oder auch bisweilen blos wegen Renitenz gegen anmaßliche Befehle mit Landsturmswache über die Straße zum Gefängniß geschleppt und dem Hohne des Pöbels preisgegeben. Erst gestern wäre ihm der Geh. Ober-Rechnungsrath von Zschock durch Landsturmmänner als Wache zugeführt worden, welcher nach dem Willen einer Bezirks-Schutzdeputation auf acht Tage in Arrest behalten werden sollte. Er habe den Arrestanten nicht angenommen, einmal weil an keinem Königlichen Beamten eine Gefängnißstrafe vollstreckt werden darf, bevor nicht seinem Chef davon Anzeige gemacht ist, damit derselbe für Vertretung sorgen kann, und weil andererseits der Schutzdeputation nur das Recht zur Festsetzung einer 24stündigen Gefängnißstrafe zusteht. Solche Fälle würden mehr vorkommen und bald

Digitized by Google

würden die neukonstituirten Landsturms-Autoritäten die höchsten Staatsbeamten ihre Gewalt fühlen lassen und ihre Herrschaft über ihre eigene bürgerliche Obrigkeit ausbreiten, zumal dem in der Einrichtung begriffenen Landsturmgerichte noch größere Strafberechtigungen, als die erwähnte, beigelegt ist, bis zu dem Rechte auf Todesstrafe. Auch diese Gerichte sollen fungiren, bevor der Landsturm gegen den Feind aufgeboten ist. Auf diese Art würden der Ausschuß, seine Schutzdeputationen und die Landsturmgerichte bald als überall und über Jedermann wirkende Gewalten neben und über allen noch nicht aufgelösten Behörden dastehen, und neben und über sich in Ausübung ihrer Strafrechte keine andere Civil-Autorität anerkennen. Er, der Polizeipräsident, habe aber die oberste Autorität und seine Pflicht gegen Civilpersonen und Behörden zu erfüllen und könne auch dem Ausschusse keine Nachsicht gewähren, wenn er durch das Uebergewicht einiger Mitglieder verleitet, Beschlüsse fasse, welche mit der polizeilichen Ordnung nicht bestehen können. Er müsse auf Remedur von Einrichtungen dringen, welche das bewaffnete Volk zum Gebrauch seiner gemeinsamen Kraft organisirten und übten, ihm eigenthümliche Volksautoritäten geben, dieselben neben und über die bestehenden landesherrlichen Gewalten stellen und dem Staat und seiner ganzen Verfassung im Aufruhr und in bürgerlichen Unruhen gefährlich werden können. Er verlange deshalb, daß es bei den bisherigen Einrichtungen sein Bewenden habe. Keine dieser Autoritäten, sowie die Landsturmoffiziere dürfen aber, solange der Landsturm noch nicht aufgeboten ist, ein Strafrecht gegen einzelne Individuen ausüben, und wo sie dergleichen Strafrechte haben, hören dieselben auf. Fälle von Renitenz, Beleidigungen der Vorgesetzten u. s. w. seien der Polizei oder den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Das Aufgebot zu den Schanzarbeiten, das nicht blos den Landsturm, sondern die ganze Kommune

Digitized by Google

trifft, geht als Kommunalsache an den Magistrat über. Damit hört dieser Theil der Beschäftigung des Ausschusses auf und die betreffenden Strafbefugnisse fallen weg. Der Landsturm als solcher kann, bevor er gegen den Feind aufgeboten ist, die Stadtwachen nicht beziehen. Dieselben werden von einer Bürgerwache besetzt, worüber er sich anderen Orts schon ausgesprochen habe. Die bisher rein kollegialische Einrichtung des Ausschusses müsse in der Weise beschränkt werden, daß er als Dirigent und Königl. Kommissarius das Recht habe, die Ausführung jedes Beschlusses zu suspendiren, welcher nach seiner Ansicht mit den Rechten und dem Interesse des Landesherrn kollidire.

Der Berliner Landsturm hatte nach diesen Darstellungen eine Richtung und Entwicklung erhalten, die wohl nicht in der Absicht des Verfassers des Edikts lag, und von der provinziellen erheblich divergirte. Das Hauptmißverständniß lag, wie Lecocq ganz richtig betonte, in der Antizipation der Einrichtungen und Bestimmungen, die das Edikt für die Zustände nach erfolgtem Aufgebote vorsah, schon für die Zeit vor diesem. So entstand, selbst wenn man die Auffassung des Polizeipräsidenten und der übrigen Büreaukraten als etwas pessimistisch ansehen wollte, ein Staat im Staate, der als umstürzlerisch und gegen das Recht bestehend gelten mußte, so lange die alte Verfassung noch zu Recht bestand. Ob die zweite Anklage, welche in diesen Eingaben erhoben wird, die, daß durch diese Einrichtungen ein demokratischer, schließlich gegen das Königthum gerichteter Geist erzeugt und genährt werde, ebenso berechtigt ist, muß ich dahingestellt sein lassen. Es lag ja gewiß schon in diesem Apell an die Volkskräfte etwas, was einen derartigen Geist herausforderte, und die Gleichheit der Person in Reih und Glied — wie sie hier zum Schrecken der Berichterstatter von manchem Landsturmmann betont wird — ist eine nothwendige Folge der allgemeinen Wehrpflicht: aber

Digitized by Google

daß diese Kräfte, sobald sie erst im Ernstfalle militärisch formirt und zusammengenommen waren, jemals sich anderen Zwecken, als dem, zu welchem sie berufen, zugewandt hätten, ist nicht anzunehmen. Diese Befürchtung hat nicht mehr Hintergrund, als die vor den als „gefährlich“ denunzirten Führern: Eichhorn und von Savigny.

Trotzdem verfehlten diese Berichte nicht, auf Hardenberg und den König Eindruck zu machen. In einer von Hardenberg entworfenen Kabinettsordre an den Fürsten Wittgenstein vom 17. Juli heißt es: „Es ist allerdings unumgänglich nothwendig, die Gärungen genau zu beobachten, welche der Parteigeist hervorbringt und besonders diejenigen Personen, zu denen man sich versehen kann, daß sie den Staat in Gefahr setzen könnten.“[18]) Bei dieser Auffassung konnte, wie Meinecke mittheilt, ein kleiner Vorfall bei der Rückkehr nach Charlottenburg, Mitte Juli — nächtliches Schießen der ihre Freude bezeigenden Bürger — den König erheblich verstimmen.

Am 5. Juli theilt der Justizminister Kircheisen Hardenberg mit, daß er eine Immediateingabe an den König wegen der Vorgänge in Berlin hinsichtlich der Landsturmangelegenheit gemacht habe. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm und die zu diesem Behuf geschaffenen Einrichtungen schlügen in sein Ressort. Es sei ein ganz neues Kriminalverfahren angeordnet worden, welches mit den Gesetzen und der Verfassung in offenbarem Widerspruch stehe, und zu welchem das Militärgouvernement ohne Allerhöchste Genehmigung auf keine Weise befugt war. Er habe zunächst den aufge-

---

[18]) Vergleiche die von Meinecke, Boyen 1 S. 298.₂ mitgetheilte Stelle aus den Denkwürdigkeiten Amalie von Beguelins: „Am 9. Juli fuhren wir nach Breslau. Beguelin, der Staatskanzler und ich sprachen viel über die unruhigen Köpfe. Eine Revolution schien jenen nicht unmöglich. Die Scene war letzt erschütternd.“ Siehe auch oben S. 47 Anmerkung.

Digitized by Google

forderten Justizbeamten die Uebernahme des ihnen ertheilten Auftrages untersagt und zugleich Sr. Majestät Anzeige davon gemacht. Mit dieser Anzeige habe er den Antrag verbunden auf Abänderung des § 24 des Edikts, wonach den Schutzdeputationen das Recht der Bestrafung mehrerer gemeinen Verbrechen beigelegt worden. Hardenberg wird gebeten, den gestellten Antrag bei Sr. Majestät zu unterstützen und dem Militärgouvernement die weiteren Schritte dieser Angelegenheit, soweit nicht von der bloßen Ausübung der Disziplin die Rede ist, bis zum Eingange der Königlichen Entscheidung zu untersagen.

Ein vorzügliches Bild von der Disziplin im Berliner Landsturm und der gänzlichen Unbrauchbarkeit des Schanzenbaues, für welchen so viele Kräfte und für die armen Verhältnisse ungeheure Summen in Anspruch genommen wurden, giebt Karl Friedrich von Kloeden in seinen Jugenderinnerungen (Leipzig, Grunow 1874). Leiter des Schanzenbaues war ein früherer Ingenieur-Lieutenant, der aber, wie Kloeden, als er demselben zur Hülfe beigegeben war, bald feststellte, keine Ahnung von Festungsbau hatte, denn keine der angelegten Schanzen flankirte die andere. Zum Schanzbau war jeder Einwohner verpflichtet. Er konnte sich aber, wenn die Reihe an ihn kam, durch einen Ersatzmann vertreten lassen. Da derselbe acht Groschen, einen nach damaligen Geldverhältnissen erheblichen Lohn erhielt, so wünschte diese Klasse der Bevölkerung, daß die Arbeit nie aufhören möchte und richtete sich danach ein. Die Schilderung, die Kloeden davon giebt, wie die Leute die Arbeit als eine Art Volksfest mit Landpartie ansahen, ist höchst ergötzlich. Daneben fehlen auch Beispiele entgegengesetzter Art nicht, z. B. ein alter pensionirter Oberst, „ein stattlicher Mann, der sich in einfacher Civilkleidung sehr sauber hielt und ein wahrhaft nobles Ansehen hatte. Er kam, wenn er kommandirt wurde, jedes Mal selber und brachte

Digitized by Google

seinen Bedienten mit. Beide arbeiteten still und unausgesetzt und mit der genauesten Achtsamkeit. Sie lieferten die beste Arbeit, völlig nach der Vorschrift; sie sprachen mit Niemandem; aber man sah es dem Obristen an, wie sehr er es für eine Ehrensache hielt, in seinen alten Tagen noch für die Ehre seines Vaterlandes thätig zu sein. Das war ein echt preußisches Herz! Ich kenne leider den Namen dieses Ehrenmannes nicht; er trug den Orden pour le mérite . . ."

In der Eingabe an den König heißt es, daß das Edikt den Schutzdeputationen das Recht verleihe, die Strafen mehrerer Verbrechen zu bestimmen, von denen einige mit dem Leben gebüßt würden. Das Edikt enthalte aber nichts über das einzuschlagende Verfahren, sodaß es also in dieser Hinsicht bei den vorhandenen Vorschriften bleiben müsse. Das Militärgouvernement habe nun in einem Reglement vom 18. Mai und der Ausschuß in einem solchen vom 25. Juni dies Verfahren in völlig neuen Formen geregelt. Es sollen zwei Divisionsgerichte aus je 12 Mitgliedern und einem Präsidenten bestehend etablirt werden. Die Verhandlung bei der Untersuchung schwerer Vergehen soll öffentlich mit freiem Zutritt für Jedermann geschehen. Die Untersuchung selbst wird von einem besonderen Inquisitor und einem dazu kommandirten Hauptmann oder Stabsoffizier vorgenommen. Nach Beendigung derselben soll von dem Präsidenten und den Mitgliedern des Gerichts in einem Nebenzimmer über die Strafe deliberirt, daß Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen sofort entworfen und hiernächst dem Angeschuldigten publizirt werden. Todesstrafen sollen nur durch die Uebereinstimmung von zwei Drittheilen der Mitglieder erkannt werden können. Erkenntnisse auf Todesstrafen bestätigt der Divisionär nach vorher eingeholtem Gutachten der Oberschutzdeputation. Findet der Divisionär, daß wider alle Formen oder ganz klare Gesetze erkannt ist, so steht ihm frei, den Fall zu einer neuen Entscheidung

Digitized by Google

bei einem anderen Divisionsgericht zu verweisen. Bei verwickelten Sachen wird ein Referent ernannt, welcher prüft, ob die Sachen spruchreif sind. In der demnächst zu haltenden öffentlichen Sitzung hält der Referent den Vortrag aus den vorhandenen Akten. Der Angeschuldigte wird zum Wort verstattet, dann spricht der Vertheidiger. Nachdem von dem Inquisitor und dem kommandirten Offizier ein Gutachten abgegeben ist, wird das Erkenntniß, wie angegeben, abgefaßt. Bei einem Widerrufe des Angeschuldigten oder Antrage des Vertheidigers auf Vernehmung von Zeugen wird der Inquisitor mit seiner Gegenerklärung gehört und das Gericht entscheidet sodann über die Nothwendigkeit, die Untersuchung fortzusetzen. Der Inquisitor hat nur eine konsultative und keine entscheidende Stimme. Das Protokoll wird nicht diktirt, sondern von einem Gerichtsschreiber frei aufgenommen. Die Exekution des Urtheils besorgt der Divisionär.

Ein Mitglied des Geheimen Obertribunals und mehrere Kammergerichtsräthe seien von dem Ausschusse aufgefordert worden, Ersterer die Präsidentenstelle, Letzterer das Amt eines Beisitzers oder Inquisitors bei dem neuen Gerichte zu übernehmen. Eine gleiche Aufforderung sei auch an andere hiesige Einwohner ergangen. Es sei ihm als Justizminister natürlich höchst unerwartet und empfindlich gewesen, daß, ohne eine Rücksprache mit ihm zu nehmen, in dieser Art über Justizbeamte disponirt worden sei und zugleich eine die Rechtspflege so nahe angehende Verordnung erlassen worden sei, die nichts weniger bedeute, als eine neue Kriminalgerichtsordnung für die in dem Landsturmedikt bezeichneten Verbrechen und deshalb nur mit Allerhöchster Genehmigung emanirt werden durfte. Wäre das neue Verfahren als zweckmäßig anzusehen, so würde es nicht blos für einzelne Arten von Verbrechen, sondern für alle eintreten müssen, es dürfe auch nicht blos in Berlin eingeführt werden, während in den übrigen Theilen des

Digitized by Google

Staates nach anderen Vorschriften verfahren werde. Auf eine solche Generalisirung könne er indeß nicht antragen. Die Oeffentlichkeit des Verfahrens in Untersuchungssachen, die nach dem Muster der französisch-westfälischen Gesetzgebung aufgenommen worden, sei nach dem Urtheil von Sachverständigen in mehr als einer Hinsicht nachtheilig und unzweckmäßig. Sie reize nur die Neugier des Publikums, das sich in den Sitzungen zahlreich und zum Schaden seiner eigentlichen Beschäftigung einfinden wird; erschwere aber die Untersuchung und setze die Richter und Vertheidiger, ja selbst die Güte der Gesetze dem schiefen Urtheile der niederen Klassen aus, die dadurch nur zu sehr verleitet würden, an der Weisheit der Regierung zu zweifeln. Daß die Bestätigung des Urtheils blos von Seiten des Divisionärs erfolge und daß es dagegen kein Rechtsmittel gäbe, sei ebenso bedenklich als abweichend von den Vorschriften der Kriminalordnung. Diese Gründe und die mangelnde Genehmigung Sr. Majestät hätten ihn veranlaßt, den aufgeforderten Justizbedienten die Zustimmung zur Uebernahme des Amts zu versagen. Er könne nicht glauben, daß Se. Majestät das Vorschreiben neuer Gesetze und Abänderung derjenigen, welche unter Sr. Königl. Majestät Befehlen sanktionirt sind, einer Behörde überlassen werde, welche gesetzlich nicht dazu berufen ist, daß er den Unterthan in Beziehung auf seine Ehre, sein Leben und seine Freiheit diesen Anordnungen unterwerfen, und ihm den Trost entziehen werde, daß das gefällte Urtel in dem ausgesprochenen Willen seines Landesherrn beruhe und daß ihm der Weg der gesetzlichen Instanz und der Gnade an Se. Königl. Majestät verschränkt sei.

Außer der nothwendigen Disziplinargewalt lege der § 25 den Landsturmbehörden noch die Bestrafung allerlei anderer Verbrechen bei, welche sogar mit Todesstrafe bedroht sind. Die Untersuchung und Bestrafung dieser Verbrechen brauche

Digitized by Google

den ordentlichen Gerichten, solange sie noch in ihrer Thätigkeit sind, nicht entzogen zu werden. Auch würde die Thätigkeit der Gerichte durch das Aufgebot des Landsturms noch nicht aufhören. Würden aber wirklich nach den Vorschriften des Edikts alle Behörden aufgelöst, so wäre doch nicht zu erwarten, daß unter solchen Umständen die Mitglieder der Schutzdeputationen hinlängliche Zeit und Kräfte haben würden, Gerichte abzuhalten. Es würde dann besser sein, die Herstellung der Ordnung und die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte wieder abzuwarten, als die Angeschuldigten der Gefahr einer tumultuarischen und übereilten Untersuchung auszusetzen. Verbrechen gegen die Sicherheit der Armee, die eine schleunige Bestrafung erfordern, könnten gemäß dem Königlichen Befehl an die kommandirenden Generale vom 17. März durch ein Kriegsgericht abgeurtheilt werden. Er beantrage also, festzusetzen, daß die in der Verordnung über den Landsturm vom 21. April den Schutzdeputationen und Befehlshabern beigelegte Befugniß zur Untersuchung und Bestrafung begangener Verbrechen auf Vergehen gegen die Disziplin und Dienstvergehungen eingeschränkt sein solle, in Absicht aller übrigen in der gedachten Verordnung genannten Verbrechen die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte eintrete.

Läßt man die Empfindlichkeit des Büreaukraten außer Acht, und bedenkt man bei den Einwendungen gegen die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, daß damals Alles, was französisch-westfälischen Ursprungs war, verhaßt und verpönt war, auch wenn es noch so gut und wünschenswerth war, so wird man die Stichhaltigkeit der angeführten Gründe rückhaltslos anerkennen müssen.

Schließen wir an diese Eingabe des Justizministers gleich das von ihm am 9. Juli eingereichte Gutachten des Geh. Oberjustizraths Sack an.[19]) Er bezweifelt die Wirksamkeit

[19]) Dasselbe ist überschrieben: Bemerkungen 1) über die Land-

Digitized by Google

auch der schärfsten Strafen, mit denen der Verfasser des Landsturmedikts etwaige Ausschreitungen des bewaffneten Volkes gegen das Eigenthum verhindern will. Sodann kehrt sich seine Kritik gegen die Fassung des § 25, welcher lautet: „Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum und Besitz in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale oder Militärgouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohndienste und schuldigen Gehorsam gegen Ortsobrigkeiten, durch Landsturmbewaffnung und Zusammenberufung veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Ebenso Anstiften von Räubereien." Bei jeder Strafgesetzgebung sei es eine Hauptregel, zwischen den verschiedenen Verbrechen und Strafen ein richtiges Verhältniß zu beobachten. Nach dem § 25 wird aber Räuberei und Plünderung ebenso mit dem Tode bestraft, wie der entfernteste Versuch, sich Abgaben und Verpflichtungen zu entziehen, oder auch nur den Gehorsam gegen Ortsobrigkeiten zu versagen. Der Bauer, welcher nicht zum Hofedienst erscheint und dabei vielleicht droht, daß er denjenigen, der ihn würde abholen wollen, mit seiner Pieke zurechtweisen würde, hat die Todesstrafe verwirkt, dieselbe Strafe, mit der auch der Räuber und Mörder belegt wird, der mit seiner Landsturmwaffe die größten Missethaten ausübt. Alle gesetzlichen Unterschiede zwischen entferntem und nahem Versuch, zwischen Versuch und That, zwischen kleinen und großen Verbrechen, verlieren ihre Wirksamkeit, und die Folge würde die sein, daß Niemand, der zu einem Verbrechen dieser Art geneigt sei, bei einem Versuche stehen bleiben würde. Außerdem lehre die Erfahrung, daß Strafen, die zu dem Verbrechen in keinem Verhältniß stehen, nicht zur Ausübung

sturmverordnung vom 21. April, soweit sie Vorschriften wegen der Kriminalrechtspflege enthält; 2) über das Reglement vom 18. Mai und die Instruktion vom 28. Juni.

Digitized by Google

kommen und dadurch der Gesetzgebung selbst schaden. Aus den Worten „ohne Ordre der kommandirenden Generale“ geht hervor, daß Zerstörung von Privateigenthum in Freundesland durch Landsturmmänner befohlen werden kann. Die Ausartung des befohlenen Angriffs wird dann sicher nicht verhindert werden können. Auch die Worte „durch Landsturmbewaffnung oder Zusammenberufung veranlaßt oder begünstigt“ lassen unklar, ob nur die Fälle gemeint sind, wo Excesse durch eine große Anzahl von Menschen in ihrer Landsturmbewaffnung verübt werden, oder auch solche, die ein einzelner Mensch vermittelst einer Waffe begeht, die er im Landsturm trägt. Wer in ein Haus einbricht, dessen männliche Bewohner zum Landsturm ausgezogen sind, begeht offenbar ein Landsturmvergehen, weil seine That durch die Landsturmzusammenberufung offenbar begünstigt worden ist. Der § 26 stellt für gewisse andere Vergehen, Desertion in die Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen oder Widersetzlichkeit gegen einen Offizier Ehrenstrafen fest, die wieder zu milde sind. Das hinzugefügte etcetera bei Aufzählung der Ehrenstrafen öffnet aber der Willkür Thor und Thür, zumal bei Richtern, denen das Rechtsprechen etwas Neues ist.

Der § 27 sagt: „Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.“ Die Feigen würden froh sein, die Waffen los zu werden und die Strafe nicht empfinden. Die Verdoppelung der Abgaben würde sich häufig nicht ausführen lassen, namentlich bei denen, die die einfachen schon nicht leisten könnten. Die körperliche Züchtigung sei aber in den bisherigen Gesetzen für verschiedene Vergehungen festgesetzt, ohne daß man die, die sie begangen und die Strafe erlitten, für Sklaven anzusehen gewohnt wäre.

Digitized by Google

Ohne die Strafe der körperlichen Züchtigung könne die Kriminalgesetzgebung gar nicht auskommen, und sie sei auch keineswegs eine solche, die sich nur für Sklaven schicke. Dabei habe der Verfasser des Edikts dieselbe Strafe selbst im § 62 für muthwillige und nachlässige Verspätung ausgeschickter Boten festgesetzt, also für ein Vergehen, mit welchem Sklavensinn nicht nothwendig verbunden ist. Die ganze Stelle wegen des Sklavensinns trage überhaupt den Charakter einer leidenschaftlichen Stimmung und hätte in das Gesetz nicht aufgenommen werden sollen. Bei der Art der Zusammensetzung des Landsturms wäre es gewiß nicht zu verwundern, wenn Individuen darunter wären, die sich zum Soldaten nicht eigneten, die ihre bisherige Lebensweise zur Aengstlichkeit hinführte, die ihrer Körperkraft nicht vertrauen können, denen Alles fehlt, was den Muth befördert oder heranbringt. Die ganze bürgerliche Existenz eines solchen Mannes, der sonst rechtlich und nützlich ist, eines Familienvaters, eines Staatsbeamten soll nun deswegen vernichtet werden, weil er der feindlichen Kugel nicht muthig entgegengehen kann. Auch hier hat das Edikt die Art der körperlichen Züchtigung nicht festgesetzt und für den Fall, daß die individuelle Beschaffenheit des Inkulpaten sie als unzulässig erscheinen läßt, keine andere Strafe substituirt, sondern wieder Alles der Willkür der Schutzdeputationen überlassen.

Nach § 78 soll Mann oder Weib, der dem Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, erschossen werden. Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Auch soll er beweisen, daß er Zwang erlitten. Zwang, Bedrohung mit dem Leben ist doch sicher ein Entschuldigungsgrund. Die angedrohte Strafe, daß er überall hintangesetzt werden soll, hat keine Bedeutung.

Im § 79 wird die Eidesleistung bei Todesstrafe verboten, dabei aber nicht näher bestimmt, was nicht beschworen werden

Digitized by Google

darf. Wenn jemand sich z. B. durch Eid verpflichtet, sich alles Briefwechsels zu enthalten, könnte er vielleicht strafbar sein, aber er ist doch nicht mit der Todesstrafe zu belegen.

Den Schutzdeputationen ist auch das Recht, verschiedene gegen die Sicherheit des Eigenthums und die bürgerliche Ordnung gerichtete Verbrechen zu bestrafen, beigelegt. Sie sind ein forum speciale für alle in dem Edikt näher bezeichneten Vergehen. Zu einem solchen Mißtrauen des Gesetzgebers gegen die gewöhnlichen Gerichte, wie es sich hierin zeigt, liegt kein Grund vor. Solange die ordentlichen Gerichte noch in Thätigkeit sind, können sie sich auch der Untersuchung und Entscheidung derjenigen Verbrechen unterziehen, die durch die Landsturmbewaffnung hervorgerufen oder begünstigt waren. Werden die Gerichte aber aufgelöst, so bleiben eigentlich nur Disziplinarvergehen und Verräthereien als solche Vergehungen übrig, deren Bestrafung nicht bis zur Wiederherstellung der Ordnung ausgesetzt werden kann. Für Verräthereien und Verbindungen mit dem Feinde bestimmt die Kabinettsordre vom 17. März den Spruch eines Kriegsgerichts. Vergehungen gegen die Disziplin können von den Schutzdeputationen gerügt werden. Alle übrigen Verbrechen müssen bis zur Wiederherstellung der Ordnung ununtersucht und unbestraft bleiben.

Die Zusammensetzung der Schutzdeputationen, die nach § 18 des Edikts erfolgt, ist keine derartige, daß man denselben die Bestrafung und Beurtheilung todeswürdiger Verbrechen überlassen könnte. Der Vorschlag, ihre Strafgewalt auf Disziplinar- und Dienstvergehen zu beschränken, alle übrigen aber an die ordentlichen Gerichte zu verweisen, ist daher gerechtfertigt.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß die im Edikt gegebenen Vorschriften, soweit sie kriminalistische Gegenstände betreffen, theils zweckwidrig, theils unvollständig, theils unausführbar sind.

Digitized by Google

Das Reglement des Militärgouvernements vom 18. Mai, welches jedoch nur für Berlin gilt, bestimmt in § 22 ff. die Strafen einiger Dienstvergehen. Sicherlich kann das Gouvernement Strafen auf Fehler und Vergehen gegen die Disziplin festsetzen. Strafen eigentlicher Dienstvergehen bedürfen aber beim Militär und Civil der unmittelbaren königlichen Sanktion."

Auch die verschiedenen in dem Reglement festgesetzten Strafen werden als juristisch unhaltbar erklärt, auch der öftere Hinweis auf das Edikt als unmotivirt nachgewiesen.

Die thätlichen und wörtlichen Beleidigungen der Landsturmmänner außer Dienst sollen nach Vorschrift der Civilgesetze, sonst aber, wenn die thätlichen Beleidigungen nur leicht sind, mit 12stündigem bis viertägigem Arrest bestraft werden (§ 27). Für diese sollen also die Civilgesetze nicht gelten, sondern es sollen alle leichten thätlichen Beleidigungen der Landsturmmänner in Berlin ganz anders bestraft werden, als in den übrigen Theilen der Monarchie. Auch die Injuriensachen, die gar nichts mit dem Landsturm zu thun haben, sind dem in § 30 erwähnten Neunmännergericht beigelegt, sodaß die ordentlichen Gerichte sich künftig nur mit den Injurien der Männer über 60 Jahre und der Weiber zu befassen haben.

Am 25. Juni hat der Ausschuß für Landwehr und Landsturm eine „Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm" erlassen. Sie enthält nicht blos Vorschriften über das Verfahren, sondern auch über das Materielle der Strafen. Die Vorschriften, wonach bei leichten Vergehen im Falle der Fahrlässigkeit mehr auf Geldstrafe, im Falle des bösen Willens mehr auf Arrest erkannt werden soll (§ 7), und (§ 8) die andere, welche bestimmt, daß zu den in § 26 des Landsturmedikts genannten Strafen grober Verbrechen noch Degradation, Kassation und

Digitized by Google

Arrest bis auf zwei Monate treten, sind in Ermangelung einer landesherrlichen Sanktion ungültig.

Ob ein Vergehen vom Hauptmann oder Bataillonschef oder vom Neunmännergericht abgeurtheilt werden muß, hängt nach der Instruktion von der Höhe der zu erwartenden Strafe ab. Und doch kann diese vor Untersuchung der Sache oft nicht bestimmt werden. Dagegen faßt die Instruktion die Injurien außer Dienst nicht mehr als Landsturmvergehen auf.

Das Neunmännergericht ist zu umständlich und schwerfällig für die Beurtheilung leichterer Vergehen, deren Voruntersuchung einem Juristen überlassen, deren Aburtheilung die Schutzdeputation übernehmen könnte. Der ohnehin lästige Landsturmdienst wird durch die Verpflichtung zum Neunmännergericht unnöthig erschwert.

Die schweren Vergehungen sollen in den neu zu etablirenden Divisionsgerichten, die aus zwölf Mitgliedern bestehen, abgeurtheilt werden. Dies ist eine unwillkürliche Abänderung des § 24 des Edikts, der die Bestrafung dieser Vergehen den Schutzdeputationen zuweist.

Das für die Divisionsgerichte vorgeschriebene Verfahren hat Einiges aus dem französisch-westfälischen Kriminalverfahren, Einiges aus der preußischen Kriminalordnung entnommen und besteht so aus zwei heterogenen Theilen, in Folge dessen es ihm an Einheit, Konsequenz und Zweckmäßigkeit fehlt.

Nachdem der Referent sich gegen die Oeffentlichkeit des Verfahrens im Allgemeinen ausgesprochen, weist er daraufhin, daß in Frankreich-Westfalen Geschworene urtheilen, nicht nach den positiven Regeln des Beweises, sondern nach ihrer individuellen Ueberzeugung. Die Mitglieder der Divisionsgerichte sollen dagegen die Vorschriften der Kriminalordnung über den Beweis beobachten, den Angeschuldigten, falls der Beweis nicht geführt worden, freisprechen, ihn verurtheilen, wenn die Aussagen zweier Zeugen gegen ihn sind, mag die Stimme ihrer

Digitized by Google

inneren Ueberzeugung in jenem Falle noch so sehr für die Schuld, in diesem noch so sehr für die Unschuld sprechen. Das Urtheil des Publikums wird aus diesem Grunde sehr oft dem richterlichen Ausspruche entgegen sein; es wird da verdammen wollen, wo der Richter freispricht, und freisprechen, wo der Richter verdammt. Es wird auch nicht der rechtliche gebildete Mann, den seine Beschäftigungen von dem Besuch der Gerichtssitzungen abhalten, sondern der Auswurf des Volks, Müßiggänger und Herumtreiber das Hauptpublikum bilden. Auch daß der Inquirent auf Widerruf des Inkulpaten sich verantworten soll, sei unwürdig.

Die Urtheile, auch Todesurtheile, sollen von der Oberschutzdeputation, worunter wohl der Ausschuß gemeint sei, bestätigt werden, was sonst hinsichtlich der Todesurtheile nur dem Landesherrn zusteht. Der Divisionär, ein Militär, kann die Sache zu einer neuen Entscheidung verweisen. Es bleibt zweifelhaft, ob es bei diesem zweiten Urtheil zu verbleiben hat und ob der Divisionär dem Gutachten der Oberschutzdeputation entgegen das Todesurtheil bestätigen kann. Die Verfügung des Ausschusses vom 28. Juni behält wieder die Bestätigung der Urtheile, solange der Landsturm noch nicht aufgeboten ist, dem Ausschusse vor.

Der Referent glaubt hiermit bewiesen zu haben, daß die Instruktion nicht zur Ausführung gebracht werden kann.

Ein schon früher — am 22. Juni — von Kircheisen eingereichtes Gutachten des Kammergerichtes über die Kriminalgerichtsbarkeit, wie sie das Reglement vom 18. Mai für den Landsturm konstituirt, d. d. 10. Juni deckt sich im Wesentlichen mit dem Referat des Geh. Justizraths Sack. Die Schlußfolgerungen und Voraussetzungen sind dieselben. Es schließt: „Nicht mit Geschworenen-Gerichten, die blos das Schuldig oder Unschuldig aussprechen, vergleichbar bleibt diesen Volksrichtern die Beurtheilung der Beschaffenheit des Ver-

Digitized by Google

brechens, die Subsumtion desselben unter das richtige Strafgesetz, selbst die Wahl der Todesstrafe überlassen." Ein solches Verfahren könne Se. Majestät nicht sanktioniren. Das Kammergericht bittet dann, wie Sack, das Verfahren bei Landsturmvergehungen durch eine vom Könige selbst vollzogene Verordnung deutlich und mit Zugrundelegung der Vorschriften des Kriminalrechts zu bestimmen; von der Kognition der Schutzdeputationen alle gemeinen Verbrechen auszuschließen und sie auf solche Vergehungen zu beschränken, welche während des aktiven Landsturmdienstes nach erfolgtem Aufgebot vorgefallen und Militärverbrechen sind. Werden die Gerichte aufgelöst, so ist auch das dann eintretende Landsturmverfahren durch eine Königliche Verordnung zu regeln. Aber auch dann bedürfen Straferkenntnisse, wie bisher, in bestimmten Fällen der Königlichen Bestätigung.

Zu erwähnen ist aus dem Gutachten noch eine im Amtsblatt der Kurmärkischen Regierung vom 21. Mai 1813 enthaltene Bestimmung, in welcher Verhaltungsmaßregeln für die Zeit nach Auflösung der Behörden gegeben werden. Danach geht dann alle, auch die richterliche Gewalt an die Schutzdeputation des Landsturms über, dem sich die zurückgebliebenen Offizianten zur Disposition stellen sollen. Es geht aus derselben hervor, daß man nur an die Zeit nach dem Eindringen des Feindes und nach erfolgtem Aufgebote dachte.

Ordnen wir diese Bedenken der juristischen Kreise nach Prinzipien, so richteten sie sich, abgesehen von der bereits oben besprochenen Verwechselung der Zeit vor und nach erfolgtem Aufgebote, hauptsächlich gegen das selbständige, aller Königlichen Sanktion entbehrende Vorgehen des Berliner Ausschusses und gegen die Beschränkung dieser gesetzlichen Organisationen auf Berlin.

Aber auch der juristische Inhalt des Edikts selber wurde vor diesem Forum verurtheilt. Es zeigt sich in diesem Ver-

Digitized by Google

dikte eine Bestätigung des oben über die laienhafte Abfassung der meisten der damaligen Gesetze Gesagten. Daß die organisatorischen Gesetze des Ausschusses vor dieser Kritik noch weniger bestanden, ist nicht zu verwundern.

Inzwischen war auch die Landsturmpartei, das Militärgouvernement den gemachten Vorwürfen gegenüber nicht stumm geblieben. Am 30. Juni wird der König daran erinnert, daß er bei Organisation der Landwehr bestimmt habe, bei Errichtung derselben die Bürgergarde aufzulösen, und daß in § 84 des Landsturmedikts die Bildung der Bürgergarde unter Einfluß des Feindes ausdrücklich verboten sei. Es müsse also mit der Auflösung derselben wegen der in dem Edikt geschilderten Nachtheile geeilt werden, da der Feind jeden Augenblick erscheinen und sich die Einrichtung nutzbar machen könne. In Potsdam, Frankfurt a/O. und in Brandenburg sei dies auch geschehen. Da das reguläre Militär und die Landwehr ausmarschiert wären, so wäre die Maßregel nöthig, der öffentlichen Sicherheit wegen die Wachen mit solchen Landsturmmännern zu besetzen, die die Erhaltung derselben durch ihre Persönlichkeit garantiren.

Inzwischen sei die Formation des Landsturms für Berlin bewirkt. Er bestehe aus 31 Bataillonen und 230 Kompagnien, welche in 2 Divisionen und 8 Brigaden 29 217 Köpfe enthielten und fast durchgehends von gedienten Offizieren kommandirt würden. Durch fleißige Uebung sei schon einige Ausbildung für den Dienst erzielt worden. Es sei eine Anordnung wegen Bestrafung der kleinen Dienstvergehen erlassen, insoweit solche nicht schon im Gesetz über den Landsturm enthalten sind, und ein besonderes Reglement diene dazu, nicht nur für den Dienst zur Vertheidigung der Stadt, sondern auch für die Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmte Vorschriften zu ertheilen und insbesondere für die zur Erhaltung der Sicherheit so nöthigen

Digitized by Google

Wachen und Patrouillen beim Ausmarsch des regulären Militärs eine solche Auswahl unter den Landsturmmännern zu treffen, daß die rechtlichen Bürger und Einwohner die bewaffnete Macht ganz in Händen behalten und dadurch im Stande sind, den Pöbel kräftig im Zaume zu halten. Das sollte zunächst bei Anwesenheit des Bülowschen Armeekorps, welches zum Theil bei den hiesigen Schanzarbeiten mitwirkt, versuchsweise geschehen. Es sollten zur Erleichterung des Militärs die Wachen besetzt und Patrouillirungen veranstaltet werden, wie sie in den übrigen Theilen des Gouvernements bereits in Wirksamkeit getreten wären. Nun habe sich aber ein Geist des Widerspruchs von Seiten der Bürgergarde gebildet, die separat bleiben wolle, und es sei auch anzunehmen, daß diese Partei sich an Sr. Majestät wenden werde. Von vornherein sei das Landsturmgesetz von dieser Seite angefochten worden. Man habe verbreitet, es sei nur als Schreckschuß für den Feind gegeben worden und werde nie zur Ausführung kommen. Als nun gar der Feind in Schlesien eindrang und nirgends der Landsturm aufgerufen wurde, hätten sich neue Zweifel über die Absicht Se. Majestät erhoben, und das Gouvernement hätte Alles aufwenden müssen, um diese zu zerstreuen und den Landsturm, der so schön begonnen, aufrecht zu erhalten. Dies sei zwar gelungen, aber Se. Majestät müsse sich bei jeder Gelegenheit fest und offen für die Einrichtung aussprechen, sonst würden sehr bald die Feinde der guten Sache aus Feigheit, Eitelkeit und kleinlichen Absichten die Oberhand gewinnen und eine Veranstaltung zerstören, die der Schrecken des Feindes sei und sein Verderben unausbleiblich nach sich ziehen müsse, wenn sie allenthalben und mit Festigkeit zur Ausführung gebracht wird.[20])

[20]) Hier befindet sich ein Fragezeichen von Bleistift am Rande der Akte, doch wohl von der Hand des Königs.

Digitized by Google

Das Gouvernement glaube, daß die Gegner guter Meinung seien, wenn sie eine Zerstörung des bürgerlichen Verhältnisses, eine Regierung des Pöbels und wer weiß noch welche sonstige üble Folgen daraus herleiten wollen, aber der Feind biete gewiß alle seine bekannten Künste auf, diejenigen, welche aus Schwäche des Charakters oder der Einsicht diese Maßregel verkennen, noch mehr gegen dieselben zu erhitzen und aus denselben eine Partei zu bilden, um die Veranstaltung durch Beschränkungen unwirksam zu machen oder gar die Aufhebung zu erlangen. Jene Besorgnisse der Unsicherheit und Anarchie verschwänden ganz bei der bis ins kleinste Detail herabgehenden Subordination, bei der Anordnung über strenge Disziplin und bei der Bestimmung, daß Wacht- und Patrouillendienst nur den als zuverlässig bekannten Einwohnern anvertraut werden. Ohne die Uebungen des Wacht- und Patrouillendienstes schon jetzt gleich anzufangen, da noch das reguläre Militär den größten Theil des Dienstes versieht, ohne die angestrengteste Thätigkeit zur Benutzung des Waffenstillstandes für die Gewöhnung an regulären Dienst und Subordination würde sich wohl schwerlich ein guter Erfolg von der Masse des Volks erwarten lassen, wenn das Gesetz dasselbe zum wirklichen Kampf für König und Vaterland aufruft, der dem Feinde so sicher den Untergang bereitet.

Es wird dann um die Genehmigung gebeten, nach Auflösung der Bürgergarden mit Anordnung des Wacht- und Patrouillendienstes auch für Berlin durch zweckmäßig ausgewählte Landsturmmänner verfahren zu können.

In einem zweiten Rapport vom 5. Juli wird mitgetheilt, daß der in dem vorigen Berichte geschilderte Geist des Widerspruches gegen die Vollziehung des Landsturmgesetzes sich von Tag zu Tag vergrößere. Derselbe beruhe nicht in dem Volke, welches willig und bereit, Alles für König und Vaterland zu leisten, sich, so oft es gefordert wird, in die

Digitized by Google

Reihen stellt, auch nicht in der Ansicht der einsichtsvollen, verständigen und kräftigen Männer der Nation. Im Gegensatze zu diesem Widerspruche stehe der Beifall, den Se. Königl. Hoheit der Prinz August und die englischen Generale Stewart und Wilson so auffallend an den Tag legten, als in ihrer Gegenwart über einige Landsturmbrigaden Revue abgehalten wurde. Auch der Kronprinz von Schweden habe in einer Verordnung die Anordnung des Landsturms sehr gebilligt und als unerläßliche Bedingung einer Wirksamkeit der Kriegsoperationen erklärt. Der Widerspruch in der Bevölkerung basire, von Beschränktheit und Feigheit erzeugt, vorzüglich in der vornehmeren Klasse der Einwohner, welche schon früher kleinherzig und feig die Unterjochung unter fremde Gewalt als nothwendig predigten, und gehe besonders von demjenigen Theile des Personals der Staatsbehörden aus, welcher bei vordringender Gefahr gegen Berlin die Hauptstadt verließ, denn nur, seitdem derselbe zurückgekommen ist, wird die fernere Ausbildung dieser Maßregel nicht nur durch Verunglimpfung der Maßregel selbst und unter dem Anschein eines patriotischen Eifers ausgeführte Schilderung derselben als eine zum Umsturz der Verfassung und zum Untergang führende Veranstaltung, was bei manchen schwachen Köpfen Eingang finde, sondern auch durch Aufstellung wirklicher Hindernisse alles Mögliche in den Weg gelegt. Dies könnte doch hier und da von Einfluß auf den guten Geist sein, der sich bisher so vortrefflich an den Tag gelegt habe, wenn Se. Majestät nicht schleunigst diesem Unwesen zu steuern geruhen würde. So wäre das Gouvernement beispielsweise der Meinung gewesen, daß die im Landsturmgesetz § 24 angeordneten Strafen und die sonstigen Disziplinarmaßregeln auch bei den Uebungen des Landsturms nach § 38 des Gesetzes Anwendung finden müßten und hätte deshalb eine zur Erhaltung des Ganzen höchst nöthige Verordnung und eine Instruktion wegen der

Digitized by Google

Art und Weise; wie die Untersuchung solcher Vergehungen geführt werden solle, genehmigt, um hierdurch, da es auf Ehre und Leben unserer Mitbürger ankommt, den Zweck des Gesetzes zu erfüllen und den gefährlichen Wirkungen der Eigenmacht und Willkür einen Damm entgegenzusetzen. Zu diesem Zwecke war von der Schutzdeputation das ihr zustehende Recht des Erkenntnisses über solche Fälle besonders ernannten bekannten rechtlichen Männern, vorzüglich aus der Klasse der richterlichen Personen übertragen, so daß vorausgesetzt werden konnte, daß hierdurch den strengsten Anforderungen einer vorsichtigen Anordnung der im Gesetze befohlenen Maßregeln genügt sein würde. Ganz unerwartet habe nun der Justizminister Kircheisen die ganze Maßregel angefochten, gegen die Ausführung Sr. Majestät Befehls protestirt und den Justizbeamten geradezu verboten, in dieser Art zum gemeinschaftlichen Zweck wirksam zu sein. Das Kammergericht habe dann den Justizoffizianten die Theilnahme an diesen Geschäften, weil sie mit den bestehenden Gesetzen nicht zu vereinigen wären, untersagt, und diejenigen Beamten, welche solche übernommen, hätten ihre Erklärung zurückgenommen. Welchen Einfluß müsse dies auf die ganze Einrichtung haben und welchen Gehorsam habe man noch in Befolgung der Befehle zu erwarten, wenn von den ersten Gerichtsbehörden den Justizoffizianten Ungehorsam geboten werde. Wenn Se. Majestät dies den ersten Staatsbehörden nachsehen würde, so könne die ganze große dem Feinde so furchtbare Maßregel als mißlungen angesehen werden und hätte dann lieber gar nicht angefangen werden sollen. Andere Behörden sollten dem Vernehmen nach schon ähnliche Maßregeln ergreifen, öffentlich und insgeheim, um die Ausführung des Edikts zu verhindern, und der Magistrat, der von Anfang an den Geist der Einwohner, statt ihn zu heben, niederzudrücken sich bestrebt habe, fahre damit fort und habe im Voraus für den Fall feindlicher Besetzung Beschlüsse gefaßt,

Digitized by Google

die dem Landsturmedikt entgegen sind und solle sich dabei auf den Hergang in Breslau beziehen. Der Fürst von Wittgenstein habe zu dem Civilgouverneur geäußert, er habe vom Chef des allgemeinen Polizeidepartements ein Schreiben erhalten, worin derselbe die Maßregeln wegen Organisation und Ausbildung des Landsturms ihm für die höhere und Sicherheits-Polizei als höchst gefährlich gegen die Sicherheit des Staates denunzire, wodurch die oben gemachte Behauptung von geheimen Machinationen zur Untergrabung der Königl. Befehle und des kräftigen Sinns in der Nation hinreichend dargethan sei. Es sei nun hohe Zeit, diesen gemeinschädlichen, die Kraft der Nation lähmenden und den Feind begünstigenden Einwirkungen ein Ende zu machen.

Zugleich fragt das Gouvernement an, ob die Landsturmmänner nicht vielleicht durch einen auf ihre Kleidung gesetzten Kragen kenntlich gemacht werden könnten.

Man sieht, auch die Mitglieder der Landsturmparthei glauben an ihr gutes Recht wie an das Evangelium; und sie haben ja auch das Gesetz für sich, für dessen Verwirklichung sie in kurzer Zeit das Menschenmögliche geleistet haben. Ihr Fehler ist, daß sie sich einerseits nach dem Buchstaben dieses Gesetzes richten, andererseits nach eigener Willkür kommentirend und deklarirend über dasselbe hinausgehen. Waren ihre kriminalistischen Bestimmungen nach der Meinung der Juristen gegen das Edikt und alle übrigen Gesetze, so zeigt der Schlußantrag in der eben mitgetheilten Eingabe, daß sie entweder die Intentionen des Gesetzgebers nicht verstanden hatten oder auf dem Wege waren, etwas denselben Entgegengesetztes zu schaffen.

Sie erkennen zwar den guten Glauben ihrer Gegner bei ihren Einwürfen an, sind aber trotzdem schnell bereit, eine Anzahl derselben als Feiglinge und Vaterlandsfeinde zu denunziren. Also Denunziationen auf beiden Seiten. Trotzdem aber auch das Recht auf beiden Seiten. Hatte das

Digitized by Google

Gouvernement das normale Recht für sich, die klare Verpflichtung, ein königliches Edikt nach Kräften auszuführen — wenn es auch in der Art der Ausführung falsche Wege einschlug — so hatte die andere Parthei das Recht der Vernunftgründe für sich, nach welchen gerade den Einsichtsvollsten die Ausführung des Edikts, zumal in den gewählten Formen, immer mehr als unmöglich und gefahrbringend erscheinen mußte. Gewiß hielten sich zu dieser Parthei auch wohl die Duckmäuser, Philister und Banausen, aber auch bei jener wird es an Schwarmgeistern und unklaren Köpfen nicht gefehlt haben: das, was an beiden Bestrebungen berechtigt war, wird durch das Vorhandensein dieser Elemente nicht vermindert.

Haben wir oben feststellen zu können geglaubt, daß die Befehlshaber des regulären Militärs der Landsturmeinrichtung zum mindesten gleichgültig gegenüberstanden, so hielten die Anhänger der Scharnhorst'schen Schule ernst und begeistert an derselben fest. So bittet Boyen bereits am 17. Mai Hardenberg, als die Deputation des Berliner Magistrats an den König abgegangen war, die Bestrebungen derselben, durch welche die Vertheidigung Berlins und das Aufgebot des Landsturms verhindert werden sollte, zu vereiteln. Es würde dies ein schlechtes Beispiel für das ganze Land sein und das Signal zum Auseinanderlaufen. Der Geist der unteren Klassen in Berlin und auch der mittleren sei nicht sehr heldenmäßig, aber willig und gut, mehrere Individuen zeichneten sich sogar aus. Nur der Magistrat und einige Vornehme und Reiche sollten nichts taugen. Sollte eine solche Deputation wirklich abgegangen sein, so müßte das Gouvernement den Befehl bekommen, die Absender zur Verantwortung zu ziehen (ihre Zahl sei klein); und die Schurken müßten das Bürgerrecht und ihre Stellen verlieren. — Wir haben gesehen, daß der Zweck der Deputation für solche Bestrafung doch zu harmlos war. — Am 20. Juli schreibt Gneisenau aus Glatz:

Digitized by Google

„Mehrere Nachrichten, die mir auf verschiedenen Wegen zukommen, überzeugen mich täglich mehr von der Nützlichkeit des Landsturmes und selbst von der Willigkeit mehrerer Bezirke, sich den desfalsigen Einrichtungen zu fügen. Aus den angelegentlichen Erkundigungen der Feinde nach dem Fortgang dieser Vertheidigungsanstalt läßt sich auf die Wichtigkeit schließen, die er ihr giebt; und schon allein aus der Meinung, die er davon hat, ließe sich ein hinreichender Grund hernehmen, das Landsturmedikt in keinem einzigen seiner Paragraphen zu ändern, sondern die Beurtheilung der Anwendbarkeit den Militär-Befehlshabern zu überlassen."

Es waren also keine zu verachtenden Gegner, mit denen diejenigen zu rechnen hatten, welche die Aufhebung des Landsturmedikts, als unausführbar und gemeinschädlich, anstrebten.

VI.

Scharnwebers Denkschriften.

Alle Bemühungen der bisher erwähnten Kreise, das Landsturmgesetz zu beseitigen oder zu modifiziren, hätten wohl kaum zu dem erstrebten Ziele geholfen, wenn nicht ein Mann für sie eingetreten wäre, dessen Bedeutsamkeit für die politischen Entschlüsse Hardenbergs, sowie für die gesammte grundlegende Gesetzgebung der damaligen Zeit auch noch nicht annähernd richtig gewürdigt ist. Scharnweber[21]) war schon seit der Ansbach-Bayreuther Zeit der private und politische Vertraute Hardenbergs, und man kann wohl sagen, daß ihm menschlich und politisch kein Anderer so nahe gestanden hat. Aus den

---

[21]) Der Verfasser dieser Schrift wird demnächst eine Biographie Scharnwebers veröffentlichen, welche die vielseitige auf alle Gebiete des Staats- und Wirthschaftslebens sich erstreckende Thätigkeit dieses Mannes in das richtige Licht setzen wird.

Digitized by Google

meisten der vielen Denkschriften Scharnwebers, welche uns die Akten des Geh. Staatsarchivs erhalten haben, können wir ersehen, daß sie auf Veranlassung Hardenbergs abgefaßt sind; und fast immer sind seine Ansichten von Einfluß auf die Gesetzgebung und den Gang der Ereignisse gewesen. Dies war auch dann der Fall, wenn er sich scheinbar aus eigener Initiative in den Lauf der Dinge mischte. — In unserem Falle scheint sich die Berliner Anti-Landsturmparthei an Scharnweber, dessen Meinung über die Sache ihnen bekannt war, gewandt zu haben, mit der Bitte, in ihrem Sinne bei Hardenberg zu wirken. Der Staatsrath Scharnweber befand sich damals, wie wir aus den Erzählungen E. M. Arndts wissen, bei Hardenberg im Königlichen Hauptquartier, wo er neben Hippel der Hauptgehülfe des Staatskanzlers war.

Er legte nun eine Reihe von Denkschriften vor, deren Hauptzweck die Aufhebung des Landsturms und der Ersatz desselben durch andere Maßregeln war, zu denen er selbst positive Vorschläge macht. Diese Denkschriften könnten — sie sind sämmtlich undatirt — sehr wohl zusammen eine einzige darstellen, indem die übrigen nur der Entwurf, das in die Akten gekommene Brouillon zu der schließlich definitiven Fassung sind. Doch spricht die jedesmalige gänzlich andere Behandlung der Frage, mit fast ganz anderem Material, sowie die Verschiedenheit der Resultate, die ein gewisses Hinauswachsen des Standpunktes verspüren lassen, gegen diese Annahme. Auch Widersprüche sind in den einzelnen Schriften vorhanden. So verlangt er in einer der ersten, daß die gesammte Reserve im Bürgerkleide kämpfe, weil der Kämpfer in solchem mehr Eindruck mache, und außerdem „bürgerlich gekleidete Personen sich leichter durch die feindlichen Stellungen schleichen und im Rücken derselben diversiren können", während er am Ende der dritten sagt: „Man braucht den Landsturm nicht für aufgehoben zu erklären, muß ihn aber auf Freiwillige beschränken

Digitized by Google

und von diesen Uniformität in der Kleidung und Bewaffnung verlangen."

Ich lasse die Denkschriften in der Reihenfolge, wie sie die Akten geben, hier folgen.

1.

Scharnwebers Grundzüge zu einer Immediat-Vorstellung in Betreff der Verordnung wegen des Landsturms.

Das Edikt will die Streitkräfte des Landes bei dessen Bedrohung mit einem feindlichen Einfall vereinigen, dem Feinde den Einbruch wie den Rückzug erschweren und demselben durch Verheerung des Landes die Subsistenz und das Vordringen unmöglich machen. Die Mittel dazu sollen das Aufbieten der männlichen Einwohner von 15 — 60 Jahren, die Vereinigung derselben zu militärischen Formationen unter bestimmten Anführern und in dem Zerstören der Dörfer und Verheerung der Felder bestehen. Die Mittel müssen unbefangen geprüft werden, und nach Maßgabe des Resultats der Monarch bewegt werden, die Maßregel entweder zu modifiziren oder durch eine überzeugende Belehrung zu bewirken, daß sie der Nation heilsam und nöthig erscheinen könne. Sonst könnte völliger Vandalismus eintreten und eine Folge desselben die Zerstörung des jetzt so herrlichen Geistes der Nation sein.

Diese Prüfung muß in militärischer, finanzieller, staatswirthschaftlicher und politischer Hinsicht stattfinden.

In militärischer Hinsicht ist zu untersuchen, ob die äußersten Anstrengungen des Landsturms hinlänglich sind, das Vordringen des Feindes zu verhindern; ob solches durch Verheerung des Landes abzuwenden ist; was der Landsturm beim feindlichen Rückzuge leisten kann, sowohl wenn Ver-

Digitized by Google

heerung vorausgegangen ist, als wenn sie unterblieben ist. Bezüglich der beiden ersten Fragen muß man antworten: der Feind dringt entweder in kleinen Streifkorps vor, dann kann ihn die Landwehr abhalten, oder en masse, dann hat er die Direktion in seiner Gewalt. Stellt sich das Volk ebenfalls en masse entgegen, so wird es vernichtet, weil es in Ermangelung von militärischer Uebung, von Artillerie und Kavallerie und gleicher und wirksamer Waffen nicht in Linie fechten kann. Widersetzt es sich einzeln, so sind diese Haufen noch gewisser verloren und ihr Eigenthum, Weiber und Kinder sind in diesem, wie in jenem Falle vandalischer Behandlung preisgegeben. Auch Flankenbeunruhigungen werden vom Feinde bald abgewiesen werden.

Wird eine mehrere Meilen breite Strecke vor dem Feinde verheert, so kann er entweder seitwärts ausweichen oder erzwingen, daß von dorther Vieh, Wagen und Lebensmittel geliefert werden. Zerstört man aber eine hinreichend breite Strecke, d. h. in Pommern und den Marken 15 bis 20 Meilen und setzt dies bis an die Weichsel fort, so sind diese drei Provinzen eine Wüste. Der Feind kann aber auch in diesem Falle sich Proviant nachfahren lassen, bis er die von ihm besetzten Festungen erreicht. In Polen findet er dann schon ein Gebiet, welches nicht verheert ist. Von der Elbe bis zur Weichsel sind nur 60 Meilen, Napoleon hat sich aber vom Niemen und der Beresina bis Moskau auf einer Strecke von 150 Meilen und noch 5 Wochen in Moskau durch Nachfuhr erhalten. Es ist also klar, daß er jetzt 200 000 Mann auf 60 Meilen so gut wie damals 300 000 Mann auf 150 Meilen erhalten wird.

Diversionen im Rücken des Feindes werden erst recht unmöglich sein, weil der Landsturm, der sich durch die Lücken des Feindes zurückgeschlichen, selbst keine Subsistenzmittel in dem verheerten Lande finden würde. Auch kann man wegen

Digitized by Google

des Verlassens der Oerter im Rücken des Feindes keine Verständnisse unterhalten, auch keine Nachrichten über denselben einziehen.

Ein allgemeiner Landsturm und Verheerung des Landes wird einen siegreichen Feind also nicht aufhalten, aber für das Land verderblich und selbst der militärischen Vertheidigung hinderlich sein. Sicher ist nur enormer Menschenverlust, welcher beim Wegtreiben der Weiber und Kinder in weite Wälder, Inseln und Moräste und in Folge von Mangel und Fatiguen zu erwarten ist; der Greuel der Verwüstung ganzer Provinzen; die Zerstörung der Mittel zu einem nöthig werdenden längeren Kriege und das Zurücksinken des Volkes in Barbarei in Folge der allgemeinen Verarmung und des Aufhörens aller bürgerlichen Ordnung bei Eintritt des Feindes.

Die Erfahrungen von Spanien und Rußland, auf welche sich das Edikt bezieht, beweisen, daß es auf ganz irrige Voraussetzungen gebaut ist. In Spanien existirt sowenig das Verheerungssystem, wie im Sinne unseres Edikts ein Landsturm. Nach den Berichten des Majors von Dörnberg, welcher in Spanien bei der deutschen Legion stand, sind die Guerillas kein allgemeines Aufgebot, sondern kühne Freiwillige, die sich unter denjenigen Anführern vereinigen, zu denen sie das meiste Vertrauen haben. Sie haben unter sich beständige, unsichtbare Kommunikationen und benutzen dazu Verständnisse mit den Einwohnern, aber, obgleich Einzelne aus diesen oft zu ihnen stoßen und sie verstärken, so stehen sie doch in corpore oder orts- und distriktsweise nie gegen die Franzosen auf, weil dies nur die Folge haben würde, daß diese Alles verheerten und niedermachten, mithin für die Guerillas Verständnisse, Kommunikations- und Subsistenzmittel und am Ende auch Rekruten fehlen würden. Die Guerillas verbergen sich in den Gebirgen, schützen sich gegen Uebermacht und erlangen solche oft selbst gegen kleine Korps

Digitized by Google

dadurch, daß sie mittelst jener Verständnisse von allen Bewegungen des Feindes Nachricht erhalten und sich zu gemeinschaftlichen Operationen vereinigen können. Sie erscheinen manchmal in bedeutender Stärke, verschwinden dann wieder und kommen auf anderen Punkten in einzelnen größeren und kleineren Trupps wieder zum Vorschein. Verheerung des Landes hat systematisch nie stattgefunden und nur durch Fanatismus oder Rache des Feindes sind einzelne Oerter vernichtet worden. Spanien und Portugal würden schon seit 3 Jahren nicht mehr existiren, wenn ein allgemeines Landsturm- und Verheerungssystem stattgefunden hätte.

Bezüglich Rußland sagt der sächsische General v. Thielemann, der den Hin- und Rückzug mitgemacht hat, daß die Verheerung wegen Länge der Strecke von 150 Meilen und durch den langen Aufenthalt in Moskau verderblich wurde, daß sie aber ohne den letzteren wenig geschadet haben würde. Für die Nation sei sie weniger drückend gewesen, weil die Dörfer meilenweit von einander lagen und Häuser, Hausrath und Vorräthe an Getreide wegen der schlechten Beschaffenheit und der Wohlfeilheit der Produkte wenig Werth gehabt hätten. Demgemäß hatten die Russen in Kurland ein anderes Verfahren beobachtet und die Dörfer nicht zerstört, weil sie recht gut wußten, daß dem daraus entspringenden Mangel ihrer Feinde durch Nachfuhr vom Niemen abgeholfen werden würde und weil sie diese Beschwerde ihrer Gegner durch eigene Landesverheerung zu theuer zu erkaufen glaubten. Ein allgemeiner Landsturm hat übrigens in Rußland so wenig wie in Spanien stattgefunden, sondern es war nur Landwehr aufgeboten, in welche man Staatsbeamte, Bankiers und andere Personen von wichtigen bürgerlichen Verhältnissen nicht hineingezwungen hat. Für den russischen Bauer bedeutet aber der Militärdienst im Kriege eine wesentliche Verbesserung seiner sklavischen Lage.

Digitized by Google

Auch beim Rückzuge des Feindes kann der Landsturm nichts Besonderes leisten, weil er entweder in dem schon verheerten Lande keine Diversionen machen kann, oder wenn nun erst das Aufgebot erfolgt, der Feind die wehrfähigen Männer über die Elbe schleppen wird, um keinen Feind in seinem Rücken zu lassen.

Sehr schlimme Wirkungen kann das Edikt für bürgerliche Freiheit, Ehre und Sicherheit haben. Wenn das Edikt in den §§ 26 und 27 bestimmt, daß Desertion nach der Heimath und das Verlassen eines Postens ohne Noth mit beschimpfenden Strafen, sogar mit körperlicher Züchtigung geahndet werden soll, so denke man sich den bunten Kampf von Alt und Jung, Kraft und Schwäche, Tapferkeit und Feigheit neben einander, um zu begreifen, wie leicht ein Verlaufen und Versprengen solcher ungeordneten ungeübten und schlecht bewaffneten Haufen stattfinden und in die Alternative versetzen kann, entweder sich massakriren zu lassen oder den Posten zu verlassen. Sehr willkürlich wird das Urtheil darüber sein, was hier Noth und Nichtnoth war. Der bravste, rechtlichste und unschuldigste Patriot kann dabei um Ehre und guten Namen kommen. Aber auch für die Zweideutigen und Schuldigen sollte man schicklichere Strafen bestimmen und diese lieber in anderer Hinsicht schärfen. Wir glaubten einen Gewinn für die Civilisation erhalten zu haben, als in der Armee die Prügel abgeschafft wurden und nun will man diesen die rechtlichsten Staatsbürger unterwerfen und dies noch obenein in Fällen, wo es so leicht Unschuldige treffen kann.

Auch die persönliche Freiheit und Sicherheit ist in Gefahr. Dieselbe ist bedroht durch die Entfesselung des Pöbels von allen obrigkeitlichen Banden bei Eintritt des Feindes. Aber auch ohnedies kann die allgemeine Bewaffnung des Volkes sehr üble Folgen haben, da die Bewohner des platten Landes unter einem Drucke seufzen, dessen Hebung die neuere Gesetz-

Digitized by Google

gebung bezweckte und verhieß, demungeachtet aber nicht bewirkt hat, weil schiefe Ansichten in der Administration die Emanirung der im vorigen Jahre von der National-Versammlung genehmigten neuesten Gesetzentwürfe verhindert haben und weil man die Verleihung und Verheißung einer beglückenden Konstitution nicht unter die Mittel aufgenommen hat, die Nation zu enthusiasmiren und alle Stände in vollem und gleichem Maße an den Thron zu fesseln und Harmonie unter ihnen zu begründen.

Die Verheerung des Landes zerstört die Sicherheit des Eigenthums. Kein Gut, kein Haus, kein Ort kann fortan mehr assekurirt werden, denn es hängt von der Willkür des Befehlshabers ab, bei Annäherung des Feindes Alles vernichten zu lassen, und den Feind berechtigt das allgemeine Aufgebot, die Orte zu zerstören, deren Einwohner gegen ihn kämpften.

Auch der Realkredit ist damit vernichtet; ebenso hört der Personalkredit auf, da bei der Gefahr, zum Landsturm aufgeboten und in demselben getödtet, oder vom entfesselten Pöbel des Seinigen beraubt und gemordet zu werden, alles Gewerbe schwankend und ungewiß werden und selbst bei Kaufleuten das Vertrauen leiden muß, welches die Seele des Kredits ist.

Durch diese Umstände muß auch die Kultur des Landes leiden und die Kräfte der Bewohner müssen dermaßen geschwächt werden, daß sie unfähig werden, die Staats-Abgaben aufzubringen. Darunter leidet dann auch der Staats-Kredit und die Staatsverwaltung.

Es ist nicht unmöglich, daß Napoleon die verlassenen Güter für herrenlos erklärt und an seine Soldaten oder an verarmte Bewohner jenseits der Elbe verschenkt.

Auch die fremden Völker und die übrigen deutschen Nationen werden an diesem Zerstörungssystem Anstoß nehmen und die Verbindung mit uns für unvortheilhaft halten, die

Digitized by Google

letzteren, weil sie die Zerstörung auch bei ihnen eingeführt sehen werden, Beide, weil sie glauben müssen, daß in Folge dieser Maßregel bald Erschöpfung der Kräfte bei uns eintreten muß. Sie werden glauben, daß unsere Verbindung ihnen nichts hilft und die Last und Gefahr des Krieges auf sie allein fällt.

Wir laufen also Gefahr, durch das Edikt alle die physischen, moralischen und geistigen Kräfte, welche die wirksame Führung des Krieges erheischt, zu zerstören und uns in Gefahr zu setzen, durch eine gänzliche politische Vernichtung Ehre, Freiheit, Vaterland, Weib und Kinder, Gut und Blut mit Allem einzubüßen, was dem irdischen Leben irgend einen Werth geben kann.

Dies ganze System scheint in Wahrheit nur Frankreichs Zwecke zu befördern. Man muß deswegen an andere Mittel und Wege denken, um den Krieg wirksam zu führen. Die Maßregeln müssen einfach und schnell wirksam sein, aber die Nachtheile des Edikts vermeiden. Es muß also ausgeschlossen sein 1. das Verheerungssystem, mit Ausnahme der Festungsumgebungen; 2. ein so allgemeines Aufgebot, daß die Feinde berechtigt sind, jeden Mann über 15 Jahre als Soldat zu behandeln; 3. die Auflösung der bürgerlichen Ordnung; 4. die übrigen Bestimmungen, welche die Humanität und Würde der Nation verletzen.

Mit Rücksicht auf die schon im Gesetzbuch gegründete allgemeine staatsbürgerliche Pflicht, im Nothfall das Vaterland zu vertheidigen, werden diejenigen Klassen von Männern dazu aufgerufen, welche dazu die geeignetsten sind. Dazu gehören alle Freiwilligen, alle kräftigen Männer bis zum Alter von 50 Jahren, welche ohne augenscheinliche Zerrüttung der bürgerlichen Verhältnisse und Gefahr für bedeutende Gewerbe entbehrt werden können. Diese Männer werden in die Unverheiratheten und Entbehrlichsten und in die Verheiratheten

Digitized by Google

und solche, deren Entbehrlichkeit weniger entschieden ist, eingetheilt. Aus der ersten Klasse werde die Landwehr um $^{1}/_{3}$ verstärkt; der übrige Theil derselben und die ganze zweite Klasse diene der Landwehr zur Reserve. Die Vertheidigung geschieht nicht ortsweise, sondern durch Vereinigung der Landwehr und Reserve auf den Punkten, wo die Strategie es erfordert. Zieht sich das vereinigte Korps zurück, so darf Niemand in seinem Wohnorte bleiben, sondern Alles, was zu den beiden Klassen gehört, muß sich mit zurückziehen. Dann werden die Zurückbleibenden nicht vom Feinde gemißhandelt und unsere Macht verstärkt sich auf jedem Schritte rückwärts. Die Organisation der Reserve ist der der Landwehr nachgeahmt. Es können sich jedoch bei eigener Bewaffnung Männer der Reserve zu besonderen Kompagnieen vereinigen. Der Reiz einer solchen gemüthlichen Verbindung wird Viele veranlassen, den Aufwand für Bewaffnung zu machen, und dieselbe wird durch das gegenseitige Vertrauen wirksam werden.

Eine Uniform verlangt Scharnweber weder für die Reserve, noch auch für die Verstärkung der Landwehr. Durch die Beschaffung derselben würde Zeit verloren, und ein Kämpfer im Bürgerkleide werde mehr Eindruck machen, als in Uniform. Außerdem würden bürgerlich gekleidete Personen sich leichter durch die feindlichen Stellungen schleichen und im Rücken derselben diversiren können.

Nach diesen Vorschlägen würde der Landsturm zwar weniger zahlreich, aber entschieden desto kräftiger und wirksamer sein. Die bürgerlichen Verhältnisse bleiben ungestört, die Familienbande unzerrissen. Die Gefahr der Verheerung des Landes und der Mißhandlung durch den Pöbel schwindet. Es bleiben dann auch die pekuniären Mittel erhalten, um den Feind, wenn er aus den okkupirten Provinzen vertrieben ist, zu bekämpfen. Der Feind hat keinen Vorwand mehr zu Repressalien und es können in seinem Rücken Verständnisse

Digitized by Google

unterhalten werden. Truppen, die dort diversiren, finden Subsistenzmittel. Zieht der Krieg sich in die Länge, so hat man die Kräfte, ihn auszuhalten.

Scharnweber giebt dann eine Uebersicht über die augenblickliche Lage, aus welcher hervorgeht, daß der undatirte Aufsatz aus der Zeit des Waffenstillstandes stammen muß, und macht dann einen völligen Plan für die nöthigen Kriegsoperationen, den nur ein Militär beurtheilen kann. Er kommt bei demselben öfters darauf zurück, daß die Nation vor Allem nicht durch Aufbieten des Landsturms und Verheeren des Landes muthlos gemacht werden dürfe und daß ihre Kräfte erhalten werden müßten. Der Feind, betont er nochmals, könne sich immer durch Nachfuhr helfen, was uns, selbst bei einer Verfolgung nach erfochtenem Siege dann nicht möglich wäre, denn auch der Feind würde auf dem Rückzuge verheeren. Betreffs der Unbrauchbarkeit des Landsturms führt er noch seine Ungeübtheit, das Gemisch aller möglichen Elemente an. Er weist darauf hin, daß der Feind Alles was über 15 und bis 60 Jahre alt ist, feindlich behandeln, niederstoßen oder zu Gefangenen machen kann. Schon nach älterem Kriegsrecht giebt das Fechten der Bürger, wenn es örtlich oder allgemein geschieht, dem Feinde ihr Gut und Blut in die Hand. Sie verlieren dies sowie die Ehre von Seiten des Staates, wenn sie nicht kommen. Kommen sie, so riskiren sie, massakrirt zu werden, Weib und Kinder geschändet und gemordet und Haus und Hof in Flammen aufgehen zu sehen.

2.

In dem Glauben, durch die lauten Maßregeln des Landsturms und ähnliche die Franzosen zu schrecken, hat man sich getäuscht, denn die Franzosen dringen vor. Man bekommt auch schon Angst vor dem Bilde, welches der Landsturm in Wirklichkeit zeigt. Man möchte aber die Maßregel nicht ein-

Digitized by Google

fach zurücknehmen, sondern einfach nicht ausführen. Dann unterbleiben aber auch die kräftigen und wirksamen Maßregeln, die an die Stelle treten könnten. Man sollte an die Stelle des Lähmens und Zerstörens ein System setzen, welches die reellsten Kräfte schnell zum wirklichen Handeln befördert und die übrigen so sorgsam pflegt, daß diese aktiven Kräfte zu jeder Zeit und lange hinaus gespeist und nicht nur ergänzt, sondern auch im Nothfall noch bedeutend vermehrt werden können.

Frankreich im Anfange der Revolution und Spanien im jetzigen Kriege haben scheinbar ähnliche Maßregeln, wie wir jetzt, getroffen. Wir gehen jetzt aber viel weiter als sie.

Der Aufstand en masse in Frankreich war rein militärisch organisirt und zu den Rekruten wurden Freiwillige oder junge kräftige Leute genommen. Man vergrößerte nur die stehenden Heere, die Nationalgarde diente nur zu inneren Zwecken. Erhalten konnte man diese vergrößerten Heere, indem man den Krieg über die Grenze spielte, die Nationalgüter verschleuderte und viel Privatgüter konfiszirte. Auch konnte man wegen des ersten Grundes die Armeen oft lange Zeit unbezahlt lassen. Den Geist des Heeres erhielt man durch die Gelegenheit zu glänzendem Avancement und durch die erregte Idee, daß man für eigene und fremde Freiheit kämpfe. Die harten Maßregeln im Innern wurden weniger empfunden, weil der Bauernstand von allen gutsherrlichen Lasten befreit und dem Geldbesitzer Gelegenheit gegeben wurde, Güter zu wahren Spottpreisen zu kaufen. Frankreich hatte damals auch einen zwieträchtigen Gegner, was wir jetzt nicht sagen können. Wir bringen durch unsere Maßregel die Sicherheit der Personen und des Eigenthums in Gefahr. Wir drücken und beugen dadurch alle Stände, und den Bauernstand machen wir überdies noch dadurch abwendig, daß man ihm, da die Gutsherren die gesetzliche Unterstützung nicht leisten können, die

Hülfe der Eigenthumsverleihung versagt, was umsomehr erbittern muß, da die National-Repräsentation schon vor einem Jahre sich einstimmig dafür erklärt hatte. Man setzt beim Landsturm auf Kleinigkeiten die empörendsten und entehrendsten Strafen, und da ihm Alles ohne Ausnahme unterworfen ist, so kommen die höchsten und rechtlichsten Personen in Gefahr einer abscheulichen Mißhandlung.

Unser System kann also eine Vergleichung mit dem revolutionären Kriegssystem Frankreichs nicht aushalten. Auch nicht mit dem Spaniens. Dieses hat außer dem regulären Heere irreguläre Korps, die Guerillas. Diese unterstützen das erstere, ihr Hauptzweck ist aber, dem Feinde Abbruch zu thun und ihn beständig zu fatiguiren. Die Natur ihres gebirgigen Landes unterstützt sie dabei, während sie von den benachbarten Gemeinden heimlich verpflegt werden. Die Guerillas sind Freiwillige, sehr aktiv für den Krieg, aber weniger regulär wie unsere Landwehr. Mit Geld wird Spanien von Amerika, mit Kriegsbedürfnissen von England versehen.

Rußland und Oesterreich haben nie ein so extremes System, wie das unsrige gehabt. Friedrich der Große hat ohne dasselbe die schwersten Kriege siegreich bestanden. Er hatte nur reguläre Soldaten, die dies voll und ganz waren. Es fiel ihm nicht ein, das, was er nicht vertheidigen konnte, zu verheeren, oder die bürgerliche Ordnung aufzulösen. Er erwartete von der Wendung des Kriegsglücks die Wiedererlangung des Verlorenen, erhielt auch oft von den zurückbleibenden Behörden heimlich bedeutende Geldunterstützungen.

In England waltet eine weise Oekonomie der Kräfte. Auf das sorgfältigste werden alle Quellen der Hervorbringung und des Wohlstandes gepflegt. Alle Lasten treffen nur das Einkommen und Zerstörung der Kapitale oder gar des Eigenthums wird auf das emsigste vermieden. Deswegen haben sie

Digitized by Google

auch die ungeheuren Kriegslasten ertragen und trotzdem ihre Nationalschuld vermindern können. Sie stellten Volontärkorps auf und waren während des Krieges auch mit Aufhebung der Habeascorpus-Akte zufrieden. Sie brauchten nicht zu befürchten eine willkürliche Zerstörung ihres Wohlstandes und die Gefahr, Weiber und Töchter geschändet zu sehen und bei patriotischen Militärdiensten wie niedrige Verbrecher ehrlos behandelt zu werden.

In Frankreich belastet man zwar gezwungener Weise die Einkommen aller Art aufs stärkste, vertheilt aber die Abgaben gleichmäßig und verhindert, daß das Privatvermögen angegriffen wird. Auch die Konskription trifft nur die Jugend und einen Theil der Nation.

Die beiden ersten Nationen Europas verzichten also auf ein derartiges System. Wir sind die Ersten, die zu unserem Unheil diesen Pfad betreten.

Wir brauchen eine aktive Armee, die der Napoleons gewachsen ist, eine Reserve, die sie stets rekrutirt und in entscheidenden Momenten nachdrücklich unterstützt, die Anschaffung der erforderlichen Kriegsbedürfnisse und der Mittel zur Erhaltung der Heere; eine Einrichtung, daß dieser Menschen- und Kostenaufwand im Nothfall mehrere Jahre prästirt werden kann. Wir brauchen also, vielleicht mehrere Jahre, viel Menschen, viel Geld, viel Muth und viel Intelligenz bei Aufbringung und Benutzung jener Mittel. Auch müssen wir uns möglichst von fremder Hülfe unabhängig machen.

Dazu sind wohl 200000 Mann nöthig. Die Nation hat unverheirathete Männer über 18 Jahre 360000; verheirathet sind vom 18. bis 45. Jahre 588000; und vom 45. bis 50. Jahre 70000. Dem Alter nach wären also waffenfähig 1018000 Personen. Um die bürgerlichen Verhältnisse nicht zu erschüttern, müssen wir uns beschränken auf $^3/_5$ d. h. auf 216000 Mann; von den Verheiratheten bis zum 45. Jahre

auf $^{1}/_{5}$ d. h. auf 117 000 Mann; von den Verheiratheten vom 45. bis 50. Jahre auf $^{1}/_{10}$ d. h. 7000 Mann, überhaupt also auf 340 000 Mann. Dauert der Krieg 2 Jahre, so ist der jährliche Zugang an 19 jährigen Jünglingen, nach Abzug der Unfähigen 142 000 Mann, auf jene Zeit also 40 000 Mann hiervon $^{3}/_{5}$, kommen 24 000 Mann zu obigen 340 000. Es bleiben also zu verwenden 364 000 Mann. Da davon jetzt nur 200 000 erforderlich wären, so bleiben 164 000 Mann zur Einstellung in den nächsten zwei Jahren übrig, sodaß wir jährlich 82 000 Mann Abgang haben und recht bequem ersetzen können. Die Reserve wären jene 114 000 Mann, wovon aber jedesmal nur 40 000 Mann wirklich einberufen und in den Waffen geübt zu werden brauchen.

Wir können also die erforderlichen Menschen recht füglich auf gewöhnlichem Wege, und ohne irgend eine Zerrüttung zu veranlassen, aufbringen.

Schwieriger ist, die Mittel zur Erhaltung dieser 240 000 Mann aufzubringen. Der Aufwand beträgt exkl. der Mobilmachungskosten und inkl. der Feldverpflegung auf 8 Monate 40 709 000 Thaler. Davon trägt der Staat 19 550 000 Thaler. Uebernimmt die Nation statt der Verpflichtung 120 000 Mann Landwehr zu equipiren und zu verpflegen, den Aufwand für 100 000 Mann reguläres Militär, so beträgt derselbe 21 159 000 Thaler. Dauert der Krieg 2 Jahre und wird er in unserem Lande geführt, so kostet er dem Staate 39 100 000 Thaler, der Nation 42 318 000 Thaler, insgesammt 81 418 000 Thaler. Da aus den gewöhnlichen Staatseinkünften hierzu jährlich nur 6 547 000 Thaler, mithin auf 2 Jahre nicht mehr als 12 094 000 Thaler beigetragen werden, so folgt, daß die übrigen 65 324 000 Thaler außerordentlich aufgebracht werden müssen.

Dies kann nur durch möglichste Einschränkung der baaren Ausgaben, und durch Bezahlung mit Bons geschehen. Das

Digitized by Google

Uebrige muß durch Beiträge der Kreise und großen Städte, durch eine Vermögenssteuer, Domänen- und Forst-Veräußerung, sowie durch in- und ausländische Anleihen aufgebracht werden. Dann muß man suchen, fremde Subsidien zu erhalten und in Deutschland soweit vorzudringen, daß man in feindlich gebliebenen Theilen Kontributionen erheben und die übrigen Länder zur Erleichterung unserer Lasten zuziehen kann.

Vorbedingung ist, daß die öffentliche Verwaltung und der bürgerliche Verkehr ungestört bleibt, daß die Anstrengungen der Nation durch das politische System nicht vereitelt und durch das kriegerische erleichtert werden, daß Alles vermieden wird, was Unzufriedenheit hervorbringt und den jetzt herrschenden herrlichen Geist schwächt.

Die Landwehr ist nach dem Edikt vom 17. März eigentlich ein Theil des stehenden Heeres, bei welchem nur zu bedauern ist, daß das Loossystem manchen Minderwerthen trifft und den Geeigneteren freiläßt. Es würde also einer Umbildung derselben im Sinne des obigen Vorschlages nichts im Wege stehen.

Die militärische Werthlosigkeit des Landsturms hat der Referent anderweitig nachgewiesen. Zu Verständnissen und Diversionen im Rücken hätte er benutzt werden können, wenn man den Feind nicht vorher durch ein offenes Edikt avisirt hätte. Auch darf nicht verheert werden und öffentliche Beamte, die Nachrichten mittheilen, Kundschaftern durchhelfen u. dergl., müssen zurückbleiben. Dazu gehören vornehmlich die Posten.

Die Allgemeinheit der Landsturmpflichtigkeit und die Oeffentlichkeit der Bestimmung, durch die man den Feind zu erschrecken glaubte, machen den Landsturm nutzlos und in vielen Beziehungen verderblich, vorzüglich für die Gewerbe und Finanzen.

Ein enormer Verlust wird durch das Flüchten von Personen und Sachen entstehen. Transportmittel werden den Truppen

Digitized by Google

entzogen, Mangel und Theuerung wird da entstehen, wohin die Unglücklichen sich wenden. Schließlich muß auch, wenn die Menge sich stopft, der Feind sie erreichen, sie, die von aller Obrigkeit verlassen ist. Ist der Feind human, so wird er sich sicher Anhänger erwerben. Ein Theil der üblen Folgen des Landsturms wird auch eintreten, wenn er unausgeführt bleibt, aber nicht förmlich aufgehoben wird.

Am meisten werden die Finanzen leiden, da die Quellen sämmtlicher Einkünfte nothwendig versiegen müssen. Natürlich kann dann auf außerordentliche Einkünfte, wie Vermögenssteuer u. s. w. gar nicht gerechnet werden. Zwangsanleihen beim Handelsstande sind natürlich unmöglich. Staatspapiere, Domänen, Forsten und geistliche Güter sind unverkäuflich. Lieferanten werden keinen Kredit geben, Ausländer kein Geld borgen.

Wir kommen also in die Lage, unserer sämmtlichen Einnahmequellen beraubt zu werden, Handel, Gewerbe und Wohlstand zu Grunde zu richten; die Staatsdiener darben zu lassen; der Armee das Land zur willkürlichen Benutzung Preis zu geben und alle Bande der Ordnung und Sitte so vollständig zu lösen, daß wir ohne Rettung in grenzenloses Elend und Barbarei versinken müssen. Ein totaler, öffentlicher und Privat-Bankerott wird über uns hereinbrechen, sodaß wir einem fremden Staate zur Beute werden müssen.

Rettung können wir nur aus uns selbst haben.

3.

In einer dritten Schrift kommt Scharnweber nochmals auf die militärische Untauglichkeit des Landsturms zurück. Er weist den Vergleich mit den Tirolern zurück, da diese, geborene Soldaten, in den Bergen mit ihrer Lokalkenntniß bessere Soldaten als die Fremden waren. Er weist nochmals auf die Mangelhaftigkeit der Bewaffnung, auf die Zerstörung

Digitized by Google

des Personal- und Realkredits durch die Verheerungen hin. Wir lösen alle geistigen, moralischen und pekuniären Kräfte in blos mechanische auf, benutzen selbst diese durch das Chaos des Landsturms schlecht und lähmen und zerstören alle Kräfte, welche nöthig sind, den Krieg zu speisen und längere Zeit zu führen.

Er fordert auch hier, die Landwehr als Feldtruppen zu behandeln, und an die Stelle des Landsturms Volontärkorps zu setzen, die aus Freiwilligen aller Stände bestehen, sich auf eigene Kosten gleichmäßig kleiden und bewaffnen und zwar viel weniger zahlreich als der Landsturm, dafür aber desto wirksamer sein werden. Die Nation wünscht diese Volontärkorps und der Patriotismus wird ihnen Alles zuführen, was kräftig und entbehrlich ist.

Die Rekrutirung der Landwehr muß nach festen Regeln vor sich gehen und die Staatsverwaltung und die bürgerlichen Verhältnisse nicht zerstören. Wer aus diesem Grunde oder als Vater einer zahlreichen Familie mit der Einstellung verschont wird, muß einen Stellvertreter oder Geldbeiträge geben.

Beim Eindringen des Feindes müssen die Justiz- und Polizeibehörden zurückbleiben und die örtlichen Kassenbeamten die Befugniß verlieren, irgend eine extraordinäre Steuer oder Strafe auszuschreiben und einzutreiben.

Die Befugniß der Befehlshaber, Verheerung anzuordnen, ist auf Belagerungen und Schlachten und die Fälle zu beschränken, wo ganz entschieden die Vernichtung des Feindes dadurch bewirkt werden kann.

Es ist gefährlich, dem Pöbel die Waffen in die Hände zu geben. Steuern, welche die Leute weiterhin nicht geben wollen, wird man nicht erzwingen können. Sie sollen aber gleichzeitig dem Gutsherrn die in guten Zeiten schon drückenden Frohnen und Abgaben leisten, dem Staate die alten Steuern entrichten und daneben die neuen, Vermögenssteuer, Ein-

Digitized by Google

kommensteuer, Landwehrsteuer, ruinöse Einquartirung, Kriegsvorspann tragen, dabei die Hülfe der Gutsherren entbehren. Dabei wird ihnen das Gesetz vorenthalten, das ihnen durch Eigenthumsverleihung und ein billiges Interimistikum wegen der gegenseitigen Leistungen bis zur ediktmäßigen Auseinandersetzung die oben erwähnte Hülfe ersetzen soll. Der Landsturm selbst ist eine nicht unbedeutende Vermehrung dieser Lasten, wobei ihnen noch in diesem Falle als Soldaten das Verlassen ihres Heimathortes ohne Urlaub untersagt ist.

Dabei steht die jetzt aufgebotene Kriegsmacht in einem drückenden Verhältniß zur Volkszahl. Wir haben an Feldtruppen, Landwehr und Garnisonbataillons 272 571 Mann, dazu Nichtkombattanten 27 429 Mann, zusammen ca. 300 000 Mann. Wir haben vom 18. bis 50. Jahre nur 1 018 000 Männer, von denen mindestens der zehnte Theil elend und unproduktiv ist. Es ist also von den übrigen 900 000 Männern der dritte Theil dem regulären Heere einverleibt und im Durchschnitt der Nation trifft immer auf zwei Männer die Erhaltung eines Soldaten. Der Friedensetat war 45 000 Mann. Es wird also im Verhältnisse dazu das $6^2/_3$ fache und in Hinsicht der Erhaltungskosten gewiß das 9 fache geliefert.

Dem gegenüber hat Spanien 153 000 Mann reguläre Truppen und 37 000 freiwillige Guerillas, zusammen 190 000 Mann. Seine Bevölkerung ist doppelt so groß, als die unsrige und eine Million drüber. Bei nur gleicher Anstrengung sollte es also haben 600 000 Mann. Es hat nur 190 000. Folglich leisten wir ohne Landsturm $3^1/_6$ mal soviel als Spanien. Dabei hat es Geldzuflüsse von Amerika, die uns fehlen, und mehr Hülfe von England als wir.

Rußland hat im letzten Kriege nie mehr als 300 000 Mann auf den Beinen gehabt. Seine europäische Bevölkerung übersteigt die unsrige 8 fach. Bei gleicher Kraftanstrengung

Digitized by Google

hätte es also haben können 2 400 000 Mann. Da es nur 300 000 hatte, so ist unsere Anstrengung 8 mal so groß wie die russische im vorigen Jahre, und jetzt, wo die russische Macht entschieden nur 150 000 Mann beträgt, übersteigt unsere Anstrengung die russische um das 16 fache.

Frankreich hat bei einer 9 fachen Bevölkerung höchstens 400 000 Mann Militär. Im Vergleich zu uns sollte es haben 2 700 000 Mann. Wir leisten also $6^{3}/_{4}$ mal soviel.

England hat zu Land und See höchstens 350 000 Mann Truppen. Bei einer dreifach größeren Bevölkerung sollte es haben 900 000. Wir leisten mithin $2^{4}/_{7}$ mal soviel als das blühendste Reich der Erde.

Also übersteigt unsere Kräfteanstrengung schon ohne Landsturm die aller anderen europäischen Länder. Es ist problematisch, wie lange wir dies aushalten können, ebenso, wie lange der Krieg dauern wird. Aber gewiß ist, daß, wenn im Durchschnitt der Nation zwei versorgte und unversorgte Jünglinge und Männer einen Soldaten mit allem Zubehör auf dem Kriegsfuß erhalten und daneben noch die gewöhnlichen Staatsabgaben tragen sollen, die höchste Sorgfalt angewendet werden muß, daß diese $^{2}/_{3}$ der Männerzahl produktiv bleiben und in ihrem Gewerbe nicht weiter gestört werden. Wenn aber der Landsturm Alles hemmt, verwirrt und zerrüttet, so muß die absolute Unmöglichkeit eintreten, einen solchen Zustand zu ertragen. Wenn nun noch willkürliche Zerstörung ganzer Landesdistrikte, die Last der Ernährung der daraus entfliehenden Personen und für die Zurückbleibenden die Gefahr der Plünderung und Mißhandlung vom Pöbel hinzutritt; wenn als Folge von der Lösung aller Ordnung aller Real- und Personalkredit aufhört und dadurch die Hälfte alles Privateinkommens verloren geht, dann muß mit den Kräften der Nation auch der sie belebende herrliche Geist ver-

Digitized by Google

nichtet werden, und wir laufen Gefahr, eine Katastrophe und Auflösung zu erfahren, wie sie vielleicht nie existirte.

Sicher sind die vom Referenten vorgeschlagenen Ersatzmittel für den Landsturm, Verbesserung der Kommunikationsmittel und Aufstellung von Volontärkorps über die 300 000 Mann eine Ueberlast. Die erstere Maßregel ist aber unentbehrlich und die letztere gestattet den uneingeschränkten Gebrauch der Feldarmee.

Da wir schon jetzt mit nur 60 000 Mann schon die größten Erfolge erzielt, so sind die Aussichten der 250 000 glänzend. So werden wir bei dem richtigen Vertrauen siegen, aber zu Grunde gehen, wenn wir unsere Kräfte verzetteln, lähmen und zerstören.

Es ist also nun die Frage, ist der Landsturm ganz aufzulösen und durch Volontärkorps zu ersetzen, oder können Ausnahmen gemacht werden? Für die Aufhebung sind bereits angeführt worden die Nothwendigkeit, die Kräfte derer zu schonen, welche die aktive Armee erhalten sollen, die Gefährlichkeit des Versuchs, unter den jetzigen Verhältnissen dem Volke Waffen in die Hände zu geben, und die Repressalien, die der Feind ausüben wird. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß das Gelingen des Aufstandes durch die vorherige laute Ankündigung in Frage gestellt ist. Dazu kommt noch die Erschöpfung der meisten Provinzen, daß nach Beendigung des Waffenstillstandes die Ernte beginnt, die mit der darauf folgenden Saatzeit aller zu erlangenden Hände bedarf. Auch die Aufstellung des regulären Heeres wird leiden, wenn der Landsturm Störung in die Marsch-Einquartirungs- und Transportanstalten bringt.

Ausnahmen genügen deshalb nicht, der Landsturm muß aufgehoben werden. Die ersteren würden bei den nicht Eximirten nur die Unzufriedenheit über den Landsturm mehren und vielleicht zu offener Widersetzlichkeit führen. Auch ist

Digitized by Google

nicht möglich, gerechte Gesichtspunkte bei Auswahl der zu Eximirenden aufzustellen. Für alle Klassen der Produktion, Fabrikation, Handel und Landbau lassen sich gleich wichtige Gründe anführen.

Man muß deshalb nach schicklichen Motiven für die Aufhebung suchen, die mit der Wahrheit das Gute verbinden, daß sie das Uebertriebene der bisherigen Anstalten rechtfertigen.

Wir brauchten so lange den Landsturm, als unsere reguläre Armee und Landwehr noch nicht formirt und geübt war. Jetzt brauchen wir ihn nicht mehr und können unsere Kräfte auf die Vollendung unserer beispiellos großen Bewaffnung und auf die Anstalten konzentriren, welche ihr und dem Kriege die nöthige Dauer und ein glückliches Ende sichern.

[Die Unausführbarkeit des Landsturms ist in Schlesien schon von Seiten des Gouvernements anerkannt.]

Ein längeres Stillschweigen und laisser aller würde aber das Ergreifen der wirklich nöthigen und nützlichen Maßregeln hindern. Was das Edikt enthält, bleibt unausgeführt, weil man den Landsturm nicht aufgeboten hat. Wollen wir nun ein an Unmöglichkeit grenzendes Höchstes erreichen, so müssen wir dabei das Gewöhnlichste entbehren. Wir haben eine Million Soldaten haben wollen und bis jetzt nur 50 000 gehabt; wir strebten die ausgedehnteste Kommunikation an und sind jetzt von allen derartigen Anstalten so entblößt, daß man von vielen Vorfällen gar nichts erfahren hat und Kenntniß derselben erst zu spät und unvollständig an die richtigen Stellen gelangt ist.

Gute Folgen des Edikts sind nicht zu erkennen. Namentlich hat es dem Feinde den bezweckten Schrecken nicht eingeflößt.

Eine theilweise Aenderung kann nichts helfen, eine totale läßt sich vollkommen motiviren. Sie muß ausgesprochen werden. Geschieht dies nicht, so ist ein allgemeiner

Digitized by Google

Staats- und Privatbankerott ganz unabwendbar und der Krieg auch nicht ein Jahr zu führen. Wir führen das selbst aus, was Frankreich zur Erlangung seiner Zwecke längst anstrebt, die Verarmung der Völker.

Eine eben eingetroffene Meldung, daß die Verpflegung des Bülowschen Korps mit Wagen aus Berlin beschafft werden mußte, weil das Land ausgezehrt sei, soweit der Landsturm reiche, bestätigt die vorstehenden Behauptungen. Ebenso das Anerkenntniß des schlesischen Militärgouvernements, daß der Landsturm ohne Zuordnung regulären Militärs nichts leisten könne. Die Franzosen haben sich außerdem in den von ihnen okkupirten Distrikten musterhaft benommen, während die Führung der Russen zu lebhaften Klagen Anlaß gegeben habe. Man sollte bei solcher Sachlage immer daran denken, daß die französischen Kriege mit dem Rufe begonnen haben: „Krieg den Palästen, Friede den Hütten!"

Man braucht den Landsturm nicht für aufgehoben zu erklären, muß ihn aber auf Freiwilige beschränken, und von dieser Uniformität in der Kleidung und Bewaffnung verlangen. Die Waffen der Uebrigen werden in den Festungen aufbewahrt. Dann ist die allgemeine Verordnung nicht förmlich aufgehoben, die Volontärkorps bestehen aber aus rechtlichen Leuten und haben durch ihre Bewaffnung reellen Werth. Auch können die Volksmassen dann nicht in die Hände des Feindes fallen.

Wie alle Denkschriften und Vorschläge Scharnwebers hatten auch diese den größten Eindruck auf den Staatskanzler gemacht. Er veranlaßte Scharnweber zunächst mit Hippel, dann mit diesem und dem General von Gneisenau gemeinschaftlich über die Modifikation des Landsturmedikts zu konferiren. Doch verlief diese Konferenz resultatlos und mit einem für Scharnweber sehr unangenehmen Endergebniß.

Digitized by Google

Scharnweber beklagt sich über die ihm zu Theil gewordene Behandlung in einem Berichte an den Staatskanzler.[22]) Gneisenau habe bei Gelegenheit seiner Bitte, eine Stunde für die Konferenz festzusetzen, gleich hinzugefügt, daß er seiner Absicht schnurstracks entgegen sein würde, weil die Lesung des Edikts ihn überzeugt habe, daß es vollkommen ausführbar und nützlich sei. Auf die Frage, ob er auch die Gegengründe gelesen habe, habe er geantwortet, daß er nur einen Theil gelesen, zum Lesen des Uebrigen aber keine Zeit habe. „Ich bat ihn freundlich, dies doch noch zu thun, und überhaupt dieser Sache diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, die ihre Wichtigkeit verdiene. Dabei machte ich ihn darauf aufmerksam, daß der Landsturm sich auch den militärischen Zwecken schon nachtheilig bewiesen habe, indem von dem Märkischen Gouvernement gemeldet sei, daß die Verpflegung des Bülowschen Korps in der Lausitz mit Wagen aus Berlin beschafft werden müßte, weil, soweit der Landsturm reiche, kein Wagen zu erlangen sei. Zugleich relevirte ich die Schwierigkeit der Aufstellung und Erhaltung einer Macht von 300 000 Kombattanten und Nichtkombattanten, wenn die übrigen 600 000 Männer, die Jene rekrutiren und nähren müßten, in ihren Gewerben gestört würden. Herr General faßte dies auf und sagte: „Ich will Ihnen gleich den ganzen Landsturm erlassen, wenn jene 300 000 Mann auf die Beine gebracht werden. Dies ist aber nicht möglich, weil es selbst für die Landwehr noch an den nöthigsten Montirungsstücken, sogar an Schuhen fehlt.“ Ich erwiderte, daß diesem Mangel abzuhelfen stehe, wenn man nur die Störungen der Gewerbe, des Verkehrs und Kredits verhindere, die durch das Edikt einträten. Der General, ohne sich in Gründe einzulassen, behauptete durchgreifend, daß der Landsturm großen mili-

[22]) Pertz, Gneisenau 3 S. 684 ff.

Digitized by Google

tärischen Nutzen habe. Ich bemerkte bescheiden dagegen, daß es deshalb an Erfahrungen mangele, weil nie und nirgends eine Landsturm-Einrichtung wie die unsrige existirt habe. Ich bat den General, dasjenige zu lesen, was mein erstes Memoir in dieser Beziehung enthält. Ich wollte ihm solches, da es sich unter den kommunizirten Papieren nicht befand, übergeben. Aber er verweigerte die Annahme und sagte mit einer großen Heftigkeit: „Herr Staatsrath, Sie haben von jeher die Landesbewaffnung als etwas Untergeordnetes behandelt und sich seit drei Jahren mit Arbeiten und Planen beschäftigt, die sie vereitelt haben.“[23]) Durch diese Aeußerung fühlte sich Scharnweber natürlich aufs Aeußerste gekränkt, und erwiederte „mit einer hoffentlich gerechten“ Wärme, daß er diese bittere Beschuldigung nicht verdiene, daß er sich im Gegentheil bei allen Gelegenheiten eifrigst bemüht hätte, für solide Vertheidigungsanstalten zu wirken. Hätte er seit vier Monaten die militärischen Dispositionen gehabt, so stände er dafür, daß die Campagne nicht mit 50 000 Mann, welche Zahl Frankreich, als ihm unschädlich, zu halten erlaubt hätte, eröffnet sein würde, sondern mit wenigstens 150 000 Mann. Auch jetzt liege ihm nichts mehr am Herzen, als daß man durch solide und energische Anstalten Hoffnungen zu besseren Erfolgen wie die bisherigen erhalte. Auf diese Aeußerung wies ihm Gneisenau in brüsker Weise die Thür, drohte ihm mit Arretirung, wenn er der Aufforderung nicht sofort nachkomme, und blieb bei dieser Weisung, trotzdem Scharnweber darauf hinwies, daß er zu einer befohlenen Konferenz und nicht zu einem Privatbesuch erschienen wäre. Als er dann,

---

[23]) Hier bemerkt Gneisenau, dem Hardenberg das Schreiben zur Replik zugesandt hatte: die minder wichtig waren, indem nur in der Vorbereitung der Landesbewaffnung unser Heil zu suchen war. — So ungefähr habe ich gesagt und nicht wie an der Stelle angegeben ist.

Digitized by Google

wenn die Konferenz nicht stattfinden solle, um Rückgabe seiner Papiere ersuchte — zu deren sofortigen Auslieferung der mitanwesende Herr von Clausewitz rieth —, erhielt er die Antwort, dieselben würden ihm zugeschickt werden. Hardenberg, dem Scharnweber diese Darstellung mit der Bitte um Genugthuung und dem Hinweise, daß Gneisenau die Persönlichkeit nicht von der Sache zu trennen wisse und daß ihn seine Würde als Generalgouverneur nicht über die Rücksichten erheben könne, die er dem Staatskanzler schuldig sei, und ihn nicht berechtige, den wildesten Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen und das Betragen eines türkischen Paschas anzunehmen, zugesandt hatte, forderte von Gneisenau Aufklärung. Dieser erklärte, durch die Insolenz Scharnwebers, über den er sich nicht allein zu beklagen habe, und den ja auch Hardenberg zum Theil schon kennen würde, zu seiner Handlungsweise veranlaßt worden zu sein. Zu dieser sei er berechtigt gewesen, um so mehr, als es sich noch gar nicht um die angeordnete Konferenz gehandelt habe. „Er kam nur aus Ungeduld hierher, um meine Berathschlagung zu beschleunigen, die ein von Ew. Excellenz gegebenes Edikt umfassen sollte.“ Ein Zweikampf, den Scharnweber verlangte, wurde vom König verhindert.

Ich habe diese Episode deswegen ausführlicher mitgetheilt, weil sie zunächst zeigt, daß selbst in den Offizieren der höchsten Gattung, wie Gneisenau, noch etwas von der Verachtung des Offiziers gegen das Civil steckt, wie sie früher in Preußen allgemein war und wie sie auch noch gelegentlich des Gendarmerieedikts bei den Versuchen, Offiziere für den Civildienst auszubilden, zu Tage trat. Dann sehen wir den schroffen Gegensatz der Parteien, von denen die eine den Gegner verurtheilt, ohne dessen Gründe geprüft zu haben. Endlich sehen wir, daß selbst in dieser, von beiden Seiten als „heilig“ bezeichneten Sache persönliche Momente und Gegen-

Digitized by Google

sätze, wenn nicht den Ausschlag gaben, so doch erheblich in die Wagschale fielen.

Im weiteren Verlauf dieser Angelegenheit, vielleicht auf Anregung Hardenbergs, scheint Gneisenau — und wie wir sehen werden auch Clausewitz — die Denkschriften Scharnwebers doch einer näheren Durchsicht gewürdigt zu haben, denn es findet sich in den Akten ein — undatirtes — Schreiben Gneisenaus, in welchem er sich ablehnend bezüglich der darin gemachten Vorschläge ausspricht.

1. Ein so wichtiges Staatsgesetz über einen so wichtigen, fast Jedermann in Anspruch nehmenden Gegenstand darf nicht leichtsinnig geändert werden, selbst wenn es fehlerhaft wäre, weil die Regierung sonst in der Achtung der Nation verliert. 2. Das Landsturmedikt sage ja gar nicht, daß Alles, was es enthält, in Ausführung gebracht werden solle, und dieses Alles überall. Aber auch dieses Alles ist ausführbar und stand stets in des Feldherrn Macht. 3. Es ist deshalb besser, daß hier und da das Edikt nicht in allen seinen Bestimmungen befolgt werde, als diese Bestimmungen, gegeben vor dem Angesichte Europas, zurückzunehmen. 4. Von den Staatsbehörden könnten die Justizbehörden wohl als die unschädlichsten zurückbleiben. Aber sie würden unnöthig sein und der Feind könnte sich ihrer zur Verwaltung des Landes bedienen. Die Gerichtshöfe sind für die Bedürfnisse unserer eigenen Armee nicht nöthig. Besser wäre es, wenn zum Besten derselben die arbeitenden Handwerker zurückblieben. 5. u. 6. Den Handelsstand möchte er nicht ausnehmen, weil dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die anderen Stände wäre, gegen die er „soweit an Leistungen und gutem Willen zurücksteht." 7. u. 8. Der Landsturm kann die Erhaltung der Armee nicht erschweren, da er nur auf Gegenden berechnet ist, über die wir, ohne ihn, nicht mehr Herr sind. Es ist deshalb sonderbar, zu sagen, der Landsturm habe die Subsistenz der

Digitized by Google

Bülowschen Armee erschwert. In jenen Gegenden ist der Landsturm wegen Abwesenheit des Feindes unnöthig, und wenn man ihn, wie gesagt wird, zu häufig übt, so handelt man gegen Sinn und Wort des Edikts. Es ist ja überhaupt nicht gesagt, daß die Landsturmmänner sich in Masse dem Feinde entgegensetzen sollen, aber den kleinen Krieg sollen sie ihm machen.

Die Aussagen des Assessor Seeliger sprechen nicht gegen, sondern für den Landsturm. Der Feind habe auch bereits Nachtheile davon erlitten durch beschränkte Verpflegung, wie die eingegangenen Berichte darthun.

Die kommandirenden Generale werden wohl, wo es der Zweck des Feldzugs fordert, die Kräfte des Landsturms für ihre Operationen in Anspruch nehmen. Man überlasse es ihnen, zu beurtheilen, wann und wo?

Die Berechnungen des Staatsraths Scharnweber über die Anstrengungen der Nation gehören nicht hierher und sind falsch. Die angeblichen 272 000 Kombattanten sind nicht vorhanden, und die vorhandenen sind nicht beschuhet und nicht ausgerüstet. Woher sollen in der Geschwindigkeit die Geldmittel, und selbst mit diesen die Stoffe der Bekleidung und Ausrüstung kommen? Und wenn auch selbst alle diese Schwierigkeiten jetzt schon überwunden wären, so ist es dennoch sündlich, auch nur ein, und wenn auch noch kleines Mittel zu vernachlässigen.[24])

Fast völlig übereinstimmend mit dieser Erklärung ist die des Oberstlieutenants von Clausewitz, die uns Pertz (Gneisenau 3, 688) überliefert, doch ist von dem Wortlaut Einiges erwähnenswerth. „Glaubt man," sagt er, „mit dem Edikt zu

---

[24]) Nach Pertz, Gneisenau 3, 138 sind diese Bemerkungen an Hippel gerichtet. Aus dem Konzept in den Akten ist dies nicht zu ersehen.

Digitized by Google

viel gethan zu haben, so mag man diesen unverzeihlichen Fehler des Leichtsinns auf sich beruhen lassen, aber nicht ihn durch eine ebenso unverzeihliche Schwäche öffentlich eingestehen; wer das rathen kann, versteht die Menschen nicht zu nehmen." Auch er meint, der Feind werde sich der zurückgelassenen Justizbehörden zur Administration des Landes bedienen. „Wieviel Prozesse werden dann geschlichtet werden, da wo der Feind ist, oder mit seinen Detachements streift? Die Ungerechtigkeiten und Nachtheile, welche auf dem geringen Landstrich, wo der Feind umherzieht, stattfinden können, sind nichts gegen die Rettung des Vaterlandes." Noch deutlicher wie Gneisenau sagt er: „Wenn also die Bedürfnisse der eigenen Armeen durch den Landsturm leiden sollen, wie fälschlich behauptet wird, so lasse man lieber einen Schuhmacher zurück, als 10 Assessoren." Auch er erklärt es für ganz falsch, daß der Landsturm die Selbsterhaltung im Mindesten erschwere, denn der Landsturm ist nur in Gegenden, über die wir nicht mehr Herr sind, und ohne Landsturm noch viel weniger wären. „Die Berechnungen, welche der Staatsrath Scharnweber über die Anstrengungen der Nation in Vergleich mit anderen gemacht hat, gehören offenbar nicht zur Entscheidung der Frage und sind übrigens ganz falsch, wie sich leicht erweisen ließe, wenn es der Mühe verlohnte. Die 272 000 Kombattirenden, die wir haben sollen, wirklich auf die Beine zu bringen, hat aber die unendliche Schwierigkeit, auf die wir täglich zurückkommen, so wie irgendwo 1000 Thaler zu den dringendsten Bedürfnissen angewiesen werden sollen. Wir können unsere barfüßige Landwehr nicht mit Schuhen bekleiden, und sollen 60 000 Mann, die uns an den Etats fehlen, mehr errichten; wer weiß denn die pekuniären Mittel dazu anzugeben? Aber auch dies gehört nicht hierher, denn ist der Landsturm nützlich, so muß er aufgeboten werden, die Armee mag noch so groß sein, da der Rückzug der Armee

Digitized by Google

beweist, daß sie dem Feinde immer noch nicht gewachsen ist. In dieser großen heiligen Sache ist es sündlich, irgend einen anderen Grund im Auge zu haben, als den der Nothwendigkeit."

In seiner Denkschrift vom Februar 1812 hatte Clausewitz die Hauptbestimmung des Landsturms darin gefunden, eine Schwächung des Feindes durch zahlreiche und umfangreiche Detachirungen herbeizuführen, sodaß nur ein verhältnißmäßig kleiner Rest den Russen und der regulären Armee entgegentreten konnte. Seine damalige Abwehr der Einwendungen, die man gegen den Landsturm erheben konnte, ist, wie schon erwähnt, von keinem Späteren an Stärke der Gründe und Ueberzeugungskraft erreicht worden.[25])

Scharnwebers Replik.

1. Das Gesetz ist dem Gouvernement entrissen worden in einem Augenblicke, wo der militärische Gesichtspunkt der vorherrschende war. Falsche Vorstellungen über die Vorgänge in Spanien und Rußland waren maßgebend, und man berechnete die Folgen nicht, welche die gesammte Civilisation in Gefahr bringen. Es ist nur das Pro, nicht das Contra erwogen worden. Geschieht dies jetzt und schickt die Regierung sich an, zu ändern, um reellere Kräfte zu entwickeln als vorher und mit weniger äußeren Prätensionen, so kann man die Aenderung wohl nicht leichtsinnig nennen.

2. Die Behauptung, daß der Feldherr stets die Macht gehabt habe, die Forderungen des Edikts anzuordnen, ist falsch. Er konnte niemals alle Staatsbürger zwingen, sich dem Eindringen des Feindes mit den Waffen in der Hand

---

[25]) Seine Berechnungen der Hülfsmittel des preußischen Staates (Pertz, Gneisenau 3, 643) sind mit den Scharnweberschen in Vergleich zu ziehen.

Digitized by Google

zu widersetzen und in den Distrikten, welche dem Feinde überlassen werden mußten, alle Obrigkeit und bürgerliche Ordnung auflösen.

Wir wollen durch den Landsturm dem Feinde die Subsistenz erschweren und ihn zu Detachirungen nöthigen. Diese letzteren würden 5, 6, 10 bis 30000 Mann betragen, je nach der Größe der verödeten Strecke. Hierdurch wird man Frankreich, das wieder über ganz Italien und Deutschland bis zur Elbe disponirt, nicht allzusehr schädigen. Uns kostet es aber sechs Mal soviel Landsturmmänner und eine Basis von regulären Truppen, abgesehen von den materiellen Schädigungen durch den Landsturm und in Folge dessen durch den Feind. Die Folge der Letzteren ist, wie früher nachgewiesen, der totale Privat- und Staatsbankerott. Die Zerstörung der eigenen Kräfte bringt die Gefahr der Vereitelung der Kriegsoperationen. Bei diesen kann selbst der geschlagene Feind wegen Verheerung der Rückzugslinien nicht lebhaft verfolgt werden. — Sind dieser Eventualität gegenüber die vorgeschlagenen Mittel, Volontärkorps und Bildung einer Reserve von 30000 Mann nicht vorzuziehen?

Der Einwand, daß man die Aufbietung des Landsturms unterlassen könne, ist deswegen hinfällig, weil dieselbe der Willkür der Befehlshaber überlassen ist, „zu deren Intelligenz man nach den bisherigen Kriegsereignissen wenig Vertrauen hat". Schon die Aussicht auf die Gefahr zerstört Gewerbe und Kredit. Dazu kommen die zeitraubenden Uebungen und die entehrenden Strafen, die Jeden treffen können. Aufgeboten oder nicht aufgeboten ist der Landsturm ein Uebel, schon deswegen, weil seine Existenz die Verwirklichung der vorgeschlagenen besseren Maßregeln verhindert.

Zu dem Einwurf 3 ist zu bemerken, daß eine Zurücknahme des Edikts gar nicht nöthig ist. Man verwandelt den Zwang

Digitized by Google

in Freiheit und ersetzt den Abgang an unwirksamer Kraft durch Vermehrung der wirksamen.

Auf Einwurf 4 ist zu erwidern, daß es besser ist, wenn der Feind sich zur Verwaltung rechtlicher als unrechtlicher Männer bedient. Justiz und Polizei darf nie aufhören, wenn nicht Personen und Eigenthum dem Pöbel preisgegeben werden sollen. Nur Kreis- und Provinzialbehörden sind aufzulösen, die örtlichen müssen bleiben.

In Punkt 5 hält Gneisenau die Handwerker für wichtiger als die Gerichte und Assessoren für die Armee. Die Staatsbeamten leisten doch aber durch die Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und Sicherheit und die daraus hervorgehenden Mittel mehr als der Handwerker mit seiner Armkraft und es würde wohl mehr Folgen haben, wenn auf einmal 200 Präsidenten, Räthe und Assessoren verloren gingen, als wenn 200 Handwerker und Landsturmmänner in Abgang kämen.

Eine derartige Verachtung höherer Kenntnisse und Herabwürdigung der Staatsverwaltung möchte fast dazu führen, denen Recht zu geben, welche behaupten, die eigentlichen Urheber des Ediktes bezweckten wirklich Auflösung des Staates und der bürgerlichen Ordnung und es existirte schon ein anderer Staat im Staate, der schon im Stillen regiere, und bestimmt sei, in jenen Momenten das Vaterland zu retten.

Ad 6. Der Handelsstand wäre nur zu bevorzugen, um den Wechselverkehr zu retten. Auch dieser Vorschlag sei nur vom General von Knesebeck ausgegangen; er wäre dafür, keinen Stand zu bevorzugen. Bei seinem Vorschlag, den Zwang in Freiheit zu verwandeln, wäre das auch nicht nöthig.

Wenn der General von Gneisenau ad 7 und 8 sagt, es sei überhaupt nicht gesagt, daß die Landsturmmänner in Masse sich dem Feinde entgegensetzen sollten, so heißt es in § 3 des Ediktes, „daß der Landsturm den Rückhalt und die Mauer bildet, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend

Digitized by Google

sich lehnen". Daß der Landsturm in der Mark wegen Abwesenheit des Feindes unnöthig sei, ist im Edikt nicht begründet, denn dieses sagt in demselben Paragraphen ausdrücklich, „daß, selbst wenn Heer und Landwehr noch unangetastet vom Feinde sein sollten, die Korps- und Landwehr-Kommandanten den Landsturm dennoch in Thätigkeit treten lassen können"; und in § 55 heißt es, daß schon jetzt — d. h. die Tage nach der Publikation — Uebungsstreifzüge von zweitägiger Dauer vorgenommen werden können, und daß zu dem Ende jeder Landsturmmann Zehrung auf drei Tage beständig im Hause haben soll.

Die Erschwerung der Verpflegung des Bülowschen Korps ist offiziell beglaubigt. Auch der Herr General von Lottum hat die nachtheiligsten Störungen der Verpflegung der Hauptarmee und ihres weiteren Rückzuges vom Landsturm befürchtet (cfr. Gouvernementsbericht vom 4. Juni). Auch die Potsdamer Regierung meldet, daß die unvollendete Bekleidung der Landwehr daher rühre, daß die Handwerker durch den Landsturm an der Arbeit gehindert würden.

Punkt 9, der Bericht und das Verdienst des p. p. Seeliger fallen in sich zusammen, wenn man den Bericht näher ansieht. Er hat 8 Marodeurs, welche die Militärstraße verlassen, angehalten. Das hat die Polizei auch immer gethan. Er schreibt aber selbst, daß er ohne einen Geldfonds und eine Eskadron leichte Kavallerie, sowie zwei Kompagnieen Infanterie nichts leisten kann. Er besorgt, trotzdem der Feind noch einige Meilen entfernt ist, jeden Augenblick durch ein kleines Detachement aus Sachsen oder Schlesien aufgehoben zu werden, weil seine Wachen aus ununterrichteten und gemeinen Leuten beständen. Die Bemerkung des Seeliger, daß die Stimmung der Kreisinsassen durch unsere Verfügung wegen Wegbringung des Viehs und durch das harte Verfahren des Feindes gegen das Vermögen der Flüchtenden leide, und daß die Konfiskation

Digitized by Google

des letzteren in Bunzlau und Löwenberg bereits realisirt sei, verdient Beachtung. Er habe diese Maßregel schon vor fünf Wochen vorausgesagt. Solange sich dies Verfahren auf Mobilien beschränke, ginge es noch an, wie würde es aber werden, wenn der Feind sich festsetze und es auch auf Immobilien ausdehne?

Die schlechte Verpflegung des Feindes habe schon in Sachsen stattgefunden und sei kein Verdienst des Landsturms.

Der Einwurf 10, daß die Berechnungen des Staatsraths Scharnweber falsch sind und nicht hierher gehören, ist, da es sich um Zahlen handelt, nicht mit der nackten Behauptung begründet. Sollten die Zahlen nicht ganz genau sein und das Resultat um 1/4 oder 1/6 differiren, so bleibt die Beweiskraft dieselbe. Ueber die Sentenz, daß solche Berechnungen nicht hierher gehören, habe er nichts zu sagen.

Zum zwölften und letzten Einwand ist zuzugeben, daß die Rüstung der 272000 Kombattanten allerdings noch nicht vollendet ist, daß sie noch viel Rekruten, Geld, Bekleidungs- und Bewaffnungsrequisiten erfordert. Aber eben deshalb ist es auch nöthig, die Quellen, woraus dies Alles fließen muß, durch den Landsturm nicht zu schwächen und zu verstopfen.

Es ist gewiß sündhaft, das kleinste Mittel zu vernachlässigen; man soll aber nicht durch kleine Mittel die größten lähmen und zerstören. Man leitet die Arbeiten des Militärgouvernements und die Kräfte der Nation durch den Landsturm von dem Punkte ab, auf welchen zunächst die Anstrengungen konzentrirt werden müssen. Wir sind nach mehrmonatlichen Vorbereitungen und den leidenschaftlichsten Provokationen nur mit 50000 Mann d. h. mit nicht mehr als dem fünften Theil der planmäßigen Macht aufgetreten: 30 bis 40000 Mann Infanterie mehr hätten uns die entscheidendsten Siege verschafft, und diese Menge hätte bis Anfang Mai auf die Beine gebracht werden können, wenn

Digitized by Google

man sich zuerst blos mit Vollendung der Formation des stehenden Heeres beschäftigt hätte. Darum jetzt im theuer erkauften Waffenstillstande kein Verplemperungssystem mehr, sondern rüstige Hand angelegt, um die 272000 Mann ins Feld zu stellen, die siegen müssen, da bisher 32000 schon nicht haben besiegt werden können!

Im Sinne seiner Vorschläge verfaßte Scharnweber nun einen Entwurf einer die Hauptbestimmungen des Edikts aufhebenden Deklaration desselben. Hardenberg hat den Wortlaut des einleitenden Textes vielfach verändert, den Sinn aber beibehalten. Der Text lautet in der definitiven Gestalt: „Durch die Anstrengungen, die die Nation in diesem Kriege von allen Seiten gemacht hat, durch den Muth, mit dem sie in den stattgehabten Schlachten und Gefechten gekämpft hat, hat sie einen Sinn bewiesen, der erwarten läßt, daß, wenn dem Vaterlande Gefahr drohen und der Feind tiefer in das Land vordringen sollte, jeder, der Kraft hat, aufstehen wird. Bei einem solchen Volke bedarf es keiner allgemeinen Verpflichtung zum Landesaufgebote, wie solche in dem Edikte des Landsturms ausgesprochen ist, sondern man kann mit Recht erwarten, es wird von selbst von allen Seiten gegen den Feind aufstehen, bis er aus des Landes Grenzen wieder vertrieben ist.

Ich finde mich deshalb veranlaßt, daß Edikt über den Landsturm dahin zu ändern: 1. daß ich diese allgemeine Verpflichtung zum Landsturm hiermit aufhebe; 2. festsetze, daß die Justiz- und Polizeibehörden bei erfolgendem Einbruch des Feindes sich nicht auflösen, sondern in Wirksamkeit bleiben sollen; 3. daß diejenigen Paragraphen des Edikts, die von Verwüsten der Distrikte handeln, dahin beschränkt werden sollen, daß überhaupt von der Marschlinie des Feindes alle Kriegs- und Lebensbedürfnisse aus solchen Distrikten zurückzubringen sind. — Damit indeß durch diese Aufhebung der allgemeinen

Digitized by Google

Verpflichtung der Feind sich nicht etwa berechtigt glaube, diejenigen meines Volkes, die sich zum Landsturm vereinigen, zu mißhandeln, so setze ich hierdurch fest, daß selbige wie in Reih und Glied stehende Krieger angesehen sein sollen, und daß ich für Alles, was der Feind ihnen zufügen sollte, Repressalien an seinen Soldaten üben werde, denn ich will, daß diese Männer des Landsturms wie freiwillige Krieger des Heeres geachtet und behandelt werden sollen. Es bleibt deshalb für sie das Landsturmedikt in Allem anwendbar, wie überhaupt, bis auf die hier ausgesprochenen Abänderungen in seiner ganzen Kraft und Umfang gültig. Gegeben im Hauptquartier zu Neudorf bei Reichenbach in Schlesien . . Juni 1813.

Der Knesebeckſche Vorschlag, auf welchen sich Scharnweber bezog, stammt nicht von diesem, sondern aus einer Denkschrift Hippels, welche Knesebeck, mit kritischen Bemerkungen Gneisenaus versehen, überreicht hatte. Nach dieser sollten der Handelsstand und die Landeskollegien vom Landsturm eximirt werden. Auch die Justizkollegien sollten nicht aufgelöst werden, weil ihre Fortexistenz nothwendig und weil sie dem Feinde keinen schädlichen Vortheil bringen können. Auch sollten die Verwüstungen beschränkt und dafür alle Kriegs- und Lebensbedürfnisse fortgeschafft werden.

Scharnweber fand diese Vorschläge nicht ausreichend, weil die Hauptbestimmung des Edikts, die Allgemeinheit der Verpflichtung zum Landsturm, bleibe, und der Feind dann Alles, was über 15 Jahre alt ist, als Soldat behandeln könne. Es bleibe dann auch die so oft geltend gemachte Gefahr der Verheerung des Feindes und seiner Repressalien. Man solle bei seinem Vordringen Alles, was jung, rüstig und kräftig ist, mit der Armee zurücknehmen, aber nicht die übrigen Männer und Familienväter aufbieten. Auch die zugelassene theilweise Verwüstung sei noch zu viel. Sie schadet uns mehr, als dem Feinde, der die Nachfuhr hat. Der siebenjährige Krieg würde

Digitized by Google

bei diesem System im zweiten Jahre beendigt und die Monarchie zertrümmert gewesen sein. Es sei nur rathsam, Subsistenz- und Bewaffnungsmittel seitwärts zu schaffen. Nicht nur Magistrate und Dorfgerichte und die Justizbehörden, sondern alle örtlichen Behörden müssen bleiben. Der Feind setzt sonst französische Beamte zu unserem und dem Nachtheile der Bevölkerung ein.

Knesebecks Vorschlag, eine Reserve von 60 000 Mann neben dem Landsturm zu bilden, sei zu kolossal. Scharnweber modifizirt ihn noch der früher angegebenen Weise: 30,000 Mann würden genügen. Sie müßten nicht erst, weil es zeitraubend wäre, zu besonderen Reservebataillonen gebildet werden, sondern die Rekruten werden von den schon formirten Garnisonregimentern ausgearbeitet und den Regimentern nach Bedarf nachgeschickt. Scharnweber hält auch hier seine Meinung aufrecht, daß Komplettirung des Heeres auf die planmäßigen 72 000 Kombattanten, eine Rekrutirungsreserve von 30 000 Mann und die Gestattung von Volontärkorps ohne Zwang das Höchste sei, was mit Erfolg und Nachhalt geleistet werden könne, aber nur unter der Voraussetzung, daß man den Landsturm aufhebe und damit die Gewerbsstockungen und sonstigen Gefahren beseitige. Für die Aufhebung des Landsturms sei die beste Zeit, weil die bevorstehende Ernte als Vorwand dienen kann. General von Knesebeck habe noch im Februar 1813 Volksbewaffnung für lächerlich erklärt. Sein Plan beweist, daß er nie an einen Gebrauch desselben gegen reguläre Truppen gedacht hat. Nur als Polizeianstalt gegen Gesindel sollte er wirken.

Am 11. Juli tritt Hippel in einem Gutachten für den Landsturm ein. Der Hauptvorwurf gegen denselben sei, daß er revolutionär und dazu angelegt sei, den Umsturz der bisherigen Verfassung zu bereiten und zu einer völligen Anarchie und zum Umsturz des Thrones zu führen. Die

Digitized by Google

ganze Maßregel sei nur auf einen Nationalkrieg berechnet, da die geistigen Urheber derselben ohne einen solchen trotz treuer Alliirter den Kampf mit dem französischen Kolossalreiche und Napoleons Feldherrntalent nicht aufzunehmen wagten. Der jetzige Krieg sei von jedem anderen, etwa dem siebenjährigen, so verschieden, wie die Kriegskunst Ludwigs XV. von der Napoleons. In diesem Kriege sollte das Interesse jedes Individuums verwebt werden, es sollte der Nation Haß gegen den Feind und Vertrauen auf die eigene Kraft eingeflößt werden. Zu diesem Zwecke sollten einem ebenso tapferen, als gutmüthigen Volke die Waffen in die Hand gegeben werden; man wollte es kriegerisch bilden und der König sollte sich ihm in die Arme werfen. Daß dabei irgend Gefahr sein könnte, wenn es nur *eine* Gefahr und *ein* Interesse giebt, das der König mit dem ärmsten Kossäthen theilt, dürfte jenen Männern bei dem Geiste, der die Nation im März und April bewies, nicht einfallen.

Jene Befürchtungen betreffs Revolution sind nur aus den größten Städten gekommen. Von dort auf einzelne Staatsbeamte; in Breslau hat sich das Gouvernement zum Organ der Unzufriedenen gemacht.

Dann soll der Landsturm die Gewerbe stören und Verarmung herbeiführen. Freilich ist es Thorheit, ehe der Feind da ist, die Menschen durch Exerziren zu ermüden. Auch schreibt das Gesetz die Sonntage und Feierstunden dazu vor. Ist der Feind aber da, dann darf man fragen: Wo sind unter seiner Herrschaft die Gewerbe blühend geblieben? Nur einzelne große Kaufleute haben unter der Herrschaft des Feindes gewonnen. *Große* Kaufleute und Fabrikanten, *hohe* Staatsbeamte und ganz *gemeiner* Pöbel, diese drei Klassen sind die eigentlichen Gegner des Landsturms.

Der Landsturm soll das Land größeren Gefahren aussetzen, als ohne ihn. Die mehr oder minder milde Behandlung

Digitized by Google

hängt von der jeweiligen Politik Napoleons ab. Finden seine Soldaten Alles vollauf, so plündern sie freilich wenig. Es kann deshalb aber noch nicht Grundsatz werden, sie reichlich zu verpflegen, damit nicht Einzelne gemißhandelt werden.

Die Anordnung des Landsturms soll allgemeine Unzufriedenheit erregt haben. Dieselbe beschränkt sich auf Berlin, Breslau und den größten Theil von Schlesien. Außerdem arbeiten nur die erwähnten drei Klassen offen und geheim gegen den Landsturm.

Die Anwesenheit der Behörden soll dem Lande wohlthätiger sein, als ihre Entfernung. Das kann wohl sein, aber sie ist auch dem Feinde wohlthätiger, befördert seine Zwecke und ist also gegen den Zweck des Krieges.

Der Landsturm soll vom Feinde nicht gefürchtet, sondern verachtet und verspottet sein. Die Aussagen aller Gefangenen beweisen das Gegentheil; mehr als Alles aber die bittere Art, mit welcher sich Napoleon bei jeder Gelegenheit über den Landsturm äußert. Er tadelt das am meisten, was ihm am meisten schadet.

Wohl verträgt das in Eile entworfene Edikt einige verbessernde Auslegungen und zu diesem Zwecke habe er auch eine Kabinetsordre [26]) entworfen.

In dieser Kabinetsordre wird zunächst bedauert, daß durch eine übelverstandene Aufbietung des Landsturms bisweilen die Gewerbe gestört sind und dadurch einer nachhaltigen Benutzung der Volkskraft Hindernisse in den Weg gelegt worden sind. Es folgen dann Bestimmungen über Reserve und Komplettirungswesen des Heeres und der Landwehr. Der Landsturm soll nur distriktweise und beim Eindringen bedeutender feindlicher Korps nur in Verbindung mit Militär-

---

[26]) Nach Meinecke, Boyen 1 S. 298, 1 stammt dieser Entwurf schon vom 28. Juni.

Digitized by Google

operationen stattfinden. Da das Edikt schon bestimmt, daß er vorzüglich die Kommunikationen des Feindes, seine Verproviantirung u. s. w. in seinem Rücken und in seiner Flanke verhindern soll, so soll er nicht anders in der Fronte als nur gegen kleine Detachements und wo das Uebergewicht unzweifelhaft ist, verwendet werden. Die Bildung von Freikorps ist mit Bewilligung des Militärgouvernements gestattet. Die Verwüstung des Landes soll sich nur auf die eigentliche Operationslinie des Feindes und nur innerhalb der jedem kommandirenden General zustehenden Gewalt erstrecken. In jedem Falle aber müssen aus dem Striche Landes, dem ein feindlicher Einfall droht, alle zur Kriegsführung dienlichen Gegenstände, Proviant, Munition u. s. w. weggebracht werden. Die Waffenübungen und Uebungsmärsche dürfen, bevor der Feind in die Provinz eingedrungen, nicht anders als am Sonntage vorgenommen werden. Den Staatsdienern steht es frei, diese Uebungen mitzumachen; gezwungen sollen sie nicht werden. Magistrate und Dorfgerichte sollen in ihren Gemeinden verbleiben. Ebenso die Orts- und Provinzialjustizbehörden. Die übrigen sollen sich erst entfernen, wenn der Feind bis auf zwei Tagesmärsche herangekommen ist.

Hippel, der Verfasser des Landsturmedikts — im Verein mit Bartholdy — kam bei der Abwehr der Angriffe, welche auf dasselbe gemacht wurden, leicht in die Lage, außer den sachlichen auch persönliche Interessen vertreten zu müssen. Seine Abweisung der Vorwürfe, welche dem Edikt, hauptsächlich von Scharnweber, gemacht werden, klingt wie eine Rede pro domo. Daß die geistigen Urheber desselben revolutionäre Kräfte hätten erwecken wollen, hat ihnen im Ernst kein Gegner vorgeworfen. Es hieß immer nur, daß die gutgemeinten Anordnungen diese böse Entwicklung nehmen könnten. Daß der Krieg im Gegensatze zu den früheren ein Nationalkrieg sein müsse, an dem das ganze Volk thätigen Antheil

Digitized by Google

nähme, war die Meinung Aller. Ein solcher kam aber auch durch das Eingreifen der Landwehr und die Bildung zahlreicher Volontärkorps, wie sie Scharnweber wollte, zum Ausdruck. Recht geben müssen wir Hippel, daß die Revolutionsbefürchtungen zum mindesten übertrieben waren. War auch in den großen Städten etwas „Pöbel“ vorhanden, so waren die Zustände in Preußen, wie jeder Kundige weiß, mit den verlotterten in Frankreich, wo einige Tausend Sanskulotten den Anstoß zur Revolution geben konnten, in keiner Weise vergleichbar. Von größerer Bedeutung ist, was Scharnweber von den Bauern sagt, die augenblicklich die berechtigte Furcht hegen mußten, daß sie um ihre größte Hoffnung, die Eigenthumsverleihung, betrogen werden sollten. Bezüglich der Störung der Gewerbe durch den Landsturm giebt Hippel zu, daß dies, allerdings im Gegensatz zu den Intentionen des Edikts, thatsächlich geschehen ist. Der Einwurf, nur drei Klassen, große Kaufleute und Fabrikanten, hohe Staatsbeamte und ganz gemeiner Pöbel, seien die eigentlichen Gegner des Landsturms, zeigt eine nicht sehr besonnene, leidenschaftliche Erregtheit Hippels. Daß alle Großkaufleute, weil einige auch unter der Herrschaft der Feinde gute Geschäfte gemacht hätten, sich nach dieser sehnten, war eine unberechtigte Beschimpfung dieser Klasse. Warum die hohen Staatsbeamten gegen die Einrichtung waren, haben wir aus ihrem eigenen Munde vernommen. Der Pöbel war von ihnen ebenso als für den Landsturm eingenommen ins Gefecht geführt worden, wie er jetzt als Gegner desselben bezeichnet wird. Die übrigen Gründe sind mehr kontradiktorischer als konträrer Natur.

Aus der Kabinetsordre sieht man deutlich, daß auch Hippel sich der Wucht der Scharnweberschen Einwendungen nicht entziehen kann. Man erkennt deutlich das Streben, denselben nach Möglichkeit gerecht zu werden, aber von dem Edikte und dem Ansehen desselben zu retten, was zu retten ist.

Digitized by Google

Fragt man sich nach dem Grunde der Milderung von Hippels Anschauungen, so darf man dieselbe wohl nicht als eine direkte Wirkung von Scharnwebers weitschweifigen und belehrenden Denkschriften ansehen. An die Stelle der Freundschaft, welche die beiden Männer früher verbunden, war schon seit den Verhandlungen über das Gendarmerieedikt Entfremdung und jetzt förmliche Feindschaft getreten, die wohl seit dem Rencontre Scharnwebers mit Gneisenau, der Hippel von allen Räthen Hardenbergs am höchsten schätzte, noch intensiver geworden war. Was Beide verband, war ihr gemeinsamer Chef, der Beide gleich schätzte. Auf Hardenberg waren die Lecocqschen und Wittgensteinschen Gespensterseherеien nicht ohne Einfluß gewesen. Auch er begann in der Entwicklung des Landsturms die Keime zur Revolution zu erblicken.[27]) Auch der König neigte zu solcher Auffassung.[28]) Er war — man denke nur an seine Bemerkungen zu Gneisenaus Denkschrift über die Landesvertheidigung und Volksbewaffnung von 1811, die Pertz, Gneisenau 2 S. 108 ff. mittheilt — überhaupt schwer für den Gedanken der Landes- und Volksbewaffnung zu begeistern.[29]) Bedenken von dieser Seite, die von einer ganzen Partei, zu welcher auch manche aktive Generale — wie jener General von Borstell, über den sich Scharnhorst und Gneisenau beklagten — gehörten, getheilt wurden, konnten nicht ohne Eindruck bleiben. Was die Parteien am meisten schied, war die Auffassung Gneisenaus, Hippels und ihrer Gesinnungsgenossen, daß man bei dem

---

[27]) Meinecke, Boyen 1 S. 298 u. Anm. 2.

[28]) Meinecke a. a. O. S. 297.

[29]) An Hardenberg schrieb er aus Sanssouci 15. Juli 1811: „Mir schwindelt bei solchen Tollhauseleien, die nur eine bis zur Raserei exaltirte Einbildungskraft bilden kann und die sich Ideale und Vollkommenheiten als ausführbar träumt, da wo keine denkbar sind, nie existirt haben und auch schwerlich je existiren werden."

Digitized by Google

gänzlichen Mangel von Geld auf eine Kriegführung verzichten müsse, die nur mit Geld zu bewerkstelligen ist, daß man, wie die ebenso bankerotte französische Rupublik, den Volkskrieg organisiren müsse; daß Scharnweber, dessen Schicksal es sowohl in seinem privaten wie im öffentlichen Leben war, unter gänzlich unfundirten, aussichtslosen Verhältnissen Finanzpläne aufstellen zu müssen, und der sich dieser Aufgabe stets mit schneller Routine und einer gewissen Befriedigung unterzog, auch jetzt wieder die finanzielle Möglichkeit dargelegt hatte, wie die Gelder zum regulären Kriege zu beschaffen seien. Wie Niebuhr seine im Jahre 1810 in Hardenbergs Auftrage aufgestellten Finanzoperationen verworfen hatte, so hatte Hippel jetzt an denselben in einer Denkschrift vom 6. Juni, die Bach in seiner Biographie Hippels (S. 218) mittheilt — in den betr. Akten ist sie nicht enthalten — Kritik geübt. „Der Herr Staatsrath Scharnweber,“ heißt es in derselben, „behandelt in seinem Aufsatz folgende Gegenstände: 1) Die innere Militär-Organisation des Staates. Die Aeußerungen über Landsturm und Landwehr zeigen die vollständigste Unbekanntschaft mit den darüber erschienenen Gesetzen, wenigstens mit dem Geiste derselben, Unkenntniß der Lage des Staates und des gegenwärtigen Krieges. Diese Unkenntniß hat Vergleichungen mit anderen Staaten, mit ihren Systemen und dem System Friedrichs II. erzeugt, die wichtig sein würden, wenn unser Staat England, Frankreich, Spanien oder Rußland wäre, wenn Friedrich II. an unserer Spitze stände und Napoleon nicht er selbst wäre.

Der Herr Staatsrath Scharnweber vergißt, daß der gegenwärtige Krieg von einem durch siebenjährigen Druck völlig ausgesogenen, in sich nicht einmal völlig übereinstimmenden, durch feindliche Festungen gehinderten Volke geführt wird, daß nur der Enthusiasmus der Gemüther, der Verstand und die Einwirkung kräftiger Alliirten dem Kriege eine günstige

Digitized by Google

Wendung geben können, daß also bei dieser Lage der Dinge jeder Einzelne Vermögen und Leben daran setzen muß, wenn unser Vaterland und wir mit ihm nicht endigen wollen als beschimpfte Knechte unter einem fremden Herrn oder, was nicht viel besser ist, als verstümmelte Freie durch einen zweiten — vielleicht noch schlechteren — Frieden zu Tilsit. Einen Mittelweg giebt es nicht, wie auch unpraktische bogenlange Berechnungen über unseren Zustand zu täuschen versuchen mögen. Der Krieg kann daher nur glücklich enden als Volkskrieg, wie ihn die Niederländer, die Schweizer, Tyroler und die Griechen führten; als Krieg gewöhnlicher Art kann er uns nur völlig verderben. Nur aus diesen Gesichtspunkten kann der gegenwärtige Krieg beurtheilt werden und die Frage entscheiden: „ob die Kräfte für denselben mit einem Male in Bewegung gesetzt werden sollen, oder aufgespart für eine längere Dauer des Krieges gegen einen Feind, der nie anders Krieg führt, als mit der ganzen Kraft des Augenblicks."

Nach dem oft allegirten Aufsatz sollen Behörden und Einwohner ruhig den Feind in ihren Wohnungen erwarten. Wie sehr diese Maßregel im Geiste Napoleons ist, beweisen seine Befehle und Ansprechungen, um die Geflüchteten zurückzuführen. Wir sollen also thun, was Napoleon zum Besten seiner Armee wünscht? Diesen einzigen Punkt hebe ich heraus, die anderen übergehend, weil dies der Haupteinwand gegen den Landsturm für deijenigen ist, die gegen eine vernünftige Anwendung desselben stimmen.

2) Die zu ergreifenden politischen Maßregeln. Was unter diesen Vorschlägen des Herrn Staatsraths Scharnweber Gutes ist, ist längst geschehen. Das Uebrige ist unausführbar.

3) Die nothwendigen Kriegsoperationen. Unter diesen sind einige sehr weise Vorschläge, z. B. die zu ergreifende Offensive, Trennung von den Russen, Schlagen des Feindes,

Digitized by Google

von denen nur zu wünschen ist, daß sie ebenso schnell und leicht auszuführen wären, als sie in allgemeinen Ausdrücken niederzuschreiben sind.

4) Die Finanzmittel, welche die Fortsetzung des Krieges erfordert.

Hier finden sich die Angaben über den Bedarf ebenso unbrauchbar, als die Vorschläge über das Aufbringen derselben. Der einjährige extraordinäre Kriegsaufwand wird nämlich angenommen auf 34 000 000 Thlr. Diese sollen aufgebracht werden:

a) durch die Vermögenssteuer		7	Millionen
b) durch eine Einkommensteuer von 20 %		8	"
c) durch die Domänen-Veräußerung		2	"
	=	17	Millionen
d) durch eine gezwungene Anleihe		$1^1/_2$	"
	=	$18^1/_2$	Millionen

Außerdem sollen auch von den Repräsentanten des Bauernstandes die offerirten 500 000 Thlr. angenommen werden für die Verleihung des Eigenthums, das dem Staate nicht gehört. Diese Summen sollen antizipirt werden durch Tratten einer Bank, welcher zur Deckung derselben alle diese Hebungen überwiesen werden sollen.

Ob an die Hebungen oder die Errichtung der Bank selbst eher zu denken ist, als nach einer siegreichen Schlacht, und bis die französische Armee über die Elbe zurückgeschlagen ist, überlasse ich weiterem Ermessen.

Das Defizit von $15^1/_2$ Millionen soll theils durch Anleihen im Auslande, theils durch Subsidien aus England aufgebracht werden.

Der wahre Bedarf aber, auf den im Monat Februar nur mit höchstens 6 Millionen gerechnet war, weil man die

Digitized by Google

Armee nur auf 60000 Mann zu vermehren gedachte, kommt folgendermaßen zu stehen:

a) der Sold der Armee erfordert monatlich nach Abzug von 2/3 776026 Thlr., jährlich also	9312312	Thlr.
b) die Naturalverpflegung monatlich 487063, jährlich	5772756	„
	= 15085068	Thlr.
c) zur jährlichen Augmentation der Truppen-Remontirung	3217000	„
d) auf etwaige Unglücksfälle	1000000	„
	= 19302068	Thlr.

Unter dieser Summe steckt der ganze Friedens-Militär-Etat von ungefähr 6000000, die eigentlich abgerechnet werden müßten und nur darum nicht abgerechnet werden, weil die ganze Staatseinnahme sich gewiß um mehr als 6000000 vermindern wird.

Zu diesem Bedarf sind nun theils vorräthig, theils mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten:

a) in Berliner Wechseln noch	400000	Thlr.
b) in Staatspapieren, nach dem Cours in den Generalkassen vorräthig	400000	„
c) aus der Zwangsanleihe in Schlesien können noch ungefähr eingehen, wenn das Gebirge frei bleibt und Breslau frei wird	200000	„
d) an Zwangsanleihe aus den Marken, Preußen, Pommern ungefähr	200000	„
	= 3000000	Thlr.

Mehr ist aus den inneren Kräften des Landes für die Kriegsbedürfnisse nicht zu erwarten.

Digitized by Google

Es fehlen daher	16 000 000 Thlr.
Von diesen können etwa beschafft werden durch Naturalien, deren Werth mit den Abgaben der Liefernden, die ohnedies schwerlich zahlen würden, kompensirt werden kann.	3 000 000 „
Es würden also fehlen überhaupt	13 000 000 Thlr.

Dieses Defizit würde gedeckt durch die Subsidien, die nach Englands Absicht wir erhalten sollen,

nämlich in Kreditscheinen von 30 000 000	1/3	= 10 000 000 Thlr.
und baar von 12 000 000 .	1/3	= 4 000 000 „
		= 14 000 000 Thlr.

Scheinbar wäre dieses Defizit also wirklich gedeckt, allein nur scheinbar, denn:

a) sollen die Kreditscheine auf die Anleihen und Revenüen in den zu erobernden Ländern fundirt werden. Sie verlieren durch den gegenwärtigen Zustand der Dinge also ihre ganze Sicherheit, mithin ihren Werth und ihren Kredit; ihre Kreation wird also eigentlich unmöglich. Und wäre sie möglich, so würde sie unser Vaterland mit Papieren überschwemmen;

b) wird von den baaren 4 000 000 wahrscheinlich der Werth der uns zu liefernden Munition und Armatur abgehen, diese Summen also bedeutend vermindert werden;

c) ist es in dem gegenwärtigen Augenblicke, da alle Wahrscheinlichkeit sich entfernt, daß Hannover für England erobert werden wird, wohl höchst problematisch, daß England seine Subsidien in der versprochenen Profusion geben würde.

Ich halte es nach meiner innigsten Ueberzeugung für ein sehr großes Glück, wenn uns die 4 000 000 baar oder in Wechseln zu Theil werden.

Durch den Waffenstillstand nimmt überhaupt die ganze Einnahmeberechnung eine andere Wendung. In einen Winkel

Digitized by Google

von Schlesien eingeengt, wird es in Kurzem der Armee an Subsistenz fehlen und diese wird, wenn Oesterreich die Ausfuhr erlaubt, für baares Geld beschafft werden müssen. Durch Anleihen, Vermögens- und Einkommensteuer wird kein baares Geld eingehen, weil das Volk in seinen früheren Erwartungen sich getäuscht sieht. Selbst ein Rückzug wirkt nicht so verderblich auf das Volk und den Soldaten, als ein lange dauernder Waffenstillstand. Viele und große Begebenheiten erhalten den Rausch und treiben zur Anstrengung. Ruhe nüchtert aus und bringt die Menschen zum Nachdenken. Exekutionen wegen der Abgaben helfen nichts; denn bei der Stimmung, die nun folgen wird, wendet sich der Landsturm gegen die Exekutoren selbst.

Nur zwei Mittel giebt es, Geld zu schaffen, die Truppen zu ernähren, zu bekleiden, zu ergänzen, zu vermehren. Sie bestehen darin, daß man es möglich macht, die Nation über die jetzige Lage der Dinge zu belehren und zu beruhigen, ihr volles Vertrauen wieder einzuflößen. Mit der Nation ist Alles möglich, ohne sie Nichts; und daß man die Oeffnung der Häfen zum ausgebreitetsten Handel benutzt, dies ist die einzige Geldquelle, die ergiebig bleibt und keine Unzufriedenheit erregt.

Können diese beiden Quellen gehörig benutzt werden und zahlt England seine Subsidien, und wären's nur 10 000 000 Thaler, so stellen wir eine zahlreiche Armee auf, können manches wieder gut machen, und endigen — in jedem Falle — mit Ehren. Kann's nicht sein, so läuft binnen 4 Wochen die Armee auseinander, die Staatsdiener bleiben unbezahlt, es folgt völlige Auflösung und Anarchie und wir erleben das schimpflichste Ende."

Das Wesentlichste in dieser gegen Scharnweber gerichteten Schrift ist für uns das Bekenntniß der Landsturmpartei, daß sie die Kräfte der Nation mit einem Male gegen den Feind

Digitized by Google

in Bewegung setzen will, während sie die Scharnwebersche Ansicht, daß dieselben für eine längere Dauer des Krieges aufgespart werden müßten, verwirft. In militärischer Beziehung ist zu beachten, daß Scharnweber die Offensive verlangt,[30]) während das Scharnhorstsche System, wie wir sahen, auf der Defensive beruhte, wie auch Clausewitz in seiner Denkschrift von 1811 dieselbe zu Grunde legte. — Nicht außer Acht zu lassen ist auch, daß selbst Hippel es für wahrscheinlich hält, daß der Landsturm sich in seiner Verzweiflung bei Exekutionen gegen die Exekutoren wenden wird.

In den Akten findet sich noch ein weiterer Entwurf zur Modifikation des Landsturms ohne Namensunterschrift, in welchem unter Hinweis auf die nunmehr vollendete Formirung des Heeres und der Landwehr und mit Rücksicht darauf, daß zur Komplettirung immer mehr von den zum Landsturm bestimmten Leuten nöthig würden, bestimmt wird, daß sich die Thätigkeit des Landsturms auf die Aufstellung von mobilen Kolonnen beschränkt, die im Rücken des Feindes dessen Kommunikationen stören. Die Mitglieder dieser Kolonnen werden durchs Loos bestimmt. Den Landsturm selbst hat nur der König, nicht die kommandirenden Generale aufzubieten das Recht. Die Ausbildung desselben wird jetzt als vollendet angesehen. Seine Behörden, Schutzdeputationen u. s. w. werden aufgelöst. Die Personen, die an ihre Stelle treten, wird der König auf Vorschlag der Landespolizei ernennen. Ein Zusammenberufen des Landsturms zum Exerziren findet nicht mehr statt. Die Bürgerkompagnieen treten wieder in Funktion und versehen den Wachedienst. Das Verwüsten soll sich nie auf die Städte erstrecken und auf die Kommunikationslinien des Feindes beschränken. Also ein weiterer Vermittelungsvorschlag und ein

---

[30]) In der Wiedergabe seiner Denkschriften ist der betreffende Passus weggelassen worden.

Digitized by Google

Beweis, daß man auf vielen Stellen von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt war.

Ein letztes Gutachten stammt von Hoffmann, welcher erklärt, daß es außer Verhältniß stehe, wenn man ganze Provinzen alarmire, um einige Deserteure und Husarenpatrouillen abzufangen. Es entstehe durch das, was bei dieser Gelegenheit an Arbeit versäumt, an Lebensmitteln verzehrt wird, ein baarer Verlust. Eine solche Verschwendung ist nicht zu entschuldigen in einem Augenblicke, wo es an Mitteln, die Armee regelmäßig zu verpflegen, so sehr fehlt. Denselben Nachtheil erzeugen die Erschwerungen des Lebens und Beschränkungen der Gewerbe, die aus einer förmlich militärischen Organisation des Landsturms entstehen. Ebenso ist es nicht zu empfehlen, Jedermann aus den Händen seiner ordentlichen Obrigkeit zu nehmen und der Willkür von militärischen Vorgesetzten zu übergeben, bei welchen in dem Drange der Umstände weder eine sehr sorgfältige Auswahl der Subjekte noch eine sehr strenge Verantwortlichkeit für Mißgriffe zu erwarten ist. Er schlägt vor, das Edikt zwar, um den Feind zu schrecken, bestehen zu lassen, seine Ausführung aber verschiedenen Beschränkungen zu unterwerfen. Vor Allem soll der Landsturm überall unter der Botmäßigkeit der Polizeibehörde stehen. Die Schutzdeputationen sind als außerordentliche Gehülfen derselben anzusehen mit einem votum consultativum. Auch die uniformirte Reserve der Landwehr in den Städten soll der Polizei unterstehen. Ein Einmischen der Behörden in die gewerblichen Verhältnisse unter dem Vorwand der Landsturmpflichtigkeit ist ausgeschlossen. Es darf auch niemals ein Urlaub zu Geschäftsreisen verweigert werden. Im Uebrigen sind Volksaufstände schwer durch Edikte zu bewirken. Sie sind der spontane Ausdruck des Hasses gegen den Feind und der Verzweiflung.

Wie man sieht, decken sich die Grundgedanken dieses

Digitized by Google

Gutachtens mit denen Scharnwebers. Während sich dieser ganze Streit sonst nur in amtlichen Formen, entrückt den Augen des großen Publikums, abspielte, wurde von der Patriotenpartei doch auch ein einziger Versuch gemacht, auf die Oeffentlichkeit in ihrem Sinne einzuwirken. Sie ließ durch Ferdinand Delbrück eine Flugschrift verfassen, „Erläuterungen der Königl. Verordnung über den Landsturm", in der allerdings mehr von dem idealen Charakter des jetzigen Volkskrieges und den hieraus sich ergebenden Konsequenzen, zu denen auch der Landsturm gehört, die Rede war als von den technischen Schwierigkeiten, die sich der Ausführung des Edikts entgegenstellten, und die der Hauptgegenstand der aktenmäßigen Verhandlungen waren. Die Beobachtung, erklärt der Verfasser, daß das Gesetz über den Landsturm nicht denselben ungetheilten Beifall gefunden habe, wie die übrigen Verordnungen zur Vertheidigung des Landes, habe ihn zu dieser Denkschrift veranlaßt. Der Streit um das Landsturmedikt gipfelt nach ihm in der Frage, „ob das durch dasselbe empfohlene Verfahren nicht verderblicher sei dem, von welchem, als dem, gegen welchen es beobachtet werden soll". Er giebt die Möglichkeit zu, daß Ersterer dabei seine Rechtlichkeit verlieren kann. Das könnte aber nur bei einem anders gearteten Volke der Fall sein. „Wo aber Gutmüthigkeit, Treue und Biederkeit herrschende Sittenzüge sind, da darf der Gesetzgeber ohne Scheu des Vorwurfs unter so außerordentlichen Umständen, wie die obwaltenden, der Willkür freieren Spielraum gestatten." Er giebt das entsetzliche Elend zu, welches durch die Räumung und Verwüstung von Landstrichen entstehen wird und hält die Lage der Zurück-

---

[31]) Nach Meinecke, Boyen 1 S. 258 ist das anonyme Gutachten von Knesebeck in einem Scharnweber freundlichen Sinne abgefaßt. Hoffmann bezeichnet er als Freund des Edikts.

Digitized by Google

bleibenden noch für beklagenswerther als die der Flüchtenden, obwohl auch er glaubt, daß von diesen Viele unterwegs zu Grunde gehen würden, weil das Gesetz für die Zurückbleibenden allen Schutz von Behörden ausschließt. Die Frage aber, ob so außerordentliche Maßregeln möglich und nützlich seien, beantwortet er: „Ja, sie sind möglich, nützlich, nothwendig, gerecht und christlich.“ Sie ist möglich, denn die Behauptung, daß der Feind von seinen Festungen aus bald die Flüchtigen aus dem Lande treiben werde, sei hinfällig, da der Landsturm nur zugleich mit dem regulären Heere in Aktion treten solle, und es nicht anzunehmen sei, daß das letztere bei dem es beseelenden Muthe gänzlich aus dem Felde geschlagen werde. Der Landsturm werde dann dazu dienen, einzelne Haufen des Feindes zurückzuweisen. Für die Flüchtenden würden dann immer seitwärts sichere Zonen zur Zuflucht bleiben. Sie sind auch nützlich. Denn wenn man glaubt, sie würden der Macht Napoleons gegenüber wenig ins Gewicht fallen, so überschätzt man diese. Zunächst könne diese bei zunehmenden Kämpfen wenig auf die deutschen Bundestruppen rechnen, welche bald massenhaft überlaufen würden. Seine französischen Truppen sind junge Leute ohne ideelle Begeisterung. Außerdem aber würde durch diese Maßregel eine Wiederkehr der Zustände von 1806 verhindert, wo Napoleon nach gewonnener Schlacht das ganze Land in Besitz nahm, sich die Kassen aneignete und die Behörden in seine Dienste verpflichtete. Da jetzt Jeder mit dem Heere zusammenhängt, so wird die nur im höchsten Nothfalle gebotene Räumung und Verwüstung des Landes nur seinem Wunsche entsprechen, die Gegner der ihm blutsverwandten Armee zu vernichten. Dieses Gebot des Königs verwirkliche ja nur die wahren Gesinnungen des Volkes gegen die Feinde. Es mußte aber allgemein befohlen werden, damit auch die Lauen und Schlaffen sich nicht ausschließen können;

Digitized by Google

und auch der Feind sollte wissen, „weß er sich gegen uns zu versehen habe.“ Wird hierdurch die Lage der Zurückbleibenden dem Feinde gegenüber verschlechtert, so wird auch der Verzweiflungsmuth des Heeres und der Landwehr erhöht, die Alles daran setzen werden, um ihren Mitbürgern, Vätern, Weibern, Bräuten, Schwestern und Kindern neue Leiden vom Feinde zu ersparen. Sie würden diesen Heldenmuth verlieren, wenn sie sähen, daß ihre Blutsverwandten wieder wie nach 1806 ein Band friedlicher Ordnung und Unterordnung mit dem Feinde eingingen. — Die Feinde werden dann klassifizirt in solche, die trotz innerlichen Abscheus vor dem Tyrannen ihm dienen, als Verworfene, gegen die Alles erlaubt ist; in solche, die ihm ohne nachzudenken als Herrn gehorchen, als Sklaven, die ihre Menschenrechte aufgegeben haben. Wer von denselben durch falsche Begriffe von Nationallehre, von dem Gaukelspiel der Erkämpfung der Freiheit der Meere bethört ist, ist ein Verblendeter, auf dessen Wahn keine Rücksicht zu nehmen ist. Nur, wer dem Tyrannen aus Rücksicht auf die Heiligkeit der Unterthanenpflicht gehorcht, soll mit Achtung und Schonung behandelt werden. Dem Feinde gegenüber sind solche Maßregeln also vollständig berechtigt, es könnte nur die Frage sein, ob von dem Volke selbst so große Aufopferungen zu verlangen sind. Dies wäre zu verneinen, wenn es sich um einen Hof- oder Kabinetskrieg handelte. Hier handelt es sich aber um Erhaltung des Staates, des Volkes, der nationalen Eigenart, der Sprache, der Sitte und von Allem, was das Leben lebenswerth macht. Für diese Güter gehen wir in den Kampf als Preußen und als Deutsche, für unser engeres und weiteres Vaterland. Ja, wir kämpfen selbst als Europäer für Europa, um für diesen Erdtheil die alte gesellschaftliche Ordnung zu erhalten. Da wir aber auch wünschen, daß wieder Wahrheit und Freiheit herrschend werden sollen gegen einen Fürsten der Ungerechtig-

Digitized by Google

keit, der mit Eisen ein Reich des Truges und der Gewalt aufgerichtet hat, so kämpfen wir auch als Christen. Die Christenheit hat Grund dazu, da Katholiken und Evangelische von ihm vergewaltigt sind. — Der Verfasser begeistert sich dann für die Wiederherstellung der mehr als vierhundert kleinen Staaten, aus denen Europa bestanden, in denen kein Bürger die Vortheile entbehrt habe, die sonst nur große Reiche gewähren, weil sie alle zusammen einen einzigen, unermeßlichen Christenstaat bildeten. Nachdem das französische Volk dieses Band der Christenheit zerrissen, erst eine falsche Freiheit, dann völlige Knechtschaft dafür eingetauscht habe, habe sein Tyrann den ungeheuren Gedanken gefaßt, aus dem europäischen Christenstaate einen Sklavenstaat machen zu wollen. Dies wäre auch ohne die Standhaftigkeit der Briten, den Heldenmuth der Spanier und die Aufopferungen der Russen schon erreicht worden. Endlich haben auch die Fürsten und Machthaber eingesehen, daß es keine Möglichkeit gäbe, mit Frankreich ein friedliches, rechtliches Verhältniß einzugehen. — Wenn nun Einzelne glauben, man könne, gestützt auf die Lehren der Weltgeschichte, ruhig abwarten, daß auch der jetzt errichtete Koloß nach dem Beispiele Alexanders des Großen, Attilas, Dschingiskhans und Aehnlicher von selbst einstürzen werde, so sei doch zu befürchten, daß der gesellschaftliche Einsturz bis zu dieser Zeit sich vollenden werde, und außerdem wollen wir das zu erhoffende Kleinod des Friedens und der Rückkehr der alten Verhältnisse nicht gewinnen, sondern verdienen, wir wollen es nicht geschenkt haben, sondern es erkämpfen und erringen.

VII.

Der Landsturm in den Provinzen und in Berlin.

Aehnliche Konsequenzen, wie in Berlin, hatte die Ausführung des Landsturmedikts in den Provinzen nicht nach sich

gezogen. Man beging allerdings dort in den leitenden Kreisen nicht den Fehler, in selbständigen Organisationen noch über das im Edikte Vorgeschriebene hinauszugehen. Ganz ohne Einwirkung blieben die Berliner Vorgänge nicht, wie wir aus dem Bericht des Militärgouvernements zwischen Oder und Weichsel d. d. Stargard den 20. Mai gesehen haben. — Wie wir aus den Berichten dieses und der übrigen Militärgouvernements ersehen, schreitet die Organisation des Landsturms überall rüstig vorwärts, ohne erhebliche Bedenken bei den Gouvernements oder der Bevölkerung zu finden. Erhoben werden solche nur von dem Breslauer Gouvernement, welches sich dabei auf seine eigenen und die Beobachtungen eines seiner thätigsten Untergebenen, des mehrgenannten Kriminalassessors Seeliger stützt. Derselbe hatte in einem Berichte über seine mannigfachen Versuche und Anstrengungen die Meinung ausgesprochen, daß eine kräftige Wirksamkeit des Landsturms ohne militärische Unterstützung nicht möglich sei. Er halte es für nöthig, daß das Generalkommando einige leichte Truppen und einen mit dem kleinen Kriege vertrauten Militär detachire, der die Leitung des Landsturms übernähme und die Verbindung mit der aktiven Armee herstelle. Die Klage des Gouvernements, daß die Heeresleitung von dem Vorhandensein des Landsturms gar keine Notiz nähme, haben wir bereits erwähnt, ebenso die Bitte desselben an den König, den Vorschlägen des p. p. Seeliger gemäß zu verfügen. Der Bericht des Seeliger, der, wie wir sahen, auch in dem Disput zwischen Gneisenau und Scharnweber eine Rolle spielte, ist von Flinsberg den 30. Mai datirt. Er theilt mit, daß er als Kommandant des Loewenbergschen Kreises zunächst Sicherheitskordons gegen Sachsen und die Oerter des Kreises, welche sich in der Gewalt des Feindes befinden, gezogen habe. Nach allen Richtungen habe er Kommunikations-Fußposten angelegt; Konferenzen mit den Geistlichen gehabt, Nachrichten über

Digitized by Google

brauchbare Männer von ihnen eingezogen und ihnen ans Herz gelegt, ihre Gemeinden bei gutem Muthe zu erhalten. Dem Spionagewesen der Feinde habe er vorgebeugt, und Befehle ertheilt, bei Annäherung des Feindes die Lebensmittel und Vieh aller Art schleunigst rückwärts in Sicherheit zu bringen. Der Feind hat durch Drohungen bei allen denen, welche die Gegenden, die er besetzt, verlassen hatten, den Wunsch rege gemacht, für ihre Personen und mit ihrem Vieh und Habseligkeiten wieder zurückzukehren. Durch Androhungen von Strafen, Aufklärungen über die falschen Vorspiegelungen der Feinde, Anweisung an die Sicherheitskordons, Niemanden durchzulassen, habe er dies zu verhindern gesucht. Er habe 4 von den 15 Bezirken, in welche er den Kreis eingetheilt, in den Stand des Landsturms erklärt, die schleunige Bewaffnung befohlen und Sturmsignale verabredet. Mit dem russischen General Rüdiger und dem Kommandanten des Hirschbergischen Landsturms sei er in Verbindung getreten. Verschiedene Franzosen, Deserteurs und Marodeurs habe er zu Gefangenen gemacht. Er werde nun bezirksweise auf den Feind zu, den Landsturm in Thätigkeit setzen, die Sicherheitskordons und Observationslinien bis nahe an die feindliche Position führen. Selbst in den vom Feinde besetzten Gegenden werde er den Landsturm nach den Umständen organisiren, die Späherei vervollkommnen, die Landsturmmannschaft militärisch bilden und einen militärischen Vertheidigungsplan des Kreises entwerfen. Die Stimmung der Kreiseinsassen, welche vor einigen Wochen noch vorzüglich gewesen ist, fängt bei dem unerwarteten schnellen Vordringen der französischen Armee an sehr zu wanken, indem Hoffnung des Sieges und Selbstvertrauen verschwinden. Hierzu kommt die Verfügung wegen Wegbringung des Viehs, die Plünderungen russischer retirirender Truppen und die Nachrichten, wie der Feind gegen diejenigen verfährt, die ihre Wohnungen verlassen, die Plünderungen gegen dieselben und

Digitized by Google

die drohenden Befehle und Konfiszirung des Vermögens, die bereits in Bunzlau und Loewenberg realisirt sind. Zu dem Allen kommt, daß die Nation ihre kriegerischen Kräfte noch nie zu versuchen Gelegenheit gehabt hat, und daß die bisherigen Maßregeln selbst auf keinen rechten Ernst für den Landsturm hindeuten, ja sogar ziemlich glaubwürdig und allgemein behauptet wird, daß von sehr hohen Behörden geäußert worden, gegenwärtig sei an eine Organisirung des Landsturms nicht mehr zu denken.

Nach einigen Nachrichten über Stellung und Stimmung des Feindes folgt dann eine Schilderung seiner einsamen, hülflosen und gefährdeten Lage, in welcher er jeden Augenblick gewärtig sein müßte, von einer feindlichen Streifwache aufgehoben zu werden, da seine Wächter nur gemeine und unkundige Leute seien, und die Bitte um Unterstützung durch Militär und Anweisung eines kleinen Fonds, da er ohne alle Mittel sei. Auch eine Instruktion brauche er, ob und wie er mit dem Landsturm operiren soll, und bittet er, ihn zu diesem Zwecke einen erfahrenen Militär an die Seite zu stellen.

Mit den Resultaten, wie sie dieser Bericht giebt, war Gneisenau, wie wir sahen, ganz zufrieden. Mit mehr Recht verwerthet sie Scharnweber für seinen Beweis, daß das Edikt zu keinem Resultate führen werde; denn nachdem Seeliger pflichtgemäß Alles, was das Edikt vorschreibt, mit großer Umsicht ausgeführt hat, bekennt er schließlich seine Macht- und Hülflosigkeit und bittet um Geld und Militär.

Ein späterer Bericht desselben aus Schreiberhau vom 14. Juni zeigt das fortgesetzte thätige Bestreben des Mannes, aber auch die Fortdauer seiner bedürftigen Lage. Er schlägt vor, den nothwendigen Nachrichtendienst dadurch zu organisiren, daß man ihn den verschiedenen Landsturmkommandanten auch in den vom Feinde besetzten Gebieten überträgt. Diese, auf welche als Notabeln und Magistratspersonen der Feind

Digitized by Google

selber angewiesen sei, wären in der Lage, Alles zu erfahren. Sie könnten durch einen gut geregelten Postdienst die Nachrichten regelmäßig und pünktlich ins Hauptquartier befördern. Dann wiederholt er seine frühere Bitte um militärische Unterstützung des Landsturms. Ohne eine solche könne er nicht einmal ordentlich organisirt werden.

Dieser Bericht ist ein weiterer Beweis für Scharnweber, für die Schädlichkeit des Verlassens und Verwüstens der vom Feinde okkupirten Gegenden. Ein Nachrichtendienst, wie der vorgeschlagene, wäre in solchem Falle natürlich nicht möglich gewesen.

Im Uebrigen blieb die Stimmung in Schlesien der Einrichtung abgeneigt. Noch am 17. Juni klagen die Kaufmannsältesten in Landeshut, Waldenburg und Gottesberg, daß jetzt auch bei ihnen im Gebirge der Landsturm eingeführt werden soll. Die Einwohner, meist Leineweber, seien jetzt schon total verarmt, würden dann aber in Verzweiflung gerathen und es sei das Schlimmste zu befürchten. Es wäre deshalb wohl ebenso wie in Breslau angezeigt, die Gegend von dem Landsturm zu eximiren und die Bewachung der Bürgergarde und den Schutzwachen, wie bisher, zu überlassen, die ja bei Annäherung des Feindes ihre Uniformen verstecken könnten, um nicht auch dem Feinde dieselben Dienste leisten zu müssen. Repressalien, wie sie der Feind sicher gegen den Landsturm ausüben werde, würden den Wohlstand und die Existenz der Einwohner für alle Zeiten vernichten.

In Westpreußen machte hauptsächlich die Exemtion der Mennoniten böses Blut. Sonst hatten sich die deutschen Einwohner willig gezeigt, während die polnischen vielfach durch Entweichen in das Warschauer Gebiet oder in die großen Wälder, wie die Tucheler Haide, passiven Widerstand leisteten.

Am 7. Mai verlangen die Deichgräf, Deichgeschworenen des großen und kleinen Marienburger Werders und Konsorten

Digitized by Google

von Hardenberg in einer längeren Eingabe, daß auch die Mennoniten, welche einen großen Theil der Bevölkerung ihrer Insel ausmachten, zum Landsturm herangezogen würden. Sie hätten einen ähnlichen Antrag schon in allen Instanzen und auch bei des Königs Majestät bei Bildung der Landwehr gemacht, seien aber beschieden worden, daß den Mennoniten ihren Glaubenssatzungen gemäß durch die Gesetze der Eintritt in das aktive Heer erlassen sei. Sie hätten dafür ein hinreichendes Aequivalent an Geld und Pferden gestellt. Die Generalkommission in Königsberg habe auch auf die geringe Zahl der Mennoniten hingewiesen, die höchstens 200 Mann stellen könnten. Dem gegenüber wird in der Eingabe betont, daß in der Bevölkerung wegen dieser Haltung der Mennoniten die größte Erbitterung herrsche. Bei Gelegenheit eines Ausfalls der Danziger Besatzung, welche das geringe preußische Observationskorps, welches jeder Artillerie entbehre, zurückgetrieben habe, sei den Bestimmungen gemäß der Landsturm aufgeboten worden. Natürlich habe dieser, in aller Eile aufgeboten und ohne militärische Unterstützung dem Feinde auch keinen Respekt eingeflößt. Dagegen sei es am 29. April zum vollständigen Aufruhr gekommen, der nur durch das Verhältniß der Mennoniten hervorgerufen sei. Diese hätten zwar Geld gezahlt, wären aber dafür auch in der Lage, ihre Wirthschaft vollständig fortzuführen, während die Andersgläubigen höchstens noch einen Theil ihres Landes bestellen könnten. Auch könnten die Mennoniten ihren Arbeitern hohe Preise zahlen und würden dadurch viele Knechte zum Uebertritt bewegen. Nun sollten die verarmten Andersgläubigen auch noch ihre Haut für die Mennoniten zu Felde tragen, mit der Aussicht, dafür vom Feinde bestraft zu werden, während die Mennoniten frei ausgingen, oder sich ebenfalls loskauften. Wenn die Mennoniten auch sonst keine Kriegsdienste thun dürften, so könnte es ihnen doch nicht verboten sein, Haus

Digitized by Google

und Hof zu vertheidigen. Ueberdies sollten doch jetzt alle Exemtionen von der Kantonspflichtigkeit aufgehoben sein. Sie bäten um Aufhebung dieses Vorrechtes der Mennoniten, da sie sonst nicht im Stande wären, das erbitterte Volk, das sonst voll und ganz für König und Vaterland einträte, von Aufruhr und den ausschweifendsten Zügellosigkeiten abzuhalten.

Hardenberg giebt in einem Schreiben vom 8. Juli an den Präsidenten Würtz in Marienwerder den Petenten insofern Recht, als er das Recht der Mennoniten zwar auf den Dienst in der Landwehr, aber nicht im Landsturm bei der Vertheidigung von Haus und Hof ausgedehnt wissen will. Hierüber sollten die nöthigen Vorschriften erfolgen. Auch bittet er um näheren Bericht über den erwähnten Aufruhr.

Der Bericht der Deichgräfen scheint etwas übertrieben zu haben; denn nach der Antwort des Präsidenten Würtz hat es sich bei dem Ausfall der Danziger Garnison keineswegs um einen Aufruhr gehandelt. Auch hätten sich die Mennoniten durchaus nicht allgemein von dem Landsturm ausgeschlossen; nur hätten einige Ortschaften erst von dem Nachbar ermahnt werden müssen. Die ganzen Massen seien dann den Befehlen gemäß, die Städter aus Marienburg und Neuteich mit lebendigstem Geiste, die Landleute allerdings mit ziemlicher Indolenz, ausgezogen und hätten sich an der Stelle aufgestellt, wo man einen Uebergang des Feindes über die Weichsel erwartete. Im Augenblicke, wo dies zu geschehen schien, glaubte der Landsturm von dem Militär, welches ebenfalls dort postirt war, verlassen zu sein, und verlangte ungestüm von dem kommandirenden Offizianten die Hülfe desselben. — Dagegen haben sich einige Ortschaften wegen der Exemtion der Mennoniten geweigert, sich der Losung zur Landwehr zu unterziehen. Es wurden sogleich Verhaftungen, Untersuchungen und beruhigende Maßregeln angeordnet, die die Ruhe bald wieder herstellten. — Die Exemtion der Mennoniten übe

Digitized by Google

allerdings den schädlichsten Einfluß auf den allgemeinen Geist aus. Für das Leben, das der Unterthan für den Staat einsetze, gäbe es keinen Ersatz, und der Mennonit, der durch die Exemtion im ruhigen Betriebe seiner Wirthschaft bleibe, während sein lutherischer Nachbar wegen der Aushebung nur mit halber Kraft sein Feld bestellen kann, werde täglich mehr ein Gegenstand des allgemeinen Hasses. Es könnten leicht furchtbare Excesse ausbrechen, wenn das Volk wirklich im Landsturm bewaffnet auftreten sollte, und die Mennoniten es sich einfallen ließen, müßige Zuschauer zu bleiben.

In Pommern und den Marken funktionirten die Einrichtungen des Edikts am besten, und ganz nach Wunsch. Diese kräftige, kriegerische und loyale Bevölkerung hatte, wie wir gesehen haben, schon vor der Emanirung des Edikts Alles zur Landesvertheidigung geleistet, was von ihr erwartet werden konnte. Die Bestimmungen des Edikts hatten diesen Geist in seiner Entwicklung nicht gestört. Im Gegentheil, man verstand hier theilweise die Motive nicht, welche der Deklaration vom 17. Juli zu Grunde lagen. So hatte Fürst Wittgenstein als Chef des Departements der höheren und Sicherheitspolizei ein Cirkular an die Militärgouvernements gerichtet mit der Anfrage, welche Sicherheitsmaßregeln sie für die durch den Landsturm geschaffenen Verhältnisse getroffen hätten. Aus Stargard, und wahrscheinlich auch von anderswo, waren Antworten eingetroffen, welche sich auf andere Gegenstände, wie z. B. die Fürsorge bei etwaiger Verwüstung für die Zurückgebliebenen oder zu Flüchtenden bezogen, während betont wurde, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Landsturmmännern Sache von deren Kommandanten sei. Deshalb wies Wittgenstein noch einmal darauf hin, daß er wissen wolle, welche Vorkehrungen getroffen seien für den Fall, daß Landsturmmänner den aufgeregten, regellosen Zustand, der durch den Krieg und die allgemeine Noth und

Digitized by Google

Verdienstlosigkeit geschaffen sei, und ihre Bewaffnung benutzten, um bei Abwesenheit des Militärs ihrer Privatleidenschaft zu fröhnen und die öffentliche und Privatsicherheit zu stören. Er will wissen, ob durch Bürgerwachen und sonstige exekutive Schutzmaßregeln genügende Sicherheit vorgesehen sei.[32])

Das Gouvernement in Stargard erwidert am 1. September, daß es nicht in der Lage sei, für solche Fälle andere Vorkehrungen zu treffen, die nicht schon in der Einrichtung des Landsturms liegen.

Fürst Wittgenstein giebt sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, sondern schreibt unterm 9. September, daß für die von ihm gemeinte Eventualität keine Vorkehrungen „schon in der Einrichtung des Landsturms lägen". Das Verlassen der Ortschaften wäre schon nach dem Edikt eine Ausnahme, jetzt nach der Deklaration vom 17. Juli aber kaum zu erwarten. Dagegen sollten die Orts- und Polizeibehörden nach der letzteren Bestimmung zurückbleiben und diese müßten beispielsweise mit dem nöthigen Personal versehen sein, um Hab und Gut der ausgezogenen Landsturmmänner zu schützen und Zustände der Anarchie, die aus den früher angegebenen Gründen leicht eintreten könnten, zu verhüten. Auch wegen Bewachung der Gefangenen müßten nähere Bestimmungen getroffen werden. Ebenso verlange die Anordnung, daß der Landrath bei Annäherung des Feindes seinen Posten verlassen solle, eine Fürsorge für die Zeit des Interimistikums, bis die Militärbehörden den Landrath ersetzt hätten.

Im Sinne der Hardenbergschen Randbemerkung kann man wohl sagen, daß die erstere Befürchtung bei dem Charakter der damaligen preußischen Landbevölkerung eitle Gespensterfurcht war. Die übrigen Anfragen verrathen unnöthige Regierungssucht.

---

[32]) Hardenberg bezeichnet am Rande der Akte dies Alles als unnöthig.

Digitized by Google

Auch aktiv im Felde ist der Landsturm in der Mark und Pommern bei einigen Gelegenheiten aufgetreten. Veranlasser davon war in beiden Fällen der Kronprinz von Schweden, von dessen Vorliebe für den Landsturm wir schon gehört haben.

Am 17. September meldet von Schuckmann dem Staatskanzler, daß sich nach dem 8. Bulletin des Kronprinzen von Schweden 3000 Mann des Preußischen Landsturms bei Lenzen in Bewegung gesetzt haben und die Elbe passirt seien, um, wie es dort heißt, „die alten Preußischen Unterthanen zu beschützen". Auch die Kurmärkische Regierung erwähnt in ihrem Zeitungsberichte dieses Aufgebots, jedoch höchst kurz, ohne von dem Umfange und der Ursache etwas zu sagen. Nach privater Erkundigung des Berichterstatters habe sich der Landsturm in der Priegnitz selbst dem Kronprinzen dazu erboten, was dieser angenommen. Da jedoch nicht allein Ernte und Saat in der Priegnitz, sondern auch die Armeelieferungen dadurch gehindert werden, so hat die Regierung bereits auf Zurückberufung dieses Landsturms angetragen. Auch hat der Fürst von Wittgenstein das Landsturmedikt nebst der Deklaration vom 17. Juli und der Kabinetsordre vom 7. August an den General von Krusemark geschickt, um es Sr. Königl. Hoheit mitzutheilen. Auch der Kommandant des Belagerungskorps von Stettin soll den Landsturm zu seiner Unterstützung ohne Vorwissen des Militärgouvernements aufgeboten, dieses aber Vorstellungen gemacht und das Aufgebot redressirt haben.

Hierzu schreibt das Militärgouvernement aus Stargard am 4. Oktober, daß nach einer Nachricht des Generallieutenants Grafen von Tauenzien der Kronprinz von Schweden beabsichtige, die vor Stettin und Küstrin stehenden Truppen anderweitig zu beschäftigen und die Blokade durch den Landsturm führen zu lassen. Auch Graf von Tauenzien sei von den Nachtheilen überzeugt, welche diese Maßregel in militärischer Hinsicht und für die bürgerlichen Verhältnisse herbeiführen

Digitized by Google

würde und hat deshalb mit der Ausführung des Befehls bis auf ausdrückliche Ordre von Sr. Majestät gewartet. Nach dem Sinne der Kabinetsordre vom 7. August ist es unstatthaft, den Landsturm zum permanenten Dienst in der Einschließungslinie bei einer Belagerung zu verwenden. Er ist nur bestimmt, bei einem coup de main die regulären Truppen in Masse zu unterstützen, oder im Falle, daß das Belagerungskorps an irgend einem Punkte durch einen überlegenen Ausfall zurückgedrängt wurde, demselben in einer günstigen Position zum Replis zu dienen. Für diesen Fall sind die nöthigen Vorkehrungen getroffen, um für dringende Fälle in wenigen Stunden 3 bis 4000 Menschen, bei längerer Frist aber, aus einer Entfernung von 7 bis 8 Meilen 20 bis 25 000 Mann zur Disposition des die Blokade kommandirenden Generals zu stellen. Dies war nöthig, weil die Blokadekorps durch den Abgang mehrerer vom General von Tauenzien zur aktiven Armee berufenen Truppen sehr geschwächt sind. Aber der General von Ploetz war auch damit einverstanden, daß eine permanente Zuziehung des Landsturms in die Einschließungslinie ohne gänzliche Störung aller Gewerbe gar nicht ausführbar sei. Der Kronprinz von Schweden muß die ihm vom Gouvernement mitgetheilten Anordnungen betreffs des Landsturms mißverstanden und daraus auf die Möglichkeit eines permanenten Gebrauchs desselben geschlossen haben. Die Nachtheile dieses Gebrauchs desselben bei der Blokade sind die, daß der Feind sich leicht durch glückliche Ausfälle verproviantiren und die Frucht von sechsmonatlichen Anstrengungen rauben würde; daß ferner in ganzen Distrikten völliger Stillstand aller Gewerbe, Paralysirung der Fuhrkräfte, Aufhören aller baaren und Naturalleistungen an den Staat eintreten würde. Es wird deshalb gebeten, den Antrag des Kronprinzen abzulehnen.

Der Bescheid lautet, daß der Kronprinz bereits vor Ein-

Digitized by Google

treffen dieses Schreibens auf die richtige Verwendung des Landsturms aufmerksam gemacht worden sei.

Von der sonstigen Thätigkeit des Landsturms in diesen Gegenden erfahren wir noch aus einem Bericht des Berliner Militärgouvernements vom 1. Januar 1814, daß sich bei den aus Magdeburg stattgehabten Ausfällen der Landsturm wiederum sehr werkthätig gezeigt habe. Ein Landsturm-Unteroffizier sei an der Folge einer vor dem Feinde erhaltenen Schußwunde gestorben.

Hierher gehört auch wohl der von demselben Gouvernement gleichzeitig mitgetheilte Rapport des Lieutenants im Landsturm Tiekert d. d. Lüderitz den 29. November 1813, welcher geeignet ist, ein Licht auf die Stimmung in den betreffenden Kreisen zu werfen. „Sr. Excellenz Hochwohlgeboren des Herrn General von Beer habe ich unterhänigst zu melden daß alle meine abgeschickten Patrouillen die sicherste Nachricht bringen, daß sich die ganze Gegend ruhig verhält. Insbesondere habe ich dero Hochwohlgeboren noch mitzutheilen, daß ich den Sonnabend Abend einem Volksjubel mit beigewohnt habe, der uns bald beschimpfen möchte; eine solche Freude habe ich auf unsernseitigen Elbufer noch nicht mit beigewohnt, als in Tangermünde, wo ich auf einige Stunden hingeritten war. Vormittag hatte der Prediger eine bedeutende Rede gehalten über die neue Organisirung der Landwehr und des Landsturms, wie sich ein jeder der Waffen bemächtigen solle, um Preußens und Deutschlands Freiheit zu erkämpfen, worüber sich die ganze Bürgerschaft freuet. Die ganze Stadt wurde des Abends erleuchtet; der neu erwählte Kommandant, Herr Garn, wurde mit Pauken- und Trompetenschall durch eine Menge Schützen abgeholt. Von seiner Wohnung bis zum Markt wurde gesungen: Nun danket Alle Gott. Auf dem befindlichen Markt wurden mehr als hundert Freudenschüsse gethan und dabei: „es lebe Friedrich Wilhelm,

Digitized by Google

unser getreue König" gerufen. Von da wurde der Herr Kommandant Garn wieder nach seiner Wohnung begleitet, wo an dessen Fenster ein Bildniß des Kaisers Napoleon auf einem Krebs reitend, woselbst einige Kosacken denselben verfolgten, aufgestellt war. Nach diesem wurden mehrere Bouteillen Wein auf unseres guten Königs Gesundheit ausgeleert und das Vivatrufen und Schießen hat erst den Montag früh um 3 Uhr aufgehört . . ."

Auch in Schlesien hat der Landsturm eine „Aktion im Kleinen" gehabt. Das dortige Militärgouvernement theilt am 4. Oktober mit, daß die Organisation des Landsturms nach den neuen Gesichtspunkten vom 17. Juli und 7. August größtentheils vollendet sei, und daß derselbe eine große Masse von Streitkräften und besonders auch von solcher Mannschaft aufweise, die sich nöthigenfalls den stehenden Truppen anschließen kann. Die Bewaffnung, namentlich mit Feuergewehr, sei freilich noch unvollkommen. Die Fanale, Bestimmung der Kommunikationslinien, Verabredung der Richtungen des Landsturms nach den verschiedenen Bewegungen der Armee bei eintretender Gefahr, Alles dies sei vorgesehen und angeordnet. Auch habe man schon Gelegenheit zur Aktion im Kleinen gehabt. Als im Monat August die Armee des Generals von Blücher zu einer retrograden Bewegung genöthigt war, wurde sogleich in den Gebirgsgegenden und dem unteren Theil von Schlesien der Landsturm aufgeboten, um die Bewegungen der Armee zu unterstützen. Nach der Schlacht an der Katzbach blieb das Aufgebot bestehen, mit der Bestimmung, die vielen versprengten Franzosen, Nachzügler und Marodeure, sowie die Ausreißer von der Landwehr und den Linientruppen zu sammeln und aufzugreifen, die eroberten Feldgeräthe und Trophäen in Sicherheit zu bringen, überhaupt die Schlachtfelder aufzuräumen und die ganze Gegend von vagirendem Gesindel zu reinigen. Alle diese Zwecke habe

Digitized by Google

er erfüllt. Weitere Gelegenheit zur Thätigkeit werde er vielleicht bei der Belagerung der Festung Glogau erhalten, da er zur Disposition des dort kommandirenden Generals gestellt sei. Auch habe bei einem neuerlichen Ausfall bereits der Landsturm der Stadt Beuthen sich recht gut benommen, indem derselbe dem Feinde mit entschlossenem Muthe entgegen gegangen ist und dadurch zu seinem Rückzuge mitgewirkt hat. Der Geist der Bevölkerung sei gut und so, daß man in der Noth auf ihn zählen könne. Wo es anders sei, wären die Behörden daran Schuld. Man habe sich deshalb die richtige Wahl kräftiger Oberkommandanten besonders am Herzen liegen lassen. Unordnungen seien nur im Striegauschen Kreise vorgekommen, wo bei der Vereidigung einiger Gemeinden der Kommandant, der Ortspfarrer und der Beamte thätlich gemißhandelt worden seien. Die renitenten Gemeinden hätten den Letzteren auch beraubt und im Beamtenhause mehrere Zügellosigkeiten durch Zerschlagen der Möbel verübt. Der Fehler sei gewesen, daß die Gemeinden nicht einzeln vereidigt, sondern alle auf einen Ort zusammenberufen worden seien.

In Ostpreußen ging man, wie schon bemerkt, unbegreiflicherweise erst ziemlich spät mit Ernst an die Einrichtung des Landsturms. Ostpreußen hatte die Initiative bei Einrichtung der Landwehr ergriffen und war den übrigen Provinzen darin vorangegangen. Dann war der Kriegsschauplatz weiter nach Westen verlegt worden und Ostpreußen war hauptsächlich durch den Durchzug der russischen Truppen belastet worden. So ist es vielleicht zu erklären, daß die Aufsicht der Regierung eine weniger straffe, der Zusammenhang ein lockerer war. — Erst am 16. November theilt Hoffmann von Berlin aus dem Staatskanzler mit, daß nach Zeitungsberichten aus Königsberg dort mit vielem Prunk und patriotischem Aufwand das Vereidigen des Landsturms vorgenommen werde. Dasselbe hätte spätestens im Mai geschehen

müssen. Wenn man dort auch vielleicht schon vor der Deklaration vom 17. Juli von der Unausführbarkeit des Edikts überzeugt gewesen sei und gesehen habe, daß der Landsturm selbst in den bedrohten Gegenden nicht aufgeboten worden sei, so sei diese Schaustellung jetzt, wo das Institut gar nicht mehr in Betracht komme, geradezu lächerlich. Ostpreußen habe zwar manche Probe von Patriotismus geleistet, aber es sei auch den größten Theil der Grundsteuer, drei Viertheile der Domanialgefälle und sämmtliche Pfandbriefschulden schuldig geblieben; und während die Kaufmannschaft von Königsberg eine Stunde nach Eintreffen der Siegesnachricht von Leipzig 11000 Thaler für die Hinterbliebenen der Gefallenen gezeichnet hätte, dauerte das kleinliche Prunken mit geringfügigen Beiträgen, deren Anzeige buchstäblich die Druckkosten nicht werth sei, fort.

Auch die Bestimmung der Deklaration vom 17. Juli, daß Bürgermilitär errichtet werden sollte, scheint in Ostpreußen nicht befolgt worden zu sein. So beklagt sich der Magistrat von Memel am 13. November beim Könige und Hardenberg, daß bei ihm, trotzdem Memel über 300 Landsturmmänner habe und die handeltreibende Stadt sehr unter der Einrichtung des Landsturms leide, das Bürgermilitär nicht formirt werde, sondern nach einer neuerlichen Bestimmung des Oberlandsturmkommandanten, des Polizeidirektors Flesche, der Landsturm fernerhin bestehen solle, weshalb jetzt dessen besondere Vereidigung anbefohlen sei. Sie bitten um dieselbe Vergünstigung wie andere Städte. — Durch Kabinetsordre vom 15. Dezember wird das Militärgouvernement zu Königsberg angewiesen, dem Verlangen des Magistrats und den Bestimmungen vom 17. Juli und 8. August gemäß zu handeln.

Die Einführung des Bürgermilitärs stieß auch sonst auf Schwierigkeiten. Zu der Bildung desselben sollte in den

Digitized by Google

Städten, welche über 300 Landsturmmänner haben, unter Zuziehung der bisherigen Bürgergarde ein Drittel des Landsturms verwendet werden. Das Militärgouvernement zu Stargard schreibt nun am 17. November, daß man nach dieser Vorschrift zu handeln gesucht habe, aber erstens wegen der fehlenden Bestimmung rathlos gewesen sei, wie dieses Drittel auszulesen sei, dann aber auch der Thatsache gegenüber gestanden habe, daß ein Drittel in den kleinen Städten des Gouvernements nicht zu den betreffenden Zwecken, dem Wach-, Transport- und Ordonnanzdienst ausgereicht habe, zumal man der Ansicht gewesen sei, daß nur solche Individuen zum Dienst heranzuziehen seien, die nach den Grundsätzen des Bürgergarden-Reglements dienstfähig und dienstpflichtig wären. Alle nicht selbständigen Personen d. h. solche, welche unter väterlicher. vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen, ebenso öffentliche Beamte seien ausgeschlossen worden. Es kämen nämlich nicht mehr § 1 des Edikts vom 21. April, sondern die Städteordnung und § 44 der Deklaration in Betracht. Wollte man die öffentlichen Beamten heranziehen, so leide der Dienst, und wollte man Knaben von 15 Jahren, Gesellen, Lehrburschen, Dienstboten nehmen, so würden nicht allein ihre Ausbildung und die Gewerbe darunter leiden, sondern es würden auch oft aus einem Hause mehrere Personen den Dienst verrichten müssen. Dann handle es sich darum, ob und in welcher Weise die frei bleibenden zwei Drittel das dienstthuende Drittel entschädigen müßten. Es wird deshalb um höheren Entscheid gebeten, auch darüber, ob dem Antrag verschiedener Magistrate, den ganzen Landsturm heranzuziehen, Folge zu geben sei.

Ein wunderbarer Gegensatz: in Ostpreußen kümmert man sich um das Edikt und seine Deklarationen gar nicht und thut, was man will, und hier hat man auch bei den kleinsten

Digitized by Google

Details der Ausführung nicht den Muth, nach eigenem Ermessen zu handeln.

In Berlin hatte sich das Militärgouvernement inzwischen nach Kräften gegen die Machinationen seiner Gegner zu wehren bestrebt.

Auf die Einwendungen des Justizministers über die Gesetzwidrigkeit der Landsturmgerichte schrieb es am 12. Juli an den König, daß das Edikt ja selbst ausdrücklich in § 24 die Bestrafung den Schutzdeputationen und nicht den Kriminalgerichten übertragen habe. Danach wäre das Verlangen des Justizministers gesetzwidrig. Die Form, die derselbe ebenfalls gesetzwidrig findet, sei im Edikt nicht vorgeschrieben; sie war also der näheren Festsetzung überlassen. Man habe für Berlin eine besondere Form gewählt und die Gewalt in die Hände bekannter rechtlicher Männer von Bildung, vorzüglich aus der Klasse der Justizbeamten gelegt. Die von Zweiflern und Schwächlingen gefürchtete Gefährlichkeit für die innere Ruhe und Sicherheit sei durchaus nicht zu besorgen. Majestät möge ihre Bemühungen durch bestimmte Verfügungen unterstützen.

Wie aus einem Schreiben des Gouvernements vom 14. Juli hervorgeht, hat der Staatskanzler am 5. desselben Monats die Besetzung der Wachen durch Landsturmmänner aufgehoben. Das Gouvernement weist darauf hin, daß diese Anordnung eine Folge der einseitigen Vorstellung des Polizeipräsidenten Lecocq sei, der inzwischen aber auch von seinen Ansichten zurückgekommen sei. Es rechtfertigt dann, bedauernd, daß es vorher nicht darüber gehört worden sei, seine Handlungsweise und erklärt den Wachtdienst als absolut nothwendig für die Ausbildung des Landsturms. Es glaubt, die Fortschritte in dieser Angelegenheit nicht mehr suspendiren zu können. Ein Bürgerwachtinstitut neben dem Landsturm sei ein Unding. Es werden dann die Uebelstände angeführt, die sich ergaben, als die Bürgergarde zur Zeit, wo der Land-

Digitized by Google

sturm noch nicht formirt war, neben demselben fungiren mußte. Die Dispensation derselben vom Landsturm habe eine Desorganisation herbeigeführt. Das Edikt habe die Landsturmwacht zwar nicht angeordnet, aber auch nicht verboten. Die öffentliche Sicherheit werde durch dieselbe nicht gefährdet. Dies sei in den kleinen Städten und auf dem platten Lande schon bewiesen, aber auch in Berlin, wo man den zahlreichen Pöbel in Betracht ziehen muß, hätten die richtigen in Uebereinstimmung mit dem Polizeipräsidenten getroffenen Maßregeln jede Besorgniß verscheucht. Aus der eingereichten Instruktion sei zu ersehen, daß der Wachtdienst nur sicheren Leuten anvertraut sei. Es wird gebeten, die angeordneten Verfügungen nicht zu stören. „Nur die Feinde der guten Sache wirken auf allen Seiten, um die große dem Feinde so fürchterliche Maßregel des Landsturms zu lähmen. Sie wirken auf die vielen feigherzigen Schwächlinge und kleinlich Gesinnten unter dem Volke, und vorzüglich unter den öffentlichen Beamten.

Aus dieser Instruktion und der beigefügten Nachweisung geht hervor, daß Niemand, der kein Eigenthum oder keine Einnahme hat, zur Wache verwendet werden darf. Ebenso sind ausgeschlossen: alle fremden, unverheiratheten Gesellen, Landsturmpflichtige vom 15. bis 17. Lebensjahre, diejenigen, welche ein Verbrechen begangen haben oder sonst verdächtig sind; ebenso die bei der Landsturmkavallerie oder dauernd beim Feuerlöschdienst Angestellten.

Zwei Tage darauf, am 16. Juli, kann dieselbe Behörde melden, daß die Organisation des Landsturms, dieser „großen und dem Feinde so fürchterlichen Maßregel“, „ungeachtet der Bemühungen der dagegen aufgetretenen Gegner“ durchgeführt worden ist. Der gutgesinnte Theil des Volkes sehe es hinlänglich ein, welche Kraft dadurch dem Feinde entgegengesetzt wird und freut sich, von seinem geliebten Monarchen zu der

Digitized by Google

hohen Ehre berufen zu sein, für ihn die Waffen zu ergreifen. Wenn auch Feinde der guten Sache andere Ansichten zu verbreiten suchten, so sei man im Allgemeinen ganz über den Zweck des Landsturms im Einverständniß. Alles sei darüber aufgeklärt worden, daß es sich nicht um offenen Angriff des Feindes handle, sondern daß derselbe unter beständiger Unsicherheit leiden solle. Die früher häufiger, jetzt seltener stattfindenden Waffenübungen wurden deshalb eifrig besucht. Dieselben seien auf Alles ausgedehnt worden, was zu der wirksamen Verwendung des Landsturms nöthig sei, aber immer mit Rücksicht auf die Wirthschaftsgeschäfte und die bürgerlichen Gewerbe. So habe eine Kolonne des Teltowschen Kreises eine Rekognoscirung bis an die sächsische Grenze ausgeführt. Der General von Zawadzki habe mit einer anderen Kolonne vergeblich die erstere zu überfallen und ihren Zug zu stören gesucht, — Fortwährend sich ablösende Patrouillen dienen noch immer zur vollständigen Deckung des Elbufers und der sächsischen Grenze. Durch diesen Dienst wird Selbstvertrauen und Patriotismus ungemein gehoben. Die einzelnen Kommandeure sind Alle gediente Soldaten. Auch die Kreisdivisionäre haben alle Vertheidigungsmaßregeln getroffen.

Der König spricht am 21. Juli sein Wohlgefallen über die berichteten Resultate aus und ist der Ueberzeugung, daß auch diejenigen Abänderungen jetzt eingeleitet werden, welche der Landsturm nach den darüber jetzt erlassenen Verfügungen erleiden soll.

Diesen Verfügungen gemäß und jetzt scheinbar mit einigen Gründen der Gegner einverstanden meldet das Gouvernement am 13. August, daß in Uebereinstimmung mit der Ordre vom 17. Juli[33]) der bisherige Ausschuß aufgelöst worden sei.

[33]) An diesem Tage werden die Kommandanten von Brauchitsch, der Polizeipräsident Lecoq, das Militärgouvernement und der Justizminister, sämmtlich in Berlin, von der neuen Deklaration des Land-

Die Formation der Landwehr sei vollendet. Zwar habe die Bildung des 5. Bataillons Schwierigkeiten verursacht, weil so sehr viel Freiwillige — über 5000 — die Zahl der zur Aushebung Geeigneten sehr gemindert habe; doch sei auch dies zu Stande gekommen. — Den neuesten Bestimmungen gemäß sei man zur Bildung von Bürgerbataillonen geschritten, welche an die Stelle der Bürgergarde treten und unter die Polizei gestellt werden und eine selbstständige Autorität neben der Polizei, welche sich bei dem Landsturm als schädlich erwiesen, nicht beanspruchen. Die Bürgergarde soll etwa auf ein Drittel des Landsturms kommen.

VIII.

Die Deklaration vom 17. Juli 1813. Resultate.

Scharnweber hatte in seinen Denkschriften für Aufhebung des Landsturms plaidirt. Er hatte seinen Gegnern zugestanden, daß man nach schicklichen Gründen für dieselbe suchen müsse. Ein bloßes Nichtausführen der vorhandenen Vorschriften hatte er deswegen für schädlich erklärt, weil schon das Vorhandensein derselben vielfach lähmend wirke, und weil dann eine Menge Kräfte, mit welchen der Staat rechnen müsse, unbenutzt blieben. Er hatte von den zu ergreifenden Maßregeln verlangt, daß sie einfach und schnell wirksam seien, aber die Nachtheile des Edikts vermieden. Ausgeschlossen müßten vor allen Dingen sein das Verheerungssystem mit Ausnahme der Festungsumgebungen; ein so allgemeines Auf-

---

sturmedikts benachrichtigt. Dem Militärgouvernement werden neue Bestimmungen wegen der Reserve für die Landwehr, wegen der Disziplinarstrafen der Landsturmmänner, sowie wegen Aufgebot des Landsturms in Aussicht gestellt. Vom Justizminister verlangt der König eine solche wegen schneller Bestrafung der Landsturmmänner, welche sich gegen Eigenthum und Sicherheit vergangen haben.

Digitized by Google

gebot, daß die Feinde berechtigt sind, jeden Mann über 15 Jahren als Soldat zu behandeln; die Auflösung der bürgerlichen Ordnung; alle übrigen Bestimmungen, welche die Humanität und Würde des Staates verletzen. In seinen positiven Vorschlägen wünschte er die Heranziehung des abkömmlichen und disponiblen Landsturmmaterials zur Bildung einer Landwehrreserve, aus welcher der Abgang in dieser regelmäßig ersetzt werden könnte. Ein weiteres Mittel zur Benutzung dieser Kräfte war für ihn die Bildung von Volontärkorps, deren zahlreiches Zustandekommen er bei dem augenblicklich herrschenden Geiste erhoffte.

Alle diese Forderungen sehen wir, bis auf die letzte, in der Deklaration vom 17. Juli erfüllt.

Trotzdem hat Meinecke Recht, wenn er dieselbe als ein Kompromiß bezeichnet. Glaubte doch Bach, dem die amtlichen Akten nicht zu Gebote standen, in seiner Biographie Hippels (S. 212. 1) wegen einiger Uebereinstimmungen mit der Hippelschen Denkschrift diesen für den Verfasser ansehen zu können. Hardenberg hat den Entwurf eigenhändig verfaßt, dabei aber die Meinungen seiner Räthe, und nicht zum wenigsten die Scharnwebers dabei zu Rathe gezogen.

Unter dankbarer Anerkennung der mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, welchen sich die getreuen Unterthanen bei der Aufstellung der Landwehr und des Landsturms und überhaupt zur Vertheidigung des Vaterlandes unterzogen haben, und in der Hoffnung, daß jener Gemeingeist, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, fortdauern werde, erklärt Se. Majestät, daß er doch glaube, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen fordern zu müssen, „die wirklich nothwendig sind, und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt.“ Der Landsturm solle zwar in seiner bisherigen Einrichtung bestehen bleiben,

Digitized by Google

doch solle die allgemeine Verpflichtung dazu beschränkt werden. Es solle aus den Landsturmmännern eine Landwehrreserve gebildet werden, für deren Einrichtung eine besondere Verordnung in Aussicht gestellt wird. Auf dem Lande und in den kleinen Städten, die noch nicht dreihundert landsturmpflichtige Männer haben, soll immer nur ein Drittel des Landsturms wochenweise zur Dienstleistung herangezogen werden. Auch sollen Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn allemal der Verpflichtung zum Dienst vorgehen, so lange der Feind nicht in der Nähe ist. In den größeren Städten, „wo die Gewerbe am wenigsten mit militärischen Bestimmungen vereinbarlich sind", sollen aus dem Drittel der Landsturmmänner, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnieen formirt werden, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Vorhandene Bürgergarden treten mit ihren Uniformen in dieselben ein; ebenso sollen die Schützenkompagnieen erhalten bleiben. In diesen Städten fällt die Stellung des Landsturms fort; sie haben aber ihren Antheil zur Landwehrreserve zu stellen. Landsturm und Bürgerkompagnien stehen außer unter ihren vorgesetzten Kommandanten überall unter den Polizeiobrigkeiten des Orts. Die Schutzdeputationen werden aufgehoben; an ihre Stelle treten Kommandanten und Polizeiobrigkeiten. Für Berlin wird dies noch besonders bestimmt und noch darauf hingewiesen, daß auch die Instruktion vom 25. Juni über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm völlig außer Kraft trete, sowie daß der Wachtdienst in Ermangelung des wirklichen Militärs von den Bürgerbataillonen versehen werde. Die übrigen Paragraphen der Deklaration enthalten Bestimmungen über das Recht des Aufgebots des Landsturms, über das Zurückbleiben sämmtlicher Justizbehörden,

Digitized by Google

sowie der Lokalpolizei- und Kommunalbehörden bei Einbruch des Feindes, über Beschränkung der Landsturmexercitien und andere von minderer Bedeutung. Die Räumung ganzer Ortschaften und Verwüstung von Bezirken wird von der Anordnung der Militärgouvernements abhängig gemacht.

Wie man sieht, erfüllte diese Deklaration alle Forderungen Scharnwebers, aber auch die Lecoqs und Wittgensteins. Der Landsturm war nicht aufgehoben, aber die Allgemeinheit dieser „fürchterlichen Maßregel" war bedeutend beschränkt, die schädlichen Folgen des Edikts, welche Scharnweber vorausgesagt, vermieden; und, die Wahrheit zu sagen, aus der allgemeinen Volksbewaffnung zur Bekämpfung und Vernichtung des Feindes war nicht viel mehr als ein Polizeiinstitut geworden.

Die Kabinetsordre d. d. Neudorff, den 7. August[34]) ist eine Ergänzung der Deklaration. Nach der Verordnung vom 17. Juli § 7 soll das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militärgouvernements auf allerhöchsten Befehl stattfinden. Ist es auch ohne diesen nothwendig, so soll es doch nur in den äußersten Fällen, wenn der Feind in der Nähe ist, geschehen, damit die Gewerbe, worauf die Erhaltung und der Wohlstand des Staates, ja selbst die Fortsetzung des Kampfes beruhen, nicht ohne Noth gestört werden. Der Landsturm soll dem Feinde nicht en front entgegentreten oder ihn durch taktische Fertigkeit besiegen, sondern er soll sich demselben nur in Verschanzungen und festen Plätzen widersetzen, hauptsächlich aber ihm im Rücken und auf den Seiten Abbruch thun. Auf diesen Zweck sollen auch die Exercitien des Landsturms gerichtet sein. Andere taktische Uebungen sollen nur insoweit beibehalten werden, als dadurch Ordnung und Disciplin er-

[34]) In diesem Falle bestätigen die Akten Scharnwebers Autorschaft. Das Brouillon ist von ihm mit Verbesserungen von Hardenbergs Hand.

Digitized by Google

zeugt werden. — Die Anwendung des Landsturms kann in zweierlei Weise geschehen. Entweder läßt er den Feind hindurch, verbirgt inzwischen seine Waffen und tritt dann erst zusammen, oder er zieht sich eine hinlängliche Strecke seitwärts der feindlichen Operationslinie, rechts und links. Er hält ihm Späher zur Seite und thut ihm jeden Abbruch, fängt die feindlichen Nachzügler, Munitionstransporte, Kommandos, Kouriere u. s. w. weg. So lange die Bewaffnung des Landsturms noch eine primitive ist, sollen Angriffe nur Nachts vorgenommen werden, wo das feindliche Feuergewehr unwirksam ist, namentlich, wenn der Feind an dem Tage ein hitziges Gefecht mit unseren Truppen bestanden hat und sich nun der Ruhe überläßt, oder, wenn er gesiegt haben sollte, sorglos den Schlummer sucht, oder wenn er Vorsichtsmaßregeln unterlassen haben sollte.

Es werden dann einzelne Fälle angeführt, wo diese Hülfe des Landsturms den Truppen von dem größten Nutzen sein kann. — Zu diesem Zwecke wird nicht immer der Landsturm eines ganzen Militärgouvernements aufgeboten zu werden brauchen, oder allezeit die sämmtliche Mannschaft aus einem Orte ausziehen. Es soll immer, wenn irgend möglich, ein Einvernehmen mit den kommandirenden Generalen bestehen. Nach jeder ausgeführten Operation kehrt die Mannschaft in ihre Heimath und zu ihrem Gewerbe zurück. Nur in dem Falle der numerischen Ueberlegenheit und hinter Verschanzungen läßt sich der Landsturm in einen Kampf mit dem Feinde ein, sonst soll er sich seitwärts ziehen, seine Waffen verstecken und in die Heimath zurückgehen. Nur im Dienste tragen die Offiziere die vorgeschriebene Auszeichnung. Die in den Städten überflüssig werdenden Landsturmwaffen sind an die Landwehrreserve abzugeben.

Am 21. Juli erfolgte eine neue Verordnung „wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm,“

Digitized by Google

die von Kircheisen gegengezeichnet ist, und am 31. d. deklarirte der König seine Verordnung vom 17. Juli auf den Wunsch desselben Ministers dahin, daß die örtlichen und städtischen Justizbehörden, auch das Kammergericht und die Oberlandesgerichte selbst bei feindlicher Okkupation ihre Thätigkeit fortsetzen und nur ihre Kassen und Depositen in Sicherheit bringen sollten. Das Obertribunal und das Justizdepartement dagegen sollten flüchten.

Mit der Verordnung über die Errichtung einer Landwehrreserve, die, wie wir gesehen haben, eine Folge der Deklaration war, vom 8. August ist die Gesetzgebung über den Landsturm abgeschlossen.[35])

Werfen wir nun nach dieser Darstellung, die, wie ich hoffe, alle Parteien genügend hat zu Worte kommen lassen, einen prüfenden Blick auf die Entwicklung dieses Instituts seine Bedeutung und die Ursachen seines frühzeitigen Rückganges, so müssen wir, im Sinne Scharnwebers, den Grund für seine mangelnde Lebensfähigkeit schon in seinem Ursprunge, in dem Edikte suchen. Die pomphafte, fast bramarbasirende Sprache desselben, deren leidenschaftlichen Ton, wie wir sahen, einer der Kritiker tadelte; die Oeffentlichkeit, mit welcher es seine Einrichtungen bekannt gab, die dieselben fast mehr als

---

[35]) Nur das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 bestimmt noch wegen des Landsturms: Er tritt nur in dem Augenblicke, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen: im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; es besteht aus allen Männern a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind b) aus allen Männern, die aus der Landwehr ausgetreten sind; c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an. Der Landsturm theilt sich ein, in die Bürgerkompagnieen in den großen Städten und in die Landkompagnieen.

Digitized by Google

bloße Drohung erscheinen ließen; das Bestreben, in dem bevorstehenden Kampfe, bei dem es doch unter Umständen auf ein zähes, ausdauerndes Ringen ankommen konnte, Alles auf einen Wurf zu setzen; die uniforme Behandlung von Stadt und Land, die gänzliche Außerachtlassung der besonderen Zustände in den großen Städten, waren Fehler, welche seiner Realisation hinderlich waren. Den Kardinalfehler hat aber Scharnweber treffend nachgewiesen, wenn er betonte, daß zu einem Kriege nicht blos Soldaten gehören, sondern auch diejenigen, die die Soldaten ernähren, die die nöthigen Mittel zur Erhaltung des Staates und der Armee zu erwerben suchen. Es war eine ungeheuerliche Idee, das ganze Volk, bis auf Greise, Krüppel, Weiber und Kinder bewaffnen und dem Feinde entgegenstellen zu wollen.

Dennoch gedieh, wie wir gesehen haben, bei den kernhaften und loyalen Elementen, aus denen die Nation bestand, die Organisation nicht schlecht. Man gehorchte, man duldete, und wo es der Ernst des Augenblicks erforderte, ging man mit ganzen Kräften an die Pflichterfüllung. Trotzdem darf man sich nicht verhehlen, daß eine Anforderung an die Kräfte des Ganzen nicht gestellt wurde, daß aber ein Fiasko eingetreten wäre, wenn die kommandirenden Generale, entgegen ihrer thatsächlichen Handlungsweise, auf die Kräfte des Landsturms reflektirt und ihn im ganzen nach dem Edikt zulässigen Umfange aufgeboten hätten. — Auch auf die Belebung und Erhaltung des kriegerischen Geistes im Volke wird das Institut nicht ohne Einfluß gewesen sein.

So beschränkt sich das Leben desselben in seiner damaligen Form auf das Jahr 1813. Zwar bestand es auch nach der Deklaration de jure fort; aber jede Art von Bethätigung desselben wird von der Regierung ungern gesehen. Die Versuche, welche das Ostpreußische Militärgouvernement machte, entgegen der Deklaration und der Kabinetsordre den Land-

Digitized by Google

sturm auch in den größeren Städten weiter aufrecht zu erhalten, und zwar mit der Begründung, daß die Bürgerkompagnieen zu theuer wären, wurde von Schuckmann am 26. Januar 1814 als Eigenmächtigkeit beim Könige denunzirt. Eine Kabinetsordre vom 4. März verwies dem Gouvernement dieselbe und empfahl fleißigere Beachtung königlicher Verordnungen. Auch sei es ganz ungehörig, den Landsturm, wie in Ostpreußen geschehen, zu Paraden und Eskorten bei durchreisenden hohen Personen zu verwenden; derselbe sollte vielmehr nach des Königs Willen als das letzte National-Vertheidigungsmittel nur zu diesem höchst ernsten wichtigen Zwecke benutzt und eingeübt, keineswegs aber zu Spielereien gebraucht werden, welche den Bürger und Bauern auf eine unverantwortliche Weise seinem Gewerbe entziehen. Selbst zu militärischen Transporten solle der Landsturm nur dann gebraucht werden, wenn kein Militär in der Nähe ist.

Eine andere Kabinetsordre von demselben Datum verbietet sämmtlichen Militärgouvernements die Festsetzung der Landsturmübungen, zumal eine solche noch kürzlich im Glogauschen Regierungsdepartement zu einem großen Exzesse Veranlassung gegeben habe.

„Das Volk meint," berichtet der Regierungsrath Richter d. d. Ziesar, 4. September 1813, „der Landsturm sei so gut als aufgehoben und duldet willig alles Uebel, was der Feind ihm zufügt. Es giebt, was derselbe verlangt, und so findet dieser alle die Subsistenzmittel, welche nach dem Gesetze ihm abgeschnitten werden sollen." Man war eben schon lange von dem ursprünglich geplanten Defensivsystem zur Offensive übergegangen, und so konnten die Maßregeln, die ein integrirender Bestandtheil des ersteren waren, jetzt ja ruhig bei Seiten gelassen werden.

Daß bei solcher Auffassung die begeisterte Willigkeit des Volkes auch in den Provinzen nachließ, und Versuche, das

Digitized by Google

Institut in Thätigkeit zu setzen, keine besonderen Resultate hatten, ist nicht zu verwundern. Als im Oktober noch einmal vorübergehend die Gefahr einer feindlichen Invasion der Marken nahte, wurde auch der Landsturm vom Militärgouvernement zur Besetzung der Ueberschwemmungslinien wieder aufgeboten. Die Probe verlief übel genug. Der General von Elsner, der ihn zu kommandiren hatte, erklärte ihn für „durchaus unfähig, wirksame Hilfe zu leisten". Gedrückt durch die vielen Transporte und sonstigen Arbeiten seien die Leute gefühllos und ungehorsam, stellten sich entweder gar nicht oder schlichen wieder davon, sodaß statt 6000 Mann kaum 1200 zusammengebracht seien, wovon ein großer Theil, und selbst Offiziere, auch schon wieder fortgegangen sei.[36])

Am 14. April 1814 bittet das Berliner Militärgouvernement, die Landsturmdivisionäre von ihren Posten entheben zu dürfen und ihre Funktion, solange der Landsturm noch nicht ganz aufgehoben wäre, den Gendarmerie-Brigadiers übertragen zu dürfen. Zugleich wird für die Divisionärs, „die während der verflossenen Zeit mit so großer Energie zu voller Zufriedenheit ganz ohne Entschädigung ihr Amt bekleidet hätten", eine Remuneration von 150—200 Thalern erbeten.

Die glücklichen Ereignisse des Feldzuges machten es unnöthig, daß „das letzte Nationalvertheidigungsmittel" in Anspruch genommen wurde; aber auch die von Scharnweber vorausgesagte Benöthigung in Ackerbau und Industrie an rüstigen Händen hätte die Möglichkeit desselben und das Verlangen nach ihm in den Hintergrund gedrängt. Machten doch am 24. April 1814 mehrere kurbrandenburgische Repräsentanten bei ihren Vorschlägen, wie dem ungeheuren Arbeitermangel und dessen Folgen im Handel, Industrie und Landwirthschaft abzuhelfen sei, darauf aufmerksam, daß die Provinz

[36]) Meinecke, Boyen 1 S. 299 f.

Digitized by Google

vom 1. Januar bis 30. September 1813 37 975 Mann für den Kampf gestellt hat, und bittet deshalb, daß die Aushebung zur Landwehrreserve ganz unterbliebe, und selbst aus den im Felde stehenden Kompagnieen der Linientruppen und Landwehr oder auch nur der letzteren eine gewisse Anzahl Inländer beurlaubt und durch Offiziere zurückgeführt würden. Die glücklichen Ereignisse würden dies ja wohl ermöglichen.

Nur einmal giebt der Landsturm noch ein Lebenszeichen von sich. Im Jahre 1816 wird bei einem größeren Exzeß, der sich in Nietleben bei Halle an dem dort immer am Himmelfahrtstage stattfindenden Volksfeste ereignete, vom Oberförster Reiche zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ordnung der Landsturm aufgeboten. Dies erregte durchaus das Mißfallen der Regierung, wenn sie auch geneigt war, den Oberförster mit der herrschenden Noth zu entschuldigen.

Das Institut bestand ja noch immer, die Aufhebung war keine vollständige gewesen; aber Versuche, die Leiche zu galvanisiren, waren verboten.

Digitized by Google

Anhang.

Der Landsturm in den anderen deutschen Staaten.

Haben wir in Vorstehendem gesehen, daß man in Preußen, der eigentlichen Wiege dieses Institutes, an maßgebender Stelle schon im Sommer des Jahres 1813 zu der Erkenntniß gekommen war, daß der Landsturm in dem ursprünglich geplante Umfange und Sinne nicht durchzuführen war, und war er hier durch die Julideklaration auf eine ziemlich harmlose Stufe herabgesetzt worden, so behielt er in dem Vertheidigungs- und Vernichtungssystem gegen Napoleon doch immer noch eine große Bedeutung. Die Werthschätzung, die ihm Gneisenau und Boyen zu Theil werden ließen, theilte, wie wir gesehen haben, auch der Kronprinz von Schweden. Auch bei den übrigen verbündeten Mächten muß man großen Werth auf ihn gelegt haben, denn nach einem Beschlusse derselben im December 1813 mußten die deutschen, von der französischen Okkupation befreiten Staaten neben der Landwehr auch den Landsturm nach preußischem Muster organisiren. In den beiden mecklenburgischen Herzogthümern war dies schon gleichzeitig und in Uebereinstimmung mit Preußen geschehen. Bayern hatte in seiner Nationalgarde eine den preußischen Institutionen ähnliche Einrichtung und brauchte in der Verordnung, die allgemeine Landesbewaffnung betreffend, vom

Digitized by Google

27. Oktober 1813 nur noch einige Zusatzbestimmungen, die namentlich die Nationalgarde dritter Klasse, die sich ungefähr mit dem Landsturm deckte, betrafen, hinzuzufügen. Alle übrigen Staaten führten, meist im December 1813, die letzte im Januar und Februar 1814 Landwehr und Landsturm nach preußischem Muster ein. Die Bestimmungen über den Landsturm waren in den einzelnen Staaten natürlich nicht im Sinne des preußischen Edikts, sondern in dem der Deklaration abgefaßt. In zweien dieser Verordnungen wird der Charakter des Landsturms als Polizeitruppe besonders betont. So heißt es in der hessischen vom Januar 1814: die dritte Landwehr — der Landsturm — wird vorzüglich zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit in den Amts-, Stadt- und Dorfbezirken und zu Vollziehung polizeilicher Verfügungen verwendet; und in der Dessauer: „Die Einrichtung des Landsturms hat einen dreifachen Zweck: 1) die Bildung einer Polizeimiliz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und die Ersetzung des stehenden Militärs bei dem Dienste der Ordonnanzen, Eskorten u. s. w. im Lande; 2) als Kriegsmiliz das Land gegen kleinere Haufen und Unternehmungen des Feindes zu sichern; 3) den regulirten Truppenmassen als Hülfsmasse zu dienen; ein Gebrauch desselben, der, Dank sei es der göttlichen Vorsehung und der siegreichen Tapferkeit der siegreichen Heere! in unseren Gegenden wohl nicht leicht mehr zu besorgen ist."

Die Verordnungen der einzelnen Staaten[37]) sind durchaus nicht uniform und stimmen in den einzelnen Vorschriften weder mit der preußischen, noch unter sich völlig überein. Die Altersgrenze ist verschieden, bei einigen ist eine Art Uniform oder Abzeichen zugelassen, und in mehreren Staaten ist der

[37]) Sie finden sich ausführlich zusammengestellt bei Rühle von Lilienstern, Die deutsche Volksbewaffnung, Berlin 1815. Die Bestimmungen für Hannover, welche erst 1815 erfolgten, fehlen bei Rühle.

Digitized by Google

Landsturm klassifizirt in einen großen und kleinen Landsturm, in mehrere Aufgebote. Darin stimmen aber alle überein, daß er die ganze Masse der wehrhaften Männer, die dem Staate noch nicht mit den Waffen dienen, wie in Preußen, umfassen soll, und daß er ungefähr die Zwecke verfolgen soll, die in der Dessauer Verordnung angegeben waren.

Bemerkenswerth sind die sogenannten „Reflexionen", welche den Oldenburger Verordnungen beigegeben sind. Sie sind bestimmt, allen Streitigkeiten und Mißdeutungen, wie sie das Institut in Preußen hervorgerufen, vorzubeugen, und suchen diesen Zweck in sehr ausführlichen Deduktionen, in einer fast philosophischen, wenig volksthümlichen Sprache zu erreichen. Sie stellen sich ihr Thema mit den Worten: 1) Was ist die dermalige Veranlassung, daß diese so häufig verschriene Nationalbewaffnung auf's Neue hervorgesucht wird? 2) Wie sind die Menschen beschaffen, aus welchen diese Organisation hervorgehen soll? und endlich 3) Welcher praktische Zweck ist es, den man dadurch zu erreichen gedenkt? — Der Landsturm ist das Produkt der Ueberzeugung, daß bei einem Nationalkriege gegen einen so mächtigen Gegner durch die bloße Aufstellung stehender Heere keine hinlängliche Streitkraft in Thätigkeit gesetzt werde. Selbst die Errichtung der Landwehr, zu welcher man gleichfalls nur gezwungen seine Zuflucht nahm, weil es nicht möglich war, in der freigegebenen Zeit und bei den vorhandenen Geldmitteln die Armeen auf eine so große Anzahl stehender Truppen zu bringen, als Napoleon in das Feld führte, genügte jetzt nicht mehr. Man hofft durch die Einführung des Landsturms auf die mindest kostspielige Weise eine möglichst zahlreiche und allgemein verbreitete Polizeimiliz zu gewinnen, welche das Etappenwesen erst ermöglicht und die Sicherheit des Landes wieder herstellt. Diese soll der Armee nicht nur alle Transporte und Garnisondienste abnehmen, sondern selbst zur Bewachung ganzer Landstriche und zur

Digitized by Google

Vertheidigung einzelner durch die Natur und Kunst begünstigter Terminabschnitte mitverwendet werden. — Es wird dann ausgerechnet, daß trotz der großen Inanspruchnahme der Nation für den Landsturm doch immer noch so viel wehrhafte Männer übrig bleiben, daß sie ungefähr das Zehnfache der Anzahl, welche als Armee und Landwehr ins Feld rückten, ausmachten. Der Mangel an Disciplin und Waffenübung bei dieser Masse müsse durch eine geschickte Organisation ersetzt werden. Hierbei kommen die drei verschiedenen Perioden des Krieges in Betracht, wo erstens der Landsturm sich außerhalb des effektiven Kriegsschauplatzes, hinter den Armeen befindet; zweitens die, wo die Armee sich in dem Distrikt des Landsturms befindet; und drittens die, wo die Armee denselben geräumt hat, der Feind seine Subsistenzmittel aus demselben zieht und einen Theil seiner Kräfte gegen den Landsturm zu kehren hat. In der ersten Periode ist der Landsturm nichts anderes als Polizeimiliz. In der zweiten hat er eine große Thätigkeit zu entfalten. Er hat zur Entlastung der Armee die Bewachung aller Straßen und Zugänge, die Spionage und Beobachtung des Feindes, den kleinen Krieg gegen denselben, die Anfertigung von Schanzen und Verhauen, Anfertigung und Vernichtung von Brücken und Straßen, Sicherung und Fortschaffung des Privateigenthums; er ist Wegweiser der Kolonnen, Patrouillen- und Rekognoscirungen, Schutz gegen die Excesse der Kosacken und Kroaten. In der dritten Periode ist er von aller kräftigen Unterstützung der regulirten Heerhaufen entfernt. Seine Wirksamkeit besteht oft nur in der standhaften Verweigerung, dem Feinde für seine Zwecke hülfreiche Hand zu leisten, bisweilen selbst in der hochherzigen Zerstörung des eigenen Besitzthums, in der entschlossenen Wahrnehmung glücklicher Momente, wo die Umstände gestatten, dem Feinde auf einzelnen Punkten empfindlichen Schaden zu thun. Beim Abmarsch der Armeen hat die Re-

Digitized by Google

gierung zum Schein die Auflösung des Landsturms befohlen. Dann werden die Waffen verborgen, die Nationalschätze in die vorbereiteten Zufluchten gerettet, die größre Masse bleibt ruhig in ihren Wohnsitzen, aber der geheime Krieg dauert unausgesetzt fort. Der Kern des Landsturms zieht sich in bewaffneten Massen in die Wälder und Gebirge zurück, zerstreut sich, wenn ein überlegener Feind ihn dennoch erspäht, um sich am dritten Ort wieder zusammen zu finden. Weiber und Kinder belauschen den Feind, und so wie die großen Massen desselben vorübergezogen sind, sammeln sich die Haufen in der Stille in die Verstecke an den Straßen, fallen über die Transporte, Nachzügler und kleinen Trupps des Feindes her, nöthigen ihn, mit Vermeidung aller Nebenwege, sich auf die Hauptstraßen einzuschränken, verderben hinter seinem Rücken die Passage, erschweren ihm die Kommunikation und den Rückzug, fangen seine Kouriere auf u. s. w. — Es werden dann die Gründe der Freunde und der Gegner des Landsturms einer Kritik unterzogen. Der Haupteinwand gegen denselben, daß aus der der Menge übertragenen Gewalt eine Gefahr erwachsen könne, wird für irrelevant erklärt bei der gemeinsamen nahen Gefahr, bei der religiösen Tendenz, in welcher der jetzige Krieg geführt, und durch welche unvermerkt die Gesinnung des rohen Haufens viel mehr veredelt wird, als Mancher glauben möchte, und bei dem rechtlichen sachlichen Sinne des deutschen Volks im Allgemeinen. Eine größere Gefahr liege in dem Institute selbst für seinen Bestand, in dem in der Vendée und anderswo beobachteten Hange solcher Haufen, auseinander zu laufen, sobald sich das Operationsfeld von ihrer Heimath entfernt. Mit dieser Neigung müsse stets gerechnet werden. — Dann wird verlangt, daß der Landsturm in drei Klassen eingetheilt wird. Die erste besteht aus den Anführern, Offizieren und tauglichen Subjekten, welche in die ganze Masse als Unterbefehlshaber und Instruktoren vertheilt

Digitized by Google

werden können. Da diese ihre ganze Zeit zu opfern haben, so müssen sie entschädigt und ganz wie die Landwehr behandelt werden. In die zweite Klasse gehört die jedesmalige Ablösung, welche den effektiven Dienst versieht. Diese soll in dieser Zeit Naturalverpflegung und bei großer Armuth eine Zubuße zur Bekleidung erhalten. Die dritte Klasse sind die vom Dienst freien und die nur ausnahmsweise zum Dienst Berufenen. Diese Klassifikation wird in einer zweiten Reflexion fortgesetzt in der Weise, daß die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit einzelner Berufsarten und Gewerbe bei der Inanspruchnahme der Landsturmmänner in Betracht gezogen werden. Dann wird die Bestimmung des Landsturms noch einmal zusammengefaßt und ein dreifacher Zweck desselben gefunden: 1. in militärischer Hinsicht als heimathliche Kriegsmiliz gegen kleinere Haufen und Unternehmungen der Feinde; 2. in polizeilicher Hinsicht als Landessicherheitsmiliz gegen Unfug aller Art und zur bequemen Regulirung des Verpflegungs- und Nachrichtenwesens; 3. in eigentlich nationaler Hinsicht als eine Grundlage dereinstiger verbesserter Kriegsverfassung und als eine öffentliche große Erziehungsanstalt zu kriegerischem Geiste, zu vaterländischer Gesinnung, zur Freiheit und Ordnungsliebe, zu veredelter physischer, moralischer und intellektueller Kriegsgewandtheit, zu einem durch Tapferkeit, brüderliche Liebe, Eintracht und Gottesfurcht, Gemeinsinn und Gesetzesachtung eng und tüchtig verbundenen Ganzen.

Es ist nicht möglich, hier auf die weiteren zweckentsprechenden dem Stande der augenblicklichen Entwicklung des Instituts und der Zeitverhältnisse entsprechenden Details einzugehen, doch kann man wohl annehmen, daß beide Parteien in Preußen mit den hier gemachten Vorschlägen sich einverstanden erklären konnten. Die Landsturmpartei fand die Inanspruchnahme aller Volkskreise, durch die, wie Gneisenau verlangte, jede Familie am Kriege interessirt wurde, die Erziehung der

Digitized by Google

ganzen Nation für den Volkskrieg; die Gegner sahen, daß die Verwüstung nicht mehr im Vordergrunde stand, sondern nur eine Eventualität freiwilligen Ermessens war, daß die Bevölkerung, soweit sie nicht die Waffen trug, ruhig in ihren Wohnsitzen blieb, und eine Störung der Gewerbe durch verständige Klassifikation und Exemption der Einwohner möglichst vermieden wurde.[38])

In der Verordnung, mit welcher Justus Gruner als Gouverneur den Landsturm am 26. Dezember im Großherzogthum Berg einführte, wehte vielfach der Geist des Landsturmedikts. So fand sich darin wörtlich die Bestimmung desselben: „Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen sein. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.“ Sonst ist aber auch hier von Verwüstung keine Rede, und militärische Uebungen der einzelnen Banner, in die der Landsturm eingetheilt ist, werden für unnöthig erklärt. Auch hier sollen „muthwillige und nachlässige Verspätungen“ durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Außerdem sollen die Angehörigen des Landsturms durch ein Abzeichen, die Wehrmänner wenigstens durch ein hellblaues Band am linken Oberarm erkenntlich sein. Aus den im folgenden Jahre erfolgenden sehr ausführlichen Organisationsbestimmungen ergiebt sich, daß auch hier (Verordn. vom 1. März 1814 § 38) der Landsturm als Polizeimiliz und als Kriegstruppe angesehen wird.

---

[38]) Der so reduzirte Landsturm entsprach ungefähr den Anforderungen, die Scharnhorst in seinem Memoiren von 1807 an eine zu errichtende Landmiliz stellte; siehe oben S. 9.

Digitized by Google

Beilagen.

I.

Verordnung über den Landsturm.

Vom 21. April 1813.

(Gesetzsammlung 1813 S. 79 f.)

Ich habe meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Errichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, sein mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besonderen Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Vendee, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert, so hat der Be-

wohner der bebauten Ebene seine Seeen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffspunktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfsquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§ 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden.

§ 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturm aufgeboten werden.

§ 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst, wenn diese noch unangetastet vom Feinde sein sollten, und die Korps- und Landwehrkommandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; sowie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§ 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in unser Land einzudringen. Er kann bezirks-, kreis- oder provinzenweise aufgeboten werden.

§ 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere oder der Landwehr wirklich fechtend gegen den Feind

Digitized by Google

steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt.

Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§ 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht, den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterei bestraft.

§ 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten, so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidendsten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§ 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu versperren, ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen; kurz ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detachements zum Fouragiren und Rekognoszіren auszusenden, ohne die Gewißheit, daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wegen vordringen kann, wie das Beispiel von Spanien und Rußland lehrt.

§ 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen,

Digitized by Google

kann der Landsturm vom regulären Militär zur Hülfe verlangt und aufgeboten werden.

§ 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltsorten, zu bewachen und zu begleiten.

§ 11. Ficht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er solange mit demselben gleich verpflegt und bequartirt werden.

§ 12. Alle Armee- und Korpskommandanten haben das Recht, diejenigen Landsturmbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Ebenso alle Militärgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind. Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

§ 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmbezirke getheilt werden. Die landräthlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§ 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§ 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5—600 landsturmfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§ 16. Die Militärgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§ 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Civil-

Digitized by Google

gouverneurs den Anführer der Landsturmbezirke und Unterbezirke.

§ 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§ 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schutzdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§ 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeistern geleitete Schutzdeputationen.

§ 21. Die Schutzdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen? — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§ 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise bemerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Verhaue, Gräben, Schleppschanzen, Hinterhalte, erschweren läßt, auch die vielen Seeen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hierzu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§ 23. Die Schutzdeputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisenalter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Distrikten.

Digitized by Google

§ 24. Die Schutzdeputationen entscheiden ferner über die Strafen, womit diejenigen zu belegen, die, ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegsartikel den Gemeinden vor und lassen sie von ihnen beschwören.

§ 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generäle und Militärgouverneurs, jeder Versuch zur Auflehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohndienste und schuldigen Gehorsam gegen Ortsobrigkeiten, durch Landsturmbewaffnung oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden unnachsichtlich mit dem Leben gebüßt. — Ebenso Anstiften von Meutereien.

§ 26. Desertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen, und Widersetzlichkeiten gegen die Offiziere ziehen beschimpfende Strafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte; Verlust des Tragens der Nationalkokarde u. s. w. Die Schutzdeputationen können darüber noch mehrere und härtere Strafen nach Umständen bestimmen.

§ 27. Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§ 28. Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das noch nie getäuschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren oder von ihnen weichen werden.

§ 29. Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staates zu

Digitized by Google

heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere, so sollen, wie ich hiermit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll, ins Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.

§ 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen oder Invalidenpensionen u. s. w., Wittwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Wittwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

§ 31. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldenmuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§ 32. Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§ 33. Je 80—100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40—50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuß dienen.

§ 34. 40—50 Mann Reiter formiren eine Kompagnie unter einem Rittmeister; 20—25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§ 35. Kleinere Detachements sind von einem Gefreiten oder Unteroffizier zu kommandiren. Auf 8—10 Mann wird ein Unteroffizier gerechnet.

§ 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distriktskommandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanzen von der Mannschaft.

Die übrigen Oberoffiziere und Unteroffiziere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Kommunal-Beamte,

Digitized by Google

Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§ 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§ 38. Die Subordination unter den Offizieren währt nur so lange, als die Sturmmannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie strenge, und die Offiziere lassen über Ungehorsame nach den beschworenen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§ 39. Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Verfolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§ 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahret, und bei feierlichen Aufzügen und Prozessionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§ 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder aus den Städten dergleichen bekommen.

§ 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Picke, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Futtersack, darf Niemand vergessen.

§ 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit

Digitized by Google

und ohne Bajonett, Spieße, Pieken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sensen, Eisen u. s. w. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feuergewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§ 44. Die Waffen-Depots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Oertern anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exerzirplätzen. Sie sind die Sammelplätze der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöset, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§ 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erschossen.

§ 46. Das Exerziren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, sowie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Picken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Kavallerie zurückzuweisen, diejenigen, die Feuergewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren; hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervorzubrechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen u. s. w. Eine besondere Anweisung, durch Beispiele erläutert, wird den Militärgouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§ 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern

Digitized by Google

müssen sich dem Geschäfte, ihre Kameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§ 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerstangen u. s. w., sind dem Lokale gemäß zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturmzeichen eilt Alles zu den Waffen-Depots.

§ 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu alarmiren, nur von den Unterbezirkskommandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signalpunkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden. Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§ 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§ 51. Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Kolonnen zu formiren (nach seiner Willkür, mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

§ 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl reguläres Militär oder Reserven beigegeben.

§ 53. Selbst, ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6—7 Meilen.

§ 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturmmann beständig Zehrung auf drei Tage im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§ 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungs-

Digitized by Google

streifzüge vorzunehmen, die nicht über zwei Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommnen die Disziplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensdarmerie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§ 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; so suche man Kundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§ 57. Ein Gefangener, der gewaltsam entweichen will, wird niedergestoßen; Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden ebenso behandelt.

§ 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§ 59. Das System der Ordonnanzen, Boten, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

§ 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Boten abzuschicken. Auch Weiber und Kinder von 12—15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§ 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist).

§ 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen oder sich wichtig zu machen.

§ 63. Die Ortsobrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Postoffizianten, Schullehrer, Aktuare u. s. w. sind die Direktoren dieses Ordonnanzensystems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landesgensdarmerie soll

Digitized by Google

gehalten sein, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§ 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu sein, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

§ 65. Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andere Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das im Verhältniß seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartirung und Brandschatzung demselben kosten würden.

§ 66. Die Landsturmmasse um eine Festung, oder in einem bedrohten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen, und der besten Habe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. Die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschlossen, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§ 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§ 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seeen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§ 69. Die Kommandanten eines in Gefahr stehenden

Digitized by Google

Bezirks bleiben in fortgesetzter Korrespondenz mit den Kommandanten des nächsten befreundeten Korps, oder der Festungsbelagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§ 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Branntwein, lasse man auslaufen.

§ 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staates wieder herzustellen.

§ 72. Es soll auch der Plan einer Assekuranz- oder Entschädigungsverpflichtung des ganzen Staates für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§ 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwirkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgiebt. Jeder, der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§ 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeschlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Ernte kann der Feind wieder verjagt sein.

§ 75. Postoffizianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Bader u. s. w. haben sich mit ihren Arzeneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen wenn der Distriktskommandant, wegen vieler zurückbleibenden Kranken nicht ein Anderes verordnet.

Digitized by Google

§ 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher u. s. w. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich bereiten, Kähne, Fähren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militärgouverneurs der Provinz, zu verbrennen.

§ 77. Es werden deshalb Landsturm-Detachements unter sicheren Offizieren bei den Brücken und Fähren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§ 78. Wer dem Feinde eine Wasserfurt freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Wegweiser dient, wird erschossen. — Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu setzen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§ 79. Wenn eine Stadt, oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können; so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöset zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Erpreßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§ 80. In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militärkommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militärgouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landsturm-Kompagnieen aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden, dabei aufzusitzen.

Digitized by Google

§ 81. Zerstört und verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen daher desto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landsturm Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§ 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken u. s. w. sie zu den Waffen-Depots auf dem Lande abzugeben haben.

§ 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine u. s. w. wird von den Städten ebenso genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§ 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde schon oft Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gesindels stattfinden, als daß der Feind frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§ 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tiefster Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen. Kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Unterthanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Digitized by Google

Alles, was Ich um Mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besonderen Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staates, der Geistlichkeit, sowie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biederen Sinn Meiner getreuen Unterthanen vertraue Ich, sie werden Beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher blos die feste Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sei es möglich, die größeren Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnten, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen segnet Gott!

Gegeben Breslau, den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

II.

Verordnung vom 17. Julius 1813, in Betreff der Modifikationen des Landsturm-Edikts.

Vom 21. April d. J.

(Gesetzsammlung 1813 S. 89 f.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. s. w.

Erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den

Digitized by Google

ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapfres Kriegesheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, sowie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsere getreuen Unterthanen aller Art zur Vertheidigung desselben und zur Errichtung des großen Zwecks, für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Staaten, besonders der Unsrigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms stattgefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an Uns und das Vaterland, wodurch sich die preußische Nation so vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, desto angelegentlicher ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig sind, und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt. Wir verordnen demnach in Absicht auf den durch das Edikt vom 21. April d. J. anbefohlenen Landsturm Folgendes:

§ 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist, Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfähige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, insofern nicht Gebrechlichkeit, hohes Alter, oder ganz unübersteigliche Hindernisse es unmöglich machen. Indessen

Digitized by Google

wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu, auf die nachstehende Weise beschränken.

§ 2. Aus den Landsturmmännern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung ergehen.

§ 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht dreihundert zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militärischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch sind auch Stellvertreter zulässig. Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemal vor, solange der Feind nicht in der Nähe ist.

§ 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militärischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich dreihundert zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Kompagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen, sowie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützenkompagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§ 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden Paragraph benannten Städten weg. Der Antheil

Digitized by Google

derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser, und die Schützen- und Bürgerkompagnieen und Bataillone ersetzen jenen.

§ 6. Der Landsturm sowohl, als die Bürger- und Schützenkompagnieen und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizeiobrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§ 18 bis 21 des Edikts vom 21. April d. J. angeordneten Schutzdeputationen werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeiobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landsturm, sowie die Schutzdeputationen und der Landsturm selbst ebenfalls hierdurch aufgelöset. Dieses Geschäft, sowie die Formation der Bürgerbataillone wird von dem Militärkommandanten der Residenz und dem Polizeipräsidenten, unter der Direktion des Militärgouvernements, sogleich vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin d. d. den 18. März d. J., als die Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vom 25. Juni d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachtdienst in Ermangelung des wirklichen Militärs von den Bürgerbataillonen versehen werde.

§ 7. Der § 12 des Edikts vom 21. April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militärgouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen stattfinden darf. Alle übrigen Behörden dürfen die Bestimmung der §§ 3, 4, 5, 6 nicht überschreiten.

§ 8. Die Justizbehörden ohne Unterschied, desgleichen die Lokalpolizei und Kommunalbehörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle demselben einen Eid leisten.

Digitized by Google

Alle übrige höhere und administrirende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.

§ 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen; damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner, wenn sie im Dienst sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§ 25, 26, 27 des Edikts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§ 10. Das Exerziren des Landsturms wird blos auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§ 11. So lange der Landsturm nicht aufgeboten ist, braucht Niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturmoffizieren zu nehmen, es sei denn, daß er zu dem im § 3 benannten diensttuenden Drittel gehört, so lange der Dienst währet.

§ 12. Wegen des Gebrauchs der in den §§ 48 und 49 der Verordnung vom 21. April d. J. erwähnten Signale wird besondere Verordnung durch die Militärgouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Wachen zu versehen,

§ 13. Wegen der mobilen Kolonnen und den übrigen Anordnungen, welche die §§ 51 bis 64 inkl. des gedachten Edikts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle des Militärgouvernements nichts geschehen.

§ 14. Ebensowenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Räumung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maßregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich

Digitized by Google

übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist. Hiernach modifiziren sich die §§ 65 bis 74, auch 79 des Edikts vom 21. April d. J.

§ 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken bleibt es bei der Verordnung vom 21. April d. J.

Gegeben Berlin, d. 17. Julius 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

III.

Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr.

Vom 8. August 1813.

(Gesetzsammlung 1813 S. 105.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Da es zur glücklichen Führung des Krieges unumgänglich erforderlich ist, daß das vor dem Feinde stehende Heer beständig vollzählig erhalten werde, und da eine solche Einrichtung für die stehende Armee bereits getroffen ist, verordnen, daß nach § 2 des fernerweiten Edikts über den Landsturm vom 17. Juli d. J. sogleich mit Bildung einer Reserve für die Landwehr nach folgenden Bestimmungen vorgeschritten werden soll.

§ 1. Es wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in jedem Distrikt, der ein Regiment oder vier Bataillone Infanterie gestellt hat, soviel Mannschaft ausgehoben, als zu zwei Bataillonen gehören. Auf jedes Regiment oder vier Eskadrons Kavallerie werden Mannschaft und Pferde zu einer fünften Eskadron ausgehoben und gestellt.

Digitized by Google

§ 2. Die Aushebung geschieht kreisweise aus der waffenfähigen, den Gewerben und ihren Familien am meisten entbehrlichen Landsturmmannschaft, durch die Kreisausschüsse, nicht durchs Loos, sondern nach ihrem Gutachten über mehrere oder mindere Entbehrlichkeit derselben in ihrer Heimath, und mit Rücksicht auf die nöthige Ersatzmannschaft.

§ 3. Die Hälfte der ausgehobenen Mannschaft für die Infanterie wird, nachdem sie mit den übrigen vereidigt ist, einen Monat lang beurlaubt. Die andere Hälfte wird unterdessen ausgerüstet und in den Waffen geübt. Wird dieser Theil nach Ablauf eines Monats noch nicht als Ergänzung zur Armee geschickt, so wird solcher auf Urlaub entlassen und unterdessen die andere Hälfte zum Exerziren und zur Ausrüstung eingezogen.

§ 4. Wenn die Nähe des Feindes eine Zusammenziehung der ganzen Reserve mit einem Male nothwendig macht, so ist es die Pflicht des Militärgouvernements, solche ohne Rücksicht darauf, ob sie schon geübt und bewaffnet ist, zu veranlassen.

§ 5. Gekleidet und bewaffnet wird die Landwehr-Reserve auf Kosten des Staates, und haben die Militärgouvernements mit dem allgemeinen Kriegsdepartement sich zu einigen.

§ 6. Jedes Landwehrregiment giebt einen Stamm von 10 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 80 gut exerzirten Gemeinen ab, um daraus ein Ersatzbataillon zu 1200 Mann nach § 3 zu bilden. Hierzu liefern die Distrikte, die das Regiment gestellt haben, 1100 Gemeine, aus welchen wieder von 8 zu 8 Tagen die nöthigen Unteroffiziere gewählt werden. Auch zu den noch offenen Offizierstellen werden taugliche Personen gewählt, die vorzugsweise aus dem Regimentsbezirk, und wenn sie daselbst nicht vorhanden sind, anderswoher genommen werden können.

§ 7. Die Art und Weise, wie die Landwehr-Reserven zu ihren Brigaden oder Regimentern abgehen, besorgt das

Digitized by Google

Militärdepartement im Verhältniß des stattgefundenen Abganges.

§ 8. Sobald mehr als ein Bataillon auf jede Brigade, oder mehr als eine Eskadron auf ein Regiment, zur Armee abgegangen ist, wird eine ähnliche Aushebung von Mannschaft und Pferden nach §§ 1, 2 und 6 vorgenommen, um den Ersatz in einer solchen Bereitschaft zu halten, daß jederzeit ein vollständiges Bataillon zur Brigade, und eine Eskadron zu ihrem Regimente stoßen kann.

§ 9. Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn einzelne Brigaden unverhältnißmäßig mehr als andere gelitten haben, ihre Ergänzung mit Hülfe der Reservebataillone anderer Brigaden, die weniger gelitten haben, geschehen muß. Nur muß, soviel wie möglich, darauf gesehen werden, daß ihre Vertheilung nur nach ihrer Heimath geschieht.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf den 8. August 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

IV.

Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm.

Vom 21. Juli 1813.

(Gesetzsammlung 1813 S. 95 f.)

Wir Friedrich Wilhelm u. s. w.
haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17. d. M. § 9 Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim

Landsturm vorfallenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

§ 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmbewaffnung gemißbraucht worden, soll mit einer geschärften Strafe belegt werden.

§ 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer vierzehntägigen bis sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

§ 3. Wer sich mit der Landsturmbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit ein- bis vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§ 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen anderen zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll zweimonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

§ 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verwirkt.

§ 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Rädelsführer dennoch eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§ 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

Digitized by Google

§ 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelsführer mit lebenswieriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft vier- bis zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung ein- bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§ 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todtschlag verübt worden, so tritt die in dem Allgemeinem Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach § 1 geschärft werden muß.

§ 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im § 3 festgesetzte Strafe erleiden.

§ 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§ 6—9 zur Anwendung.

§ 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

§ 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Richtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§ 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelsführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

§ 15. Jeder Angriff auf der Landstraße, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der

Digitized by Google

Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswieriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

§ 16. In Absicht der Bestrafuug versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden, insofern nicht in dem Vorgehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

§ 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§ bezeichneten und ähnlicher Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des § 9 der Verordnung vom 17. d. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1. Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen ist.

2. Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigte sein.

3. Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der früheren Beendigung nachweisen.

4. Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.

5. Eine Vertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten stattfinden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Vertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit

Digitized by Google

dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Vertheidigungsgründe zum Protokoll geben.

6. Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.

7. Zum Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung kann dem Verurtheilten nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.

8. In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich sein. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittelung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Vertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung bewilligt werden.

9. Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf zehnjährige oder längere Gefangenschaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns einzuholenden Bestätigung hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.
v. Kircheisen.

Digitized by Google

V.

Mitglieder der Divisionsgerichte in Berlin.

I. Oestliches Divisionsgericht.

a) Präsident: Stadtgerichtsdirektor Schönermark.

b) Mitglieder:
1. Baron von Eckardstein,
2. Siedereidirektor Krutisch,
3. Professor Erman,
4. Geh. Justiz- und Pupillenrath Müller,
5. Oberbau-Assessor Schinkel,
6. Justizkommissarius Simon,
7. Staatsrath Schmedding,
8. Professor Fichte,
9. Professor Bernhardi,
10. Kammergerichtsrath Braun,
11. Justizrath Schumann,
12. Kammerdirektor von Grunenthal.

c) Inquisitoren:
1. der 1. Brigade Justizkommissar Marchand,
2. der 2. " " Bode,
3. der 3. " Kammergerichtsrath Beelitz,
4. der 4. " Justizrath Ludolff.

II. Westliches Divisionsgericht.

a) Präsident: Geh. Ober-Tribunalsrath Schilling v. Canstadt.

b) Mitglieder:
1. Kaufmann Keibel, Oberstlieutenant bei der Bürgergarde,
2. Ackerbürger Wolland,
3. Kammergerichtsrath Müller,
4. Oberbaurath Eitelwein,
5. Staatsrath Süvern,
6. Staatsrath Kahle,

Digitized by Google

7. Kammergerichtsrath Ballhorn,
8. Justizkommissar Balan,
9. Professor Solger,
10. Professor Goeschen,
11. Justizrath Schulz vom Stadtgericht,
12. Polizeirath Herrmann.

c) Inquisitoren:

1. der 5. Brigade: Geh. Justizrath Schmalz,
2. der 6. „ Justizkommissar Bennewitz,
3. der 7. „ Kammergerichtsrath Eimbeck,
4. der 8. „ Justizkommissar Bartels.

Digitized by Google

In meinem Verlage erschienen:

Kaiser Friedrich

von

v. Poschinger.

Bd. I 1831—1862. Bd. II 1862—1870.

Die erste monumentale Biographie des Fürsten mit zahlreichen Aufzeichnungen von der Hand des Fürsten. Enthält U. A. die Tagebücher des Kaisers von 1866. und 1870/71, das Tagebuch über die Reise nach dem Morgenlande; sowie unveröffentlichte Kriegserinnerungen des Generalfeldmarschalls von Blumenthal. Preis pro Bd. 10 M. brosch., 12.50 M. gebd.

Gesammelte Briefe

eines

alten Offiziers an seinen Sohn.

Eine Darlegung der Berufs- und Standespflichten unter Zugrundlegung der Kriegsartikel und der Verordnung über die Ehrengerichte vom 2. Mai 1874 nebst den ergänzenden Bestimmungen vom 1. Januar 1897.

Ein Wegweiser zur strengen Selbstzucht und Selbsterziehung.

Von

H. K.

Preis broschiert 5 M., elegant gebunden 6 M. 1898.

Die „Gesammelten Briefe" von einem höheren aktiven Offizier verfaßt, seien besonders zu Geschenkzwecken empfohlen. Es existiert in der deutschen Litteratur kein gleichwertiges Werk.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

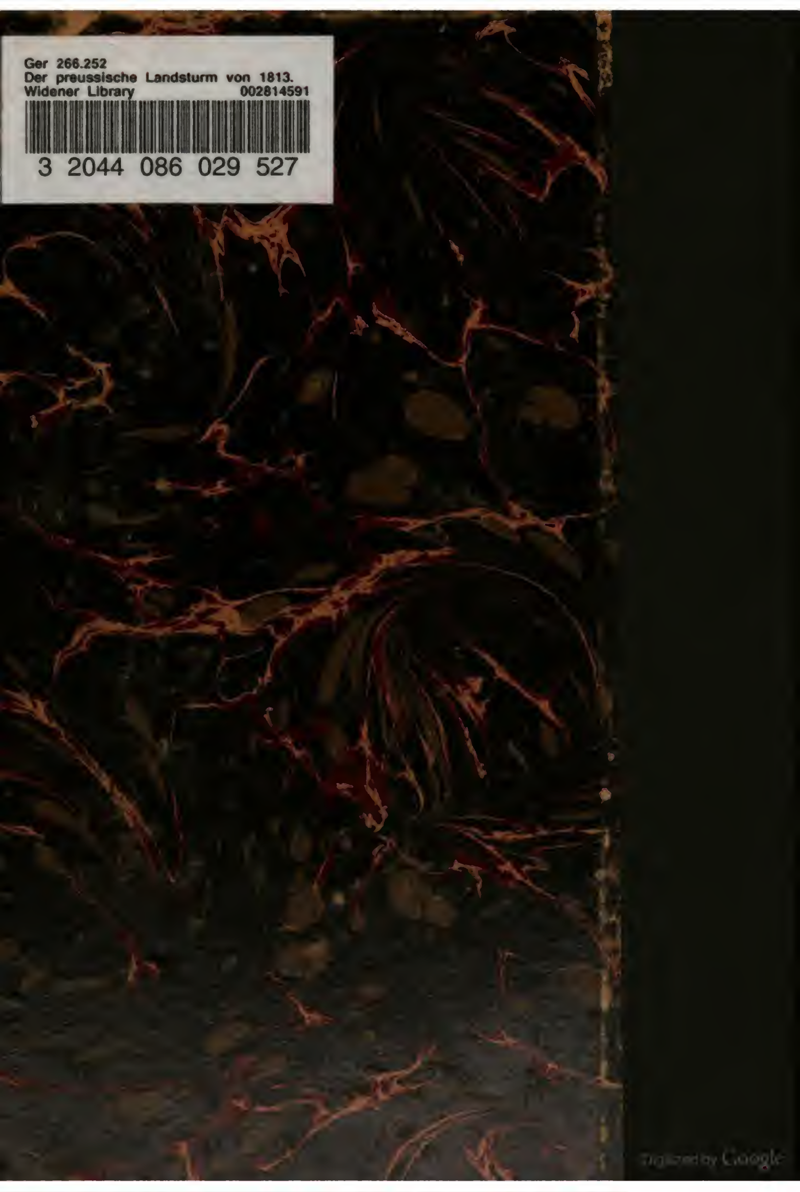
Please return promptly.

Yale.
1-5-49

BOOK DUE - WID
6937510
NOV 20 1980

CANCELLED
NOV

Digitized by Google


Ger 266.252
Der preussische Landsturm von 1813.
Widener Library 002814591
3 2044 086 029 527
Digitized by Google